

Die schweizerische Armenpolizei.

Von Dr. Joseph Rüber von Küssnacht (Schwyz).

Einleitung.

1. Abgrenzung des Stoffes.

Armut im technischen Sinne des Wortes bedeutet den Zustand einer Person, welche die zum notwendigen Lebensunterhalte erforderlichen wirtschaftlichen Mittel weder besitzt noch aus eigener Kraft erwerben kann, so dass sie ohne die Hülfe anderer zu Grunde gehen müsste¹⁾.

Zur Hebung und Bekämpfung der Armut hat sich in Jahrhunderte langer Entwicklung eine Thätigkeit des Gemeinwesens herausgebildet, das *öffentliche Armenwesen*. Als Teil der gesamten Staatsverwaltung umfasst es diejenigen Normen, welche die Sorge um die Unterstützungsbedürftigkeit regeln.

Für sich selbst betrachtet zerfällt das öffentliche Armenwesen in zwei verschiedene Teile, die sich zwar in vielfacher Weise verschlingen, aber von denen doch jeder seine speciellen Zwecke verfolgt, nämlich in die *Armenpflege* und die *Armenpolizei*.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Verwaltungspflege und Polizei überhaupt giebt in grossen Zügen auch das Bild von der allmählichen Trennung von Armenpflege und Armenpolizei. Ging früher die Staatsgewalt auf dem Gebiete der Verwaltung fast ganz in der Zwangsgewalt auf, so dass erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Trennung zwischen den Begriffen Verwaltung und Polizei erfolgte²⁾, so verlangt die neuere Zeit von der Staatsverwaltung eine

vorherrschend pflegende Thätigkeit, die nur zur Ergänzung sich des polizeilichen Zwanges als eines schützenden und unterstützenden Mittels zu bedienen hat.

Ganz ähnlich ist die Entwicklung auf dem Gebiete des Armenwesens. Auch hier beschränkte sich der Staat lange darauf, durch Zwangsmassregeln oft der strengsten Art gegen die Armut zu kämpfen, während die neuere Gesetzgebung immer mehr durch eine zweckmässige Armenpflege die Quellen der Armut zu verstopfen sucht. Die Entwicklung, welche auf eine Erweiterung der *Armenpflege* auf Kosten der *Armenpolizei* hinzielt, ist noch in stetem Flusse.

Damit ist auch das Wesen der beiden Aufgaben schon angedeutet. Wie bei der Verwaltungsthätigkeit überhaupt die Pflege die eine, positive, die Polizei die andere, negative Seite bildet, so ist auch die Armenpflege der positive, die Armenpolizei der negative Teil des Armenwesens. Die Armenpflege setzt sich zur Aufgabe, für die Pflege und Unterstützung Sorge zu tragen, während die Armenpolizei den Staat und seine Bürger vor den Gefährdungen seitens der Armut sicherzustellen hat. Um letztere allein handelt es sich hier.

Vermöge ihres Charakters als staatliche Zwangsgewalt besitzt die Armenpolizei ein gemeinsames Moment mit dem *Strafrecht*; denn Polizeirecht und Strafrecht enthalten eine Beschränkung der individuellen Freiheit, aber, im Gegensatz zum Privatrecht, mit der Folge öffentlicher Strafe für Überschreitungen, während das Privatrecht für solche nur einen Anspruch des Verletzten auf Wiederherstellung, beziehungsweise Ersatz gewährt. Dagegen unterscheiden sich Polizeirecht und Strafrecht hinwieder, und zwar nach dem Gegenstand ihres Schutzes. Dieses verpönt Handlungen, die als die *notwendige Grundlage* des Gemeinwesens verletzend anerkannt sind; jenes Handlungen, gerichtet mehr nur gegen die *zweckmässige Einrichtung* des Staates, beziehungsweise der Gemeinde. Zur notwendigen Grundlage gehört neben dem Strafrechte auch das Privatrecht; beide zusammen bilden daher vorzugsweise die sogenannte Rechtsordnung, ohne die kein Staat bestehen kann.

¹⁾ Dr. Aschrott: Armenwesen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1890, Bd. I, S. 819; Prof. E. Löning: Armenwesen, im Handbuch der politischen Ökonomie, von Dr. G. Schönberg, III. Auflage, Bd. III, S. 964; Wilhelm Roscher (System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894, S. 2) betont insbesondere die Relativität des Begriffes Armut.

²⁾ Prof. v. Seydel: Die Sicherheitspolizei, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. III, Seite 863. — Schon Pütter, „Institutiones juris publ. Germ.“ (1754) unterschied zum erstenmal: „cura avertendi mala futura“ (Polizei) und „jus promovendi salutem publicam“!

Ob nun eine Handlung Kriminalunrecht oder Polizeiunrecht oder auch dieses nicht sei, beurteilt sich hier nach der positiven Gesetzgebung, und der Standpunkt dieser ist nach Zeit und Volk verschieden und auch wandelbar ¹⁾.

Ebenso verhält es sich mit dem Unterschiede zwischen Armenpolizeiübertretungen und denjenigen Handlungen von Armen als solchen, die ins Strafrecht fallen. Auch hier wird die Grenze von der positiven Gesetzgebung verschieden gezogen. Soweit aber die Handlungen unter das Strafrecht fallen, scheiden sie von der Darstellung des Armenpolizeirechtes aus.

2. Einteilung des Stoffes.

Im allgemeinen.

Die Armenpolizei bietet der Betrachtung drei Seiten dar: Fall, Mittel und Behörden.

α. Fall der Armenpolizei.

Danach ist zu unterscheiden zwischen *Polizei der Armenunterstützung* und *Polizei des Bettelwesens*. Erstere umfasst als Kehrseite der Armenpflege diejenigen staatlichen Eingriffe in die individuelle Freiheit, welche durch den Schutz der Armenpflege bedingt werden. Das Bedürfnis dieses Schutzes kann hinwieder hervorgerufen sein durch missbräuchliche Inanspruchnahme der Armenpflege oder durch Verletzung der Bedingungen, unter denen sie gewährt wird. Andererseits können auch Unterstützte selbst eines Schutzes bedürftig erscheinen. Die Polizei des Bettelwesens dagegen geht über das Erfordernis der Armenpflege hinaus und richtet sich gegen diejenigen, die sich, ob an Stelle oder neben der öffentlichen, eine Unterstützung auf ungesetzliche Weise durch Almosensammeln verschaffen, gegen die Bettler und Vaganten.

β. Schutzmittel.

Die Polizei im allgemeinen hat zwei Schutzmittel zur Hand, die *Busse* und die *Einsperrung*, und zwar erscheint die Busse als das ordentliche, während die Einsperrung nur ausnahmsweise, meist als Folge der Umwandlung der ordentlichen Strafe, zur Anwendung kommt. Im Gebiete der Armenpolizei dagegen kehrt sich das Verhältnis um. Die Busse ist Besitzlosen gegenüber, wie es die Armen sind, unpraktisch, und es kann davon nur so weit Gebrauch gemacht werden, als die Armenpolizei sich gegen Dritte zum Schutze der Armen selbst richtet. Dafür kargt der Gesetz-

geber gewöhnlich um so weniger mit dem Mittel der Einsperrung. Nach ihrem Zwecke entweder kurzerhand zur Strafe oder zur *Korrektion* zu dienen, ist sie sehr verschieden gestaltet. Als Korrektionsmittel wird sie vermöge dessen Wichtigkeit einer besonders eingehenden Darstellung bedürfen.

Neben der Einsperrung sind als besondere armenpolizeiliche Strafen zu behandeln: *körperliche Strafe*, *Fronddienst* und *Transport*. Diese Mittel sind weder bei der Armenpolizei entstanden, noch gehören sie ihr ausschliesslich an; sie finden sich auch sonst; körperliche Strafe und Transport insbesondere auch im Strafrecht. Der Armenpolizei eigentümlich aber ist es, dass sie von allen Polizeizweigen der einzige ist, der sich dieser Mittel bedient, von denen namentlich die körperliche Strafe auf den Betroffenen so entehrend wirkt. Letztere speciell erscheint, soweit sie in Sachen statuiert ist, gewissermassen nur als Nebenstrafe der Einsperrung, insofern als sie meist nur in Verbindung mit dieser, entweder als die Einleitung zur Einsperrung oder in deren Begleitung zur Verschärfung, vorkommt. Fronddienst und Transport dagegen qualifizieren sich als eine besondere Art der Freiheitsbeschränkung. Sie enthalten zwar, und darin unterscheiden sie sich von der Einsperrung, keine Einschliessung in einen bestimmten Raum, aber sie bedingen eine Einschränkung in der freien Wahl, der Fronddienst in der Wahl der Arbeit und der Transport in der Wahl des Aufenthaltsortes. Im Transport freilich, als der Verbringung eines Unterstützungsbedürftigen oder Bettlers in seinen Heimat- oder ordentlichen Wohnort, komplizieren sich verschiedene Qualitäten: Seinem Zwecke nach, vom Standpunkt der ausschaffenden Behörde, bloss Mittel, sich der betreffenden Person und bezw. ihrer Last für das Gemeinwesen zu entledigen, teilt er nach der Wirkung, in Rücksicht auf die betroffene Person, den Charakter der übrigen Mittel als Strafen. Diese Wirkung äussert sich subjektiv und objektiv, subjektiv in der Schande, welche die Person trifft, und objektiv im Verlust der Freizügigkeit. Insoweit der Transport zur Strafe wird, scheint er aber da, wo es an einem persönlichen Verschulden fehlt, der gerechten Grundlage jeder Strafe zu entbehren.

Die Mittel der Armenpolizei sind damit noch nicht erschöpft. Der Fall der Armenunterstützung speciell bietet der Massregelung noch eine besondere Handhabe. Das Opfer der Unterstützung wird vielfach an Beschränkungen der rechtlichen Persönlichkeit des Unterstützten geknüpft, welche wohl ihre Begründung in dem Verluste der ökonomischen Selbständigkeit finden sollen, durch den jenes erfordert wird. Indem aber die Unterstützungsbedürftigkeit ganz unverschuldet sein kann, geht die betreffende Massregelung insoweit über

¹⁾ Vgl. C. Stooss: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Bd. I, Seite 166.

den eigentlichen Zweck der Armenpolizei hinaus und wird schlechterdings zu einem Mittel der Abschreckung der Inanspruchnahme der Armenpflege überhaupt. Jene Beschränkungen betreffen teils die öffentlich-rechtliche (staatsbürgerliche), teils die private Stellung bzw. Dispositionsfähigkeit, nämlich: *Entzug des politischen Stimmrechts, Wirtshausverbot, Beschränkung der Freizügigkeit* und das in den verschiedensten Formen sich geltend machende *Kontrollrecht der Armenbehörden* über die gesamte Lebenshaltung des Unterstützten.

Immerhin haben alle diese Massregeln, die gemeinsamen des Bettelwesens und der Armenunterstützung, wie die besondern der letztern, einen unverkennbar regressiven Charakter. Im Gegensatz dazu giebt es auch solche, die in erster Linie vorbeugend, dem Eintritt der Verarmung entgegen zu wirken bestimmt sind, so der *Zwang zur Arbeit*, die *Bevogtigung* und der *Entzug der väterlichen Gewalt*. Insofern der Arbeitszwang in dem Mittel der Korrektio n Ausdruck findet, fällt seine Darstellung mit derjenigen dieses besondern Institutes zusammen. Die Bevogtigung hingegen ist eine privatrechtliche Einrichtung, deren ganzen Apparat um des einen Grundes willen, den seine Entfaltung im Armenpolizeirechte finden kann, hier vorzuführen sich weder rechtfertigt noch gebührt.

γ. Behörden.

Wie für die Polizei im allgemeinen, so können auch für die Armenpolizei speciell ausser den eigentlichen Verwaltungsbehörden die Justizbehörden in Frage kommen, und zwar um so mehr, einen um so ausgeprägteren strafrechtlichen Charakter die polizeiliche Repression annimmt. Immerhin tritt bei der Armenpolizei der Kompetenzbereich der Justiz zurück, um den Platz den Verwaltungsbehörden zu überlassen, und gerade das Mittel der Einsperrung, so sehr sonst der Freiheitsentzug eine richterliche Prärogative zu bilden pflegt, wird hier in die Hand der Administration selbst gelegt. Ja, der Gewährung des allgemeinen rechtlichen Schutzes glaubt sich der Gesetzgeber dem Armen gegenüber vielfach so sehr enthoben, dass er selbst die Organe der untersten Verwaltungsstufe, die Lokalbehörden, für gut genug gefunden hat, auch die einschneidendsten polizeilichen Mittel zu gebrauchen, und zwar sind es meistens die Behörden der Armenpflege, denen auch die Armenpolizei übertragen ist. Anderseits ist freilich nicht zu leugnen, dass die Armenpolizei namentlich nach Seiten des Bettelwesens Fälle bietet, wo rasches Handeln ebenso not thut, als Weiterungen unangemessen sich zeigen werden. — Aber die Behörden erscheinen so sehr mit den Mitteln, welche zur Anwendung kommen, verknüpft, dass diese sich nicht ohne Rücksichtnahme auf jene darstellen lassen, wodurch

eine besondere Darstellung des Behördenorganismus entbehrlich wird, abgesehen davon, dass, wie bemerkt, es sich nicht sowohl um besondere Armenpolizeibehörden, als um Armenbehörden schlechthin handelt, die dem Armenrecht im ganzen angehören.

I. Bundesrecht.

1. Die alten Tagsatzungsbeschlüsse und beziehungsweise Konkordate ¹⁾.

a. Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen **Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel**, vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818, erläutert den 18. Juli 1828 (Alte offizielle Sammlung I, 307, II, 150—151).

Dem Konkordate sind alle Kantone beigetreten, ausser Schwyz, Glarus, Waadt und Neuenburg ²⁾. Soweit dessen Bestimmungen heute noch Gültigkeit haben, betreffen sie die Ordnung des Passwesens (Art. 1) und die Behandlung signalisierter Verwiesener (Art. 5).

Danach sollen Pässe sowohl für das Inland wie Ausland nur von den obern Verwaltungsbehörden, namentlich den betreffenden Kantonskanzleien, auf genügenden Ausweis hin erteilt werden, „damit nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutze eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben“. Dazu ist die Einführung eines gemeinsamen, in der Schweiz ausschliesslich geltenden Passformulars und der Wanderbücher für Handwerksgesellen statt der Kundschaften vorgesehen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde durch Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli 1813 ³⁾, dem alle Kantone beigetreten sind, je ein Formular für den ordentlichen Reisepass, sowohl nach dem Auslande als im Innern der Schweiz, und den sogenannten Laufpass (Zwangspass) aufgestellt, während dies für die Wanderbücher nicht notwendig war, da die gewünschte Übereinstimmung hier schon bestand. Schon durch die nachträgliche Übereinkunft vom 14. Juli 1828 ⁴⁾ wurde aber die Anwendung des Laufpasses auf Ausländer beschränkt und ist nun allgemein durch den Transportbefehl ersetzt.

Während Wanderbücher nach dem vorerwähnten Nachtragskonkordate nur von der Heimatbehörde aus-

¹⁾ Vergl. Blumer: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, herausgegeben von Morel, II. Auflage, II, 2, S. 329 bis 335.

²⁾ Salis: Schweizerisches Bundesrecht, Bd. IV, Nr. 1314.

³⁾ Alte O. S. I, 307—315, II, 40, 260.

⁴⁾ Alte O. S. II, 149.

gestellt werden dürfen, können auch die Behörden des Aufenthaltsortes Pässe an fremde Einwohner abgeben, wenn sie auch keineswegs dazu verpflichtet sind¹⁾. Ebenso können gemäss Art. 43 des Konsularreglementes vom 26. April 1875 die schweizerischen Konsularbeamten denjenigen Personen Reisepässe ausstellen, welche sich über ihre Eigenschaft als Schweizerbürger bei ihnen ausweisen und über deren Identität sie keinen Zweifel hegen.

Neben Art. 2 ist Art. 5 des eingangs erwähnten Konkordates auch heute noch von Bedeutung²⁾, wenn derselbe auch, soweit er von signalisierten Verwiesenen handelt, nur mehr für Ausländer gelten kann, da nach Art. 44 der Bundesverfassung die Verbannung von Schweizern untersagt ist. Es wird darin den Kantonen die Pflicht auferlegt, signalisierte Verwiesene durch die aufgreifende Polizeibehörde womöglich über die Grenze der Schweiz zu bringen, oder, falls die Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, wiederum demjenigen Kanton zuzuführen, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat. Signalisierte dagegen, deren Arrestation verlangt wird, sind derjenigen Behörde auszuliefern, von der sie ausgeschrieben worden sind.

b. Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz, vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804 (Alte O. S. I, 315).

Während das Konkordat am 17. Juni 1812 in aller Schärfe dem Vagantentum zu steuern sucht und in seinen Einzelheiten interessante Streiflichter auf das damals üppig wuchernde Bettler- und Vagantenwesen wirft, richtet sich dieses gegen die Begünstigung des Bettels durch die Behörden selbst. Durch dasselbe sollten allgemeine Steuerbriefe von einer Kantonsregierung auf andere Kantone gänzlich verboten und Empfehlungen von Kantonsregierungen überhaupt auf die allernötigsten Fälle beschränkt werden. Dementsprechend ist für interkantonale Steuersammlungen die Bewilligung jedes Kantons nachzusuchen, in dessen Gebiet gesammelt werden soll.

c. Beschluss betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland, vom 16. August 1817 (Alte O. S. I, 316).

Was durch das Konkordat für das Inland angestrebt wurde, dehnte der Tagsatzungsbeschluss auch auf das Ausland aus. Danach können Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland für schweizerische Berghospizien nur von den Landesregierungen erteilt werden. Überdies bedürfen die Empfehlungsbriefe der

Legalisation seitens der vorörtlichen Behörde, jetzt des Bundesrates, und der Mitteilung an die auswärtigen Geschäftsträger.

2. Die Bundesverfassung.

Das Vorgehen der Bundesverfassung in armenpolizeilicher Hinsicht steht im allgemeinen in direktem Gegensatze zu demjenigen der frühern Periode. Während die alten Konkordate und Tagsatzungsbeschlüsse selber positive Vorschriften gegen die Armen, beziehungsweise Bettler und Vaganten enthalten, geht die Tendenz der jetzigen Bundesverfassung vorwiegend dahin, den Kantonen mit Bezug auf den Erlass von armenpolizeilichen Bestimmungen in verschiedener Hinsicht Schranken zu setzen. Dieselben sind in vier Artikeln der Bundesverfassung aufgestellt.

a. Art. 45 betreffend die Freizügigkeit.

Art. 45 stellt in abschliessender Weise¹⁾ die Bedingungen fest, unter welchen eine Beschränkung der Freizügigkeit sowohl hinsichtlich Verweigerung als Entziehung der Niederlassung statthaft ist. Er kennt keinen armenpolizeilichen Grund zur *Verweigerung der Niederlassung*, sofern der Betreffende im Besitze eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift ist. So ist speciell erkannt worden, dass es nicht zulässig ist, einem Schweizer die Niederlassung zu verweigern, weil derselbe nach seinen ökonomischen Verhältnissen voraussichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeit am Niederlassungsorte zur Last fallen wird²⁾.

Wohl aber ist ein *Entzug der Niederlassung* aus diesem Grunde, wenn auch unter verschiedenen Beschränkungen, möglich. Absatz 3 gestattet den Entzug erst nach dauernder, nicht schon bei vorübergehender Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit der Niederlassungsgemeinde. Es kann daher selbst die Bettelei nur dann als Ausweisungsgrund dienen, wenn sie so betrieben wird, dass darin eine dauernde Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit erblickt werden muss³⁾. Überdies bedarf es einer amtlichen Aufforderung an die Heimatgemeinde, beziehungsweise den Heimatkanton zur Verabreichung einer angemessenen Unterstützung, und erst wenn dieser nicht Folge gegeben wird, tritt das Entzugsrecht ein. Die direkte Ausübung desselben ist durch Absatz 5 den Gemeinden genommen und den Kantonsregierungen überwiesen. Eine Ausweisung wegen Verarmung wird erst nach

¹⁾ Ullmer: Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1860, I, 198, Nr. 110.

²⁾ Salis, IV, Nr. 1314, Bundesbl. 1886, I, 912.

¹⁾ Salis, II, Nr. 361, Bundesbl. 1877, II, 519.

²⁾ Salis, II, Nr. 413, Bundesbl. 1889, II, 755, III, 198.

³⁾ Vergl. Schollenberger: Die schweizerische Freizügigkeit, S. 190.

erfolgter Genehmigung durch die Regierung des Niederlassungskantons und nach vorheriger Anzeige an die heimatliche Regierung perfekt.

Aus der Beschränkung der polizeilichen Ausweisung geht indirekt eine Erweiterung des Armenpfleregerechtes hervor; denn der Niederlassungskanton, beziehungsweise die Niederlassungsgemeinde hat für den hilfbedürftigen Niedergelassenen bis zum Eintritt der Ausweisungsmöglichkeit Sorge zu tragen, und zwar ist laut bundesrätlichem Entscheide vom 12. November 1878 der Heimatkanton für vorübergehend geleistete Unterstützung dem Niederlassungskanton nicht rückerstattungspflichtig ¹⁾.

Der Grundsatz, dass die Niederlassung aus armenrechtlichen Gründen nicht verweigert werden darf, wird durch Absatz 4 zu Gunsten der Kantone mit dem Prinzip der örtlichen Armenpflege durchbrochen. Dies traf ursprünglich nur für den alten Kantonsteil Berns zu ²⁾. Seit 1889 ist auch in Neuenburg ³⁾ und seit kurzer Zeit auch für den neuen Kantonsteil Berns ⁴⁾ die örtliche Armenpflege eingeführt ⁵⁾. Diesen Kantonen ist es gestattet, die Gewährung der Niederlassung von zwei Bedingungen abhängig zu machen: 1. von der Arbeitsfähigkeit des Niederlassungsbewerbers und 2. davon, dass er nicht schon am bisherigen Wohnort im Heimatkanton der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen sei. Da die Kantone mit örtlicher Armenpflege selbstverständlich dieselbe nur für ihre Kantonsangehörigen statuieren, so können auch die Beschränkungen der Niederlassungsbewilligung nur gegen Kantonsangehörige zur Anwendung kommen. Und auch von diesen sind durch den Zusatz „im Heimatkanton“ diejenigen ausgenommen, die bisher ihren Wohnsitz in einem andern Kanton hatten und nun in den Heimatkanton zurückkehren. Man hat hier in erster Linie an solche zu denken, die infolge Verarmung aus einem fremden Kanton weggewiesen werden. Da einerseits denselben der Heimatkanton die Wiederaufnahme nicht verweigern kann, andererseits aber bei konsequenter Durchführung der örtlichen Armenpflege die Bewilligung der Niederlassung die Unterstützungspflicht begründen würde, so müsste dies zu einer willkürlichen Belastung der Niederlassungsgemeinden führen. Es hat daher sowohl Bern wie Neuenburg für solche, die ausserhalb des Kantons wohnen oder von auswärts in den

Heimatkanton zurückkehren, das Prinzip der örtlichen Armenpflege durchbrechen müssen ¹⁾. In Neuenburg, Art. 8 ff., geht in diesem Falle die Unterstützungspflicht auf die Heimatgemeinde über. In Bern bleibt zwar beim Austritt aus dem Kanton die örtliche Armenpflege noch zwei Jahre lang zu Lasten des bisherigen Unterstützungswohnsitzes fortbestehen (A. G. §§ 56 und 112), nachher aber geht die Unterstützungspflicht auf den Kanton über, und zwar sowohl gegenüber solchen, die auswärts bleiben, als gegenüber denjenigen, die wieder in den Heimatkanton zurückkehren und innerhalb zweier Jahre seit der Rückkehr unterstützungsbedürftig werden (A. G. §§ 57 und 113). Gegen das unbefugte Abschieben behufs Überwälzung der Unterstützungspflicht auf andere Gemeinden besitzt Bern, A. G. § 117, sehr bemerkenswerte Bestimmungen, die schon im frühern Niederlassungsgesetz vom 17. Mai 1869, § 49, enthalten.

Dass die Ausnahmsbestimmungen des Absatzes 4 für die Kantone mit örtlicher Armenpflege naturgemäss nur interkommunale Bedeutung haben, ist klar. Anders ist es mit Absatz 3. Derselbe hat in erster Linie interkantonalen, daneben aber auch interkommunalen Charakter. Letzteres hat der Bundesrat schon durch einen Entscheid vom 22. Juli 1874 ausgesprochen. Im Gegensatz zu Art. 41 der Bundesverfassung von 1848 hat Art. 45 der neuen Bundesverfassung die freie Niederlassung von Kanton zu Kanton auch auf diejenige von Gemeinde zu Gemeinde ausgedehnt ²⁾.

Verschieden von der Rechtsstellung der Niedergelassenen ist diejenige der *schweizerischen Aufenthalter*. Art. 47 der Bundesverfassung sieht zwar ein Bundesgesetz vor, welches den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen soll. Allein dasselbe ist noch nicht erlassen worden. Es kann daher der Aufenthaltler sich nicht auf die Garantien des Art. 45 der Bundesverfassung berufen, die nur für den Niedergelassenen Geltung haben. Das Recht der Gewährung und Verweigerung des Aufenthalts steht noch den Kantonen zu und der Bundesrat hat sich deshalb inkompetent erklärt, auf Beschwerden wegen Verweigerung des Aufenthalts einzutreten ³⁾. Es sind denn auch die Bestimmungen des

¹⁾ Salis, II, Nr. 441, Bundesbl. 1879, II, 591.

²⁾ Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857.

³⁾ Art. 1, Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse du 23 mars 1889.

⁴⁾ Art. 1, Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897.

⁵⁾ Auch Appenzell I.-Rh. huldigt dem Grundsatz der örtlichen Armenpflege. Art. 1 ff., Reglement vom 18. November 1897.

¹⁾ Anders Appenzell I.-Rh., Art. 5—7; hier ist der neue Wohnbezirk unterstützungspflichtig.

²⁾ Blumer-Morel, III. Auflage, I, 382, Bundesbl. 1875, II, 576; 1889, I, 261. — Salis, Bd. II, Nr. 357, Bundesbl. 1877, II, 528.

³⁾ Salis, Bd. II, Nr. 365. — Ein abweichender Entscheid findet sich Bundesbl. 1879, II, 592, wo der Bundesrat auch die Ausweisung der Aufenthalter, gleich wie der Niedergelassenen, nur bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit statthaft erklärte und damit ein Rekursrecht der Aufenthalter anerkannte.

freiburgischen Gemeindegesetzes¹⁾, welches die Aufenthaltler sowohl hinsichtlich Gewährung als Entzug des Aufenthaltes nicht auf den Boden der Bundesverfassung stellt, wie die Niedergelassenen und ebenso, die Wegweisungsgründe, welche Zug²⁾ über Art. 45 der Bundesverfassung hinaus wenigstens für Aufenthaltler statuiert, bundesrechtlich nicht anfechtbar erfunden worden, während freilich bei einem spätern Gesetze Baselstadts³⁾ der Bundesrat sich für allfällige Beschwerden freie Hand gewahrt hat.

b. Art. 54, Absatz 2, betreffend das Recht auf Ehe.

Bis zur Bundesverfassung von 1874 war die Ehegesetzgebung den Kantonen überlassen. Ein grosser Teil der Kantone, nämlich Bern (alter Kantonsteil), Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Aargau und Thurgau⁴⁾, unterwarfen das Recht auf Ehe den verschiedensten Beschränkungen, die ihren Grund hauptsächlich in der Pflicht der Armenunterstützung hatten. So wurden nicht nur diejenigen von der Eingehung der Ehe ausgeschlossen, welche für sich oder die Ihrigen öffentliche Unterstützung empfangen und dieselbe nicht zurückerstattet hatten, sondern auch die Besorgnis vor künftiger Verarmung und auch polizeiliche Gründe ermöglichten es den Behörden, den Eheabschluss zu verhindern. Mit Aufstellung von Art. 54 sind sämtliche Schranken armenpolizeilicher Natur gefallen. Denn das Recht zur Ehe, das unter dem Schutz des Bundes steht, darf weder aus kirchlichen noch aus ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die Bestimmungen betreffend Eingehung der Ehe, welche unter der neuen Bundesverfassung einzig begleitend sind, enthält das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe vom 24. Dezember 1874.

c. Art. 65, Absatz 2, betreffend Verbot körperlicher Strafen⁵⁾.

Durch die Bundesverfassung von 1874 sind alle Leibesstrafen verboten. Die „körperlichen Strafen“ umfassen nach Blumer-Morel (Bd. I, S. 575) begreif-

¹⁾ Bundesbl. 1881, II, 668, Ziffer 5. — Auch das neue Gemeindegesetz vom 19. Mai 1894 hat mit den wörtlich gleichen Bestimmungen (Art. 254) ohne weiteres die bundesrätliche Genehmigung erhalten. Bundesbl. 1895, II, 149.

²⁾ Salis, Bd. II, Nr. 391, Bundesbl. 1878, II, 482.

³⁾ Salis, Bd. II, Nr. 392, Bundesbl. 1882, II, 748.

⁴⁾ G. Niederer: Statistik des Armenwesens in der Schweiz im Jahre 1870, S. 296.

⁵⁾ Über den allmählichen Rückgang der Leibesstrafen in andern Staaten vergl. Prof. Dr. Wahlberg: Die Strafmittel, in Dr. Frz. v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II, S. 523.

lich nicht nur die Prügelstrafe, sondern auch die Strafe des Staupbesens, des Prangers und der Brandmarkung. Stooss¹⁾ weist indessen mit Recht darauf hin, dass die beiden letztern Strafarten ihrem Wesen nach Ehrenstrafen sind. Durch Kreisschreiben des Bundesrates²⁾ ist nun auch festgestellt, dass Art. 65, Absatz 2, nicht auf die strafrechtlichen Körperstrafen zu beschränken, sondern auch auf die armenpolizeilichen auszudehnen ist. Somit ist die Anmerkung in der neuen schwyzerischen Gesetzessammlung von 1892, I, 830, unrichtig, welche ausdrücklich körperliche Strafen armenpolizeilicher Natur als vor der Bundesverfassung noch zulässig erklärt.

d. Art. 68 betreffend die Heimatlosen³⁾.

Dem frühern Art. 56, jetzt 68, der Bundesverfassung, welcher die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimatlosen zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung macht, ist durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 Folge gegeben worden⁴⁾.

Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kanton als Bürger noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören. Durch dieses Gesetz sind Tausende⁵⁾ von Heimatlosen, die vordem zu einem vagabundierenden Leben verurteilt waren, sofern sie nicht als Geduldete (Tolerierte) oder Landsassen das Recht zu einem festen Wohnsitz hatten, in den staatlichen Verband aufgenommen.

Zur Verhinderung neuer Fälle von Heimatlosigkeit sind neben der Einschränkung der Erteilung von Pässen oder andern Reiseschriften an Schweizer (Art. 21) und der strengen Kontrolle der Ausweisschriften Fremder⁶⁾ (Art. 20) namentlich die armenpolizeilichen Bestimmungen gegen beruflos herumziehende Vaganten und Bettler wichtig. Dieselben sind nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder, in Ermangelung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen (Art. 18) und ausländische Vaganten sind ihrem Heimatstaate zuzuweisen.

¹⁾ Carl Stooss: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 1892, Bd. I, S. 59.

²⁾ Bundesbl. 1894, II, 687.

³⁾ Blumer-Morel, II. Auflage, Bd. II, Abteilung 1, S. 221—240.

⁴⁾ Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850, Bundesgesetz, Bd. 2, S. 138.

⁵⁾ Blumer-Morel, II, 1, S. 231: Seit Erlass des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 bis Ende des Jahres 1877 durch Bundesrecht oder Bundesgericht erledigt 1279 und noch anhängig ca. 260 Fälle von Heimatlosen; S. 236: Im gleichen Zeitraum an freiwillig anerkannten Heimatlosen und Landsassen eingebürgert 25,820 Personen.

⁶⁾ Salis, I, Nr. 329, Bundesbl. 1887, II, 738.

Ebenso ist bei Geldbusse, Verhaft oder Zwangsarbeit verboten, ohne die erforderlichen Ausweisschriften in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe heranzuziehen, oder schulpflichtige Kinder sowohl im Heimatkanton als ausserhalb desselben mitzuführen (Art. 19). Die gegen die Bestimmungen von Art. 18 und 19 Fehlbaren sind in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohnort zurückzuführen. Aber während ursprünglich der Transport auf Kosten der Heimatgemeinde geschah, ist durch Ergänzungsgesetz vom 24. Juli 1867 (Bundesgesetz, Bd. 9, S. 85) bestimmt, dass für die durch Verhaftung und Abschiebung, beziehungsweise Weiterschickung solcher Personen entstehenden Kosten keine Vergütung mehr zu leisten. Dieser Grundsatz, der hier nur für den interkantonalen Verkehr statuiert, ist auch im Verhältnis zum Auslande anerkannt ¹⁾.

3. Die Staatsverträge mit dem Ausland ²⁾.

Von Verträgen mit fremden Staaten kommen hier in Betracht die Niederlassungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Grossbritannien, Hawaiian-Inseln, Italien, Russland, Liechtenstein, Dänemark, Österreich-Ungarn, den Niederlanden, Spanien, Frankreich, Salvador, der südafrikanischen Republik, Belgien, Serbien, Ecuador, dem Congostaat, dem Deutschen Reich und Norwegen ³⁾. Sie berühren vor

¹⁾ Vergl. unten S. 244, Note 2.

²⁾ Vergl. Schollenberger: Die Freizügigkeit, S. 46 ff.

³⁾ Vereinigte Staaten von Nordamerika. Staatsvertrag, vom 25. November 1850 (resp. 30. Juli und 6. November 1855): B. G. 5, 201.

Grossbritannien. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag, vom 6. September 1855: B. G. 5, 271.

Hawaiian-Inseln. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag, vom 20. Juni 1864: B. G. 9, 497.

Italien. Niederlassungs- und Konsularvertrag, vom 22. Juli 1868: B. G. 9, 706. — Verlängerung, vom 28. Januar 1879: B. G. IV, 103. Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend Wiederaufnahme Ausgewiesener, vom 2./11. Mai 1890: B. G. XI, 621.

Russland. Niederlassungs- und Handelsvertrag, vom 26./14. Dezember 1872: B. G. 11, 376.

Liechtenstein. Niederlassungsvertrag, vom 6. Juni 1874: B. G. I, 452.

Dänemark. Handels- und Niederlassungsvertrag, vom 10. Februar 1875: B. G. I, 668.

Österreich-Ungarn. Staatsvertrag, vom 7. Dezember 1875: B. G. II, 148.

Niederlande. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag, vom 19. August 1875: B. G. III, 522. Zusatzprotokoll, vom 14. Dezember 1877: B. G. III, 529.

Spanien. Niederlassungsvertrag, vom 14. November 1897: B. G. V, 97.

Frankreich. Niederlassungsvertrag, vom 23. Februar 1882: B. G. VI, 395.

allen die Frage der *Freizügigkeit*, also die gleiche Materie, die für Schweizerbürger in Art. 45 der Bundesverfassung niedergelegt ist. Soweit die Ausländer in keinem vertraglichen Verhältnisse mit der Schweiz stehen, können sie das in Art. 45 der Bundesverfassung statuierte Niederlassungsrecht nicht für sich in Anspruch nehmen. Anders dagegen wird durch den in den Verträgen ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung mit den Schweizerbürgern den Angehörigen der betreffenden Vertragsstaaten die Berufung auf Art. 45 der Bundesverfassung eingeräumt. Indessen enthalten diese Verträge eine Reihe von Abweichungen, und soweit solche bestehen, gelten für die betreffenden Ausländer die Verträge und nicht die Bundesverfassung.

Was die *Erlangung der Niederlassung* betrifft, gilt im allgemeinen nach den Verträgen der Grundsatz, dass ein weiterer Ausweis als über die Identität und Nationalität des Niederlassungsbewerbers nicht verlangt werden kann ¹⁾. Eine Ausnahme machen Deutschland, Art. 2, Liechtenstein, Art. II, indem beide ausser dem Heimatschein ein Leumundszeugnis verlangen und Liechtenstein überdies ein Vermögenszeugnis, dass der Bewerber die Mittel zu seiner und seiner Familie Erhaltung besitze ²⁾.

Von besonderer Bedeutung ist für uns die Frage der *Ausweisung*. Würden die Verträge nichts weiteres bestimmen als die Gleichberechtigung mit den Schweizerbürgern, so könnte ein Entzug der Niederlassung auch gegenüber dem Ausländer nur stattfinden, wenn er infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, oder wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden oder dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt. Allein die Verträge erleichtern durchweg die Ausweisung. Im allgemeinen ist sie nach den meisten Verträgen dann zulässig, wenn die an die Niederlassung geknüpfte Bedingung, den Gesetzen des Landes nach-

Salvador. Handels- und Niederlassungsvertrag, vom 30. Oktober 1883: B. G. VII, 744.

Südafrikanische Republik. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag, vom 6. November 1885: B. G. X, 284.

Belgien. Niederlassungsvertrag, vom 4. Juni 1887: B. G. X, 594.

Serbien. Niederlassungs- und Konsularvertrag, vom 4. Juni 1887: B. G. X, 594.

Ecuador. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag, vom 22. Juni 1888: B. G. XI, 210.

Congo. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag, vom 16. November 1889: B. G. XI, 427.

Deutsches Reich. Niederlassungsvertrag, vom 31. Mai 1890: B. G. XI, 515.

Norwegen. Handels- und Niederlassungsvertrag, vom 22. März 1894: B. G. XIV, 326.

¹⁾ Bundesbl. 1877, II, 524.

²⁾ Bundesbl. 1886, I, 958.

zuleben, verletzt wird. Im besondern ist eine Ausweisung fast überall gerechtfertigt infolge eines gerichtlichen Urteils oder auf gesetzliche Polizeimassregeln hin oder kraft der Gesetze über Sitten- und Armenpolizei¹⁾. In Ecuador ist sowohl die Verweigerung als der Entzug der Niederlassung möglich nach Massgabe der Gesetzgebung gegenüber Personen, die auf Grund ihres übeln Vorlebens oder ihres Verhaltens als gefährlich erscheinen. Ebenso ist in den Verträgen mit dem Deutschen Reich, Art. 4, und den Niederlanden²⁾ das Ausweisungsrecht aus Gründen der innern und äussern Sicherheit des Staates vorbehalten und gegenüber den Angehörigen des letztern Staates auch, wenn sie keine Subsistenzmittel haben oder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen würden. Am weitesten geht Liechtenstein, Art. III, das seine Angehörigen ohne weiteres zurücknimmt, wenn ihnen in andern vertragenden Teile das Niederlassungsrecht entzogen wird.

Dem Ausweisungsrechte entspricht die Pflicht des Heimatstaates, seine Angehörigen im Falle der Ausweisung wieder aufzunehmen. Diese Aufnahmepflicht als Gegenstück des Ausweisungsrechtes findet gerade in der Armenpolizei Anwendung und ohne sie würden die Ausweisungen nicht zur Übergabe an den andern Staat führen. Im allgemeinen anerkennen die Verträge diese Pflicht nur dann, wenn inzwischen das Heimatrecht nicht verloren gegangen ist. Das Deutsche Reich, Art. 8, und Liechtenstein, Art. III, nehmen Angehörige auch dann auf, wenn dieselben das Staatsbürgerrecht zwar verloren, aber noch keines in einem andern Staate erworben haben. Dazu ist aber im Verhältnis zu Deutschland nötig entweder die freiwillige Rückkehr oder die Ausweisung; denn es ist Sache der Beteiligten und nicht der Regierung, sei es der deutschen, sei es der schweizerischen, die nötigen Schritte zu thun, um in ihr ursprüngliches Heimatrecht wieder eingesetzt zu werden³⁾. Wohl aber lehnt es Deutschland ab, die Ehefrau und die Kinder solcher Individuen, welche das deutsche Staatsbürgerrecht verloren und sich nachher in der Schweiz verehelichen, zu übernehmen, unter Berufung darauf, dass der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe, beziehungsweise der Geburt der Kinder, das deutsche Staatsbürgerrecht nicht mehr besessen habe und aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen sei, diese Nationalität auf Ehefrau und Kinder zu übertragen⁴⁾. Mit Österreich-Ungarn⁵⁾, Serbien, Art. 4,

¹⁾ Salis, IV, Nr. 1313. Bundesbl. 1885, I, 168, II, 723.

²⁾ Zusatzprotokoll vom 14. Dezember 1877.

³⁾ Salis, II, Nr. 518, Bundesbl. 1879, II, 577, vergl. Bundesbl. 1878, II, 365, ebenso 1882, II, 743.

⁴⁾ Salis, IV, Nr. 1322, Bundesbl. 1889, II, 785, III, 202; Bd. II, Nr. 520, Bundesbl. 1890, II, 212.

⁵⁾ Erklärung vom 21./28. Oktober 1887; B. G. X, 303.

und Italien¹⁾ kann die Wiederaufnahme sogar nur dann verweigert werden, wenn dieselben das Bürgerrecht in dem ausweisenden Staat selbst erlangt haben.

Eine Beschränkung des Ausweisungsrechtes gegenüber den Nachbarstaaten Deutschland, Art. 11, Österreich-Ungarn, Art. 7, Italien²⁾ und Frankreich³⁾ ist dadurch gegeben, dass arme Angehörige des andern Teils im Erkrankungsfalle gleich eigenen Angehörigen unentgeltlich so lange zu verpflegen sind, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. Mit Frankreich besteht zwar eine Übereinkunft nur zu gunsten der Geisteskranken und verlassenen Kinder; allein thatsächlich wird der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Verpflegung auf Grund langjähriger Übung zwischen der Schweiz und Frankreich auch bezüglich der sonstigen armen Kranken des andern Staates allgemein beobachtet⁴⁾. Mit Österreich-Ungarn und Italien ist sie auch bezüglich der Geisteskranken ausdrücklich ausbedungen. Durch die Praxis hat sie sich ausgedehnt gegenüber Deutschland⁵⁾ auf Geisteskranke, gegenüber Österreich-Ungarn auf gewöhnliche⁶⁾ Arme. Ähnlich ist gegenüber Deutschland⁷⁾ entschieden worden, dass eine Ausweisung erst zulässig ist, wenn das Unterstützungsbedürfnis dauernd wird. Mit Belgien⁸⁾ hat der Bundesrat namens der Kantone am 19./31. Dezember 1855 eine Erklärung betreffend unentgeltliche Krankenverpflegung gewechselt. Überhaupt kommt dieser Grundsatz im internationalen Verkehr allgemein zur Anwendung⁹⁾. Wenn also mit allen Nachbarstaaten Unentgeltlichkeit der Verpflegung, beziehungsweise Beerdigung, vereinbart ist, so hat dies nur den Sinn¹⁰⁾, dass eine Vergütung der Kosten weder von seiten des andern Staates oder Landes, noch von seiten der Gemeinden oder andern öffentlichen Kassen verlangt werden kann. Wohl aber bleibt der civilrechtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete gewahrt und die kontrahierenden Teile haben wechselseitig auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigem Ermessen erstattet

¹⁾ Erklärung vom 2. Mai 1890.

²⁾ Erklärung vom 6./15. Oktober 1875; B. G. I, 745.

³⁾ Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend unentgeltliche Verpflegung von Geisteskranken und verlassenen Kindern, vom 27. September 1882; B. G. VII, 186.

⁴⁾ Salis, IV, Nr. 1355 und 1365.

⁵⁾ Bundesbl. 1880, II, 598 und Salis, IV, Nr. 1359, Bundesbl. 1887, II, 673.

⁶⁾ Salis, IV, Nr. 1366, Bundesbl. 1887, II, 672, 1888, II, 772.

⁷⁾ Salis, IV, Nr. 1347, Bundesbl. 1882, III, 461.

⁸⁾ Salis, IV, Nr. 1343.

⁹⁾ Salis, IV, Nr. 1352 a, 1360.

¹⁰⁾ Salis, IV, Nr. 1360, Bundesbl. 1882, II, 726.

werden. Als erste Voraussetzung gilt hierbei, dass die reklamierten Kosten wirklich direkt aus der Hülfeleistung und Verpflegung oder aus der Beerdigung der unterstützten Person erwachsen sind¹⁾. — Es ist somit teils vertraglich, teils durch die Praxis im internationalen Verkehr das gleiche Recht geschaffen worden, wie es für den interkantonalen im Bundesgesetze über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger vom 22. Juni 1875 (B. G. I, 743) niedergelegt ist, und der Bundesrat hat sich hierzu ebenfalls die Kompetenz aus Art. 48 der Bundesverfassung hergeleitet, obwohl derselbe nur von der Unterstützung von Kanton zu Kanton handelt²⁾.

Gegenüber Österreich-Ungarn³⁾ wurde erkannt, dass aus dem Rechte zur Ausweisung nicht die Pflicht der Vertragsstaaten hergeleitet werden kann, einen Angehörigen des andern Staates auf Verlangen seiner Regierung auszuweisen. Ebenso hat andererseits die Schweiz anlässlich des Wohlgemuthandels gegenüber Deutschland⁴⁾ daran festgehalten, dass aus dem Rechte zur Verweigerung der Niederlassung vermöge mangelnder Legitimationspapiere nicht auch die Pflicht zur Verweigerung gefolgert werden kann.

Hinsichtlich des *Verfahrens der Ausweisung* ist mit Deutschland, Art. 8, vereinbart und durch die Praxis auch auf die andern Staaten ausgedehnt⁵⁾, dass eine solche, sofern nicht das Heimatsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige, unverdächtige Heimatsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden kann, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist. Für die Beschaffung gehöriger Legitimationspapiere hat der ausweisende Staat zu sorgen⁶⁾, wie es überdies seine Aufgabe ist, die Korrespondenz mit den heimatlichen Behörden betreffend die Frage der Übernahmepflicht zu führen und die inzwischen erlaufenden Verpflegungskosten zu tragen⁷⁾. Die Kantone können daher die Annahme von Individuen, die polizeilich aus der Schweiz transportiert werden sollen, verweigern, wenn nicht dem Transportbefehl eine gehörige Ausweisschrift oder ein Anerkennungs schreiben der Heimatbehörde beigelegt ist⁸⁾. Da-

gegen ist es unstatthaft, dass bei richtig angeordneter Ausweisung die zwischenliegenden Kantone die Verbringung in den Heimatkanton oder an die Schweizergrenze durch Entlassung unmöglich machen¹⁾. Nicht aber widerspricht es dem Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881, wenn Deutschland die zugeführten Bettler und Vaganten einfach laufen lässt, da im Deutschen Reiche kein Gemeindebürgerrecht besteht, und daher der aus der Schweiz abgeschobene Preusse oder Sachse sogleich in seinem Heimatlande sich befindet, sobald er auf badischem oder bayerischem Gebiete u. s. w. sich befindet²⁾. Beim Transport von Kranken³⁾ ist eine Voranzeige an die geeigneten polizeilichen Behörden und bei Geisteskranken überdies die Mitgabe eines ärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben⁴⁾. Mit Kreisschreiben vom 23. Februar 1886 wurden die an Frankreich angrenzenden Kantone vom Bundesrat eingeladen, in Zukunft weder Kinder noch erwachsene Personen, die aus Frankreich ohne vorhergegangene und gehörig mitgeteilte Feststellung des Ortes und der Zeit der Ankunft den schweizerischen Behörden zugeführt werden sollten, in Empfang zu nehmen, da oft durch Einschlagung falscher Reiserouten vermehrte Transportkosten entstanden waren⁵⁾.

Betreffend die einzuschlagende Richtung dürfen nach einer mit Bayern⁶⁾ getroffenen Vereinbarung badische, württembergische und österreichische Staatsangehörige nicht nach Bayern, sondern nur an die Grenzbehörden ihrer resp. Heimatstaaten abgegeben werden und nur solche Individuen dürfen nach Bayern instradiert werden, die einem in gerader Linie rückwärts liegenden dritten Staate angehören. In analoger Weise wurde auf die Beschwerde von Graubünden verordnet, dass polizeiliche Transporte von Italienern, welche über den Gotthard die kürzeste Route haben, von Uri nicht mehr zurückgewiesen werden dürfen⁷⁾. Polizeiliche Transporte per Eisenbahn sind in der Weise anzuordnen, dass die betreffenden Individuen am gleichen Tage entweder in den Kanton kommen, dem sie zugeführt werden sollen, oder über die schweizerische Grenze gebracht werden können. Jedenfalls ist es unstatthaft, dieselben einem andern Staate oder Kanton

¹⁾ Salis, IV, Nr. 1346, Bundesbl. 1888, II, 772.

²⁾ Salis, IV, Nr. 1343, Bundesbl. 1875, IV, 1153.

³⁾ Salis, II, Nr. 490, Bundesbl. 1887, II, 662.

⁴⁾ Salis, II, Nr. 515 und 516.

⁵⁾ Salis, IV, Nr. 1329, Bundesbl. 1882, II, 791.

⁶⁾ Salis, IV, Nr. 1330, Bundesbl. 1886, I, 986.

⁷⁾ Salis, IV, Nr. 1327, Bundesbl. 1878, II, 690. — Art. II Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zum deutschen Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 (B. G. VI, 273); gemäss Art. 4 des Schlussprotokolls zum Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 noch in Kraft, B. G. XI, 521.

⁸⁾ Salis, IV, Nr. 1329, Bundesbl. 1882, II, 791.

¹⁾ Salis, IV, Nr. 1328, Bundesbl. 1882, II, 431, 789, 917.

²⁾ Salis, IV, Nr. 1337.

³⁾ Salis, IV, Nr. 1339, Bundesbl. 1877, III, 229; 1878, II, 571; Nr. 1354, Bundesbl. 1888, II, 771.

⁴⁾ Salis, IV, Nr. 1342, Bundesbl. 1880, II, 650. — Art. 5 Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zum deutschen Niederlassungsvertrag vom 27. Mai 1876: B. G. VI, 273.

⁵⁾ Bundesbl. 1887, II, 734.

⁶⁾ Salis, IV, Nr. 1325, Bundesbl. 1879, II, 639.

⁷⁾ Salis, IV, Nr. 1331, Bundesbl. 1883, II, 908.

heimlich zuzuschieben, sondern es hat Übergabe an die Polizei zu Händen des Heimortes stattzufinden¹⁾.

Für die Transportkosten bis an die Grenze des Heimatstaates hat der ausweisende Staat aufzukommen²⁾. Dieser Grundsatz gilt nicht nur gegenüber den Nachbarstaaten kraft Vertragsrechtes, sondern auch gegenüber Staaten, welche durch andere Länder von der Schweiz getrennt liegen³⁾. Für den Durchtransport von Fremden, die von einem auswärtigen Staat ausgewiesen sind, bedarf es der Bewilligung des Bundesrates und der Zusicherung der Transportkosten sowohl für den Hin- wie Rückweg im Falle der Nichtannahme⁴⁾. Ebenso hat der ausweisende Staat die betreffenden Individuen mit den nötigen Kleidern etc. zu versehen⁵⁾.

Polizeitransporte⁶⁾ auf den schweizerischen Eisenbahnen erfolgen gewöhnlich in der Zelle des Gepäckwagens und zwar zu besonderer Taxe, während bei Beförderung in III. Klasse der gewöhnliche Tarif zur Anwendung kommt. Die Transporte begleitende Polizeimannschaft reist, mit Ausnahme des Netzes der westschweizerischen Bahnen und der Jura-Simplon-Bahn, wo die halbe Taxe erhoben wird, taxfrei. Die Transporte inländischer Armen auf Empfehlung der Armenbehörden und bedürftiger Angehöriger der Nachbarstaaten auf Empfehlung der resp. Gesandtschaften dieser Länder erfolgen ebenfalls zu halber Taxe⁷⁾.

Individuen, die wegen Bettel oder Vagantität abzuschicken sind, darf nach dem vom Bundesrat aufgestellten Grundsatz⁸⁾ keine Barschaft für Verpflegung oder Transport abgenommen werden. Dieses Verfahren, das freilich nicht unangefochten blieb⁹⁾, stützt sich auf die Analogie des Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über Auslieferung, vom 24. Heumonats 1867 (B. G. 9, 86), und des vom gleichen Tage datierten Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Heimatosengesetzes (B. G. 9, 85), welches die Pflicht unent-

geltlicher Verhaftung und Abschiebung, beziehungsweise Weiterschiebung von Bettlern und Vaganten direkt statuiert, und ist daher zu billigen, weil andernfalls nur der erste Kanton sich etwelchermassen schadlos halten könnte, die andern aber keinerlei Entschädigung erhielten.

Zigeuner können einfach am Betreten des schweizerischen Gebietes verhindert werden¹⁾, wie es auch zulässig ist, denselben, oder auch andern Fremden, die durch Bettel oder Gefährdung des Eigentums der Bevölkerung lästig fallen, den Aufenthalt zu verweigern und sie dahin zurückzuweisen, woher sie in den Kanton gekommen sind²⁾. Dabei darf nicht der kürzeste Weg nach der Grenze gewählt werden, sondern zur Ermittlung des Eintrittsortes aus dem rückliegenden Staate möglichst der gleiche Weg, auf dem die zurückzuschickende Person eingedrungen, da im Falle eines Konfliktes mit einem auswärtigen Staate die Rücknahme nur an diesem letztern Orte verlangt werden kann³⁾.

Die Verantwortlichkeit für eine vertragswidrige Abschiebung, namentlich die aus einem vorzeitigen oder unlegitimierten Weitertransport und dadurch veranlassten Rücktransport entstandenen Kosten sind von demjenigen Kanton zu tragen, welcher den Transport angeordnet hat⁴⁾.

Die Kompetenz zur Entscheidung von Anständen, welche sich aus den Verträgen mit dem Ausland hinsichtlich Niederlassung und Freizügigkeit ergeben, liegt bei den politischen Bundesbehörden⁵⁾. Dagegen die Klage eines Kantons gegen einen andern betreffend Tragung der Verpflegungs- und Transportkosten gehört als staatsrechtliche Streitigkeit vor das Bundesgericht⁶⁾.

II. Kantonsrechte.

Quellen.

Es mag genügen, hier nur die allgemeinen Armen-, beziehungsweise Armenpolizeigesetze zu erwähnen; die Specialgesetze sollen bei der Darstellung der betreffenden Materie angeführt werden.

¹⁾ Salis, IV, Nr. 1332; Bundesbl. 1883, III, 519, 1884, II, 783; Nr. 1327, Bundesbl. 1878, II, 690; Nr. 1334, Bundesbl. 1879, II, 635, 760.

²⁾ Salis, IV, Nr. 1345; Bundesbl. 1883, II, 846; Nr. 1345a; Bundesbl. 1882, II, 739; Nr. 1348; Bundesbl. 1890, II, 156; Nr. 1352a; Bundesbl. 1892, II, 506; Nr. 1361; Bundesbl. 1882, II, 746.

³⁾ Salis, IV, Nr. 1352; Bundesbl. 1887, II, 674, 1891, II, 543.

⁴⁾ Salis, IV, Nr. 1324; Bundesbl. 1873, III, 563; 1881, II, 720; Nr. 1323; Bundesbl. 1879, II, 639. — Art. 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn, vom 16. Februar 1881: B. G. V, 577.

⁵⁾ Salis, IV, Nr. 1325; Bundesbl. 1878, II, 691; 1879, II, 640.

⁶⁾ Reglement betreffend die Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 9. Juli 1881: Bundesbl. 1881, IV, 260.

⁷⁾ Reglement betreffend den Transport inländischer Armen auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 9. Juli 1881: Bundesbl. 1881, IV, 757.

⁸⁾ Bundesbl. 1879, II, 642.

⁹⁾ Salis, IV, Nr. 1327, Bundesbl. 1879, II, 761.

¹⁾ Salis, IV, Nr. 1335; Bundesbl. 1888, II, 829; 1889, II, 780.

²⁾ Salis, IV, Nr. 1334; Bundesbl. 1879, II, 635, 760.

³⁾ Salis, IV, Nr. 1336; Bundesbl. 1882, II, 792.

⁴⁾ Salis, IV, Nr. 1330; Bundesbl. 1886, I, 986; Nr. 1327; Bundesbl. 1878, II, 690; 1879, II, 635, 638.

⁵⁾ Art. 189, letzter Absatz, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, B. G. XIII, 455.

⁶⁾ B.-V., Art. 113, Ziff. 2; Salis, IV, Nr. 1344; Bundesbl. 1891, II, 632.

Ein specielles Gesetz über Armenpolizei im ganzen besitzt nur Bern, nämlich das Gesetz über Armenpolizei vom 14. April 1858 (Bd. IX, S. 301). Die Mehrzahl der Kantone dagegen behandelt Armenpflege und Armenpolizei gemeinsam in den ordentlichen Armengesetzen. Einigermassen erschöpfende Armengesetze haben nur 14 Kantone, Aargau und Solothurn begnügen sich mit einigen allgemeinen Grundsätzen. Schon eine chronologische Aufzählung dieser mehr denn neun Decennien auseinander liegenden Gesetze liefert den Beweis, dass gesetzgeberisch einzelne Kantone mit den Bedürfnissen der Zeit nicht Schritt gehalten haben:

1804, 17. Mai. *Aargau*. Armenwesen. Grundsätze der Gemeindearmenverwaltung etc.: Bd. I—IV, S. 17.

1813, 17. Dezember. *Solothurn*. Grundmaximen zu einer Armenverordnung: Bd. II, S. 386.

1835, 26. Februar. *St. Gallen*. Gesetz über das Armenwesen: Bd. 2, S. 433.

1851, 12. Februar. *Schwyz*. Armenverordnung: Bd. I, S. 825 (N. A.).

1851, 14. März. *Schaffhausen*. Armengesetz: Bd. 3a, S. 1379. Dazu Gemeindegesetz vom 9. Juli 1892, Titel V (Armenwesen).

1851, 26. Oktober. *Obwalden*. Armengesetz: Bd. 1, S. 252.

1853, 28. Juni. *Zürich*. Gesetz betreffend das Armenwesen. N. Suppl. Bd. (1888), S. 28.

1857, 1. Juli. *Graubünden*. Armenordnung. Bd. 1, S. 395 (Ausgabe 1860).

1859, 7. November. *Baselland*. Gesetz über das Armenwesen: Bd. 1, S. 393 (Ausgabe 1893).

1861, 15. April. *Thurgau*. Gesetz betreffend das Armenwesen: Bd. 4, S. 41 (Ausgabe 1866).

1869, 17. November. *Freiburg*. Gesetz über die Armenunterstützung und den Bettel: Bd. 38, S. 388.

1878/1886, 9. Mai. *Glarus*. Armengesetz: Handbuch von 1892, Bd. II, S. 455.

1880, 8. November. *Zug*. Gesetz über das Armenwesen: Bd. 6, S. 237.

1882, 30. April. *Nidwalden*. Armengesetz: Bd. I, S. 325.

1888, 24. August. *Waadt*. Loi sur l'assistance des pauvres et l'éducation des enfants malheureux et abandonnés: Bd. 85, S. 400.

1889, 23. März. *Neuenburg*. Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse: Bd. 6, S. 601.

1889, 21. November. *Luzern*. Armengesetz: Bd. 7, S. 102.

1892, 9. Juli. *Schaffhausen*. Vergl. oben.

1897, 2. Mai. *Uri*. Armengesetz.

1897, 18. November. *Appenzell I.-Rh.* Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens.

1897, 25. November. *Baselstadt*. Gesetz betreffend das Armenwesen.

1897, 28. November. *Bern*. Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen¹⁾.

1898, 3. Dezember. *Wallis*. Gesetz über die Armenpflege²⁾.

A. Die Polizei des Bettelwesens.

I. Der Bettel selbst.

1. Gegenstand beziehungsweise Umfang.

Die kantonalen Erlasse gegen das Almosensammeln lassen sich in zwei grosse Klassen einteilen, die durchaus verschiedenen Charakters sind, nämlich in Verbote gegen das sogenannte Steuersammeln und in Verbote gegen den eigentlichen Bettel und das Vagantentum.

a. Die Verbote gegen das Steuersammeln.

Im Anschlusse an das oben besprochene eidgenössische Konkordat über das Steuersammeln haben Aargau, Baselstadt, Bern, Genf, Glarus, Nidwalden, Solothurn, Uri und Wallis jenen interkantonalen Grundsätzen in der einen oder andern Form auch im innerkantonalen Leben Geltung zu verschaffen gesucht. Der Gesetzgeber richtet sich hier, im Gegensatz zu den Bettelverboten, nicht gegen Leute, die durch gesetzwidriges Almosensammeln sich eine mühelose Existenz zu schaffen suchen, sondern bezweckt nur, ein an und für sich gebilligtes Institut, das einerseits wegen ausserordentlicher Schicksalsschläge unterstützungsbedürftig gewordenen Leuten und andererseits solchen dienen soll, die Sammlungen für wohlthätige Zwecke veranstalten, durch eine richtige staatliche Kontrolle vor Missbrauch zu bewahren. In Nidwalden³⁾ kann nur der Landrat das Steuersammeln erlauben; im Aargau § 13, Wallis Art. 35, Baselland § 18, Glarus § 24, Genf⁴⁾ und Uri Art. 48 bedarf es der regierungsrät-

¹⁾ Bis den 1. Januar 1898 galt das Armengesetz vom 1. Juli 1857. Bd. IX, S. 109. — Das Gesetz vom 28. November 1897 wird zur Unterscheidung vom Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858 mit A. G., letzteres dagegen, sowie alle andern hier erwähnten Gesetze und Verordnungen, nur mit dem Artikel oder Paragraphen citiert.

²⁾ Die Citation dieses Gesetzes erfolgt nach dem Entwurfe erster Lesung, da der endgültige, übrigens, wie mitgeteilt wird, wenig geänderte Gesetzestext noch nicht erhältlich gewesen ist.

³⁾ § 1 der Verordnung betreffend Bettel und Almosensammeln vom 23. Oktober 1875, Bd. I, S. 264.

⁴⁾ Règlement de police sur les collectes à domicile du 4 mars 1879, Bd. 65, S. 57.

lichen Bewilligung. Für Genf gilt dieses Requisit nur in Bezug auf Sammlungen zu Kultuszwecken oder für wohlthätige Anstalten und Stiftungen. Privatkollekten im Domizil dagegen können auf ein schriftliches Gesuch hin vom Justiz- und Polizeidepartement bewilligt werden. Baselstadt¹⁾ und Solothurn²⁾ erteilen die Bewilligung durch das Polizeidepartement, welches das Begehren dem Regierungsrat unterbreiten kann. Überdies hängt aber der Gebrauch der Erlaubnis in den einzelnen Gemeinden von der Einwilligung der Ortspolizei ab, über deren Bedingungen der Regierungsrat wiederum nach seinem Ermessen entscheiden kann. In Bern, Art. 15, ist innerhalb des Amtsbezirkes der Regierungstatthalter, sonst der Regierungsrat zur Erteilung der Erlaubnis kompetent. Uri gestattet das Gabensammeln durch Naturereignisse Geschädigten und von Unglücksfällen Betroffenen, Glarus nur bei Feuer- und Wasserschaden, Nidwalden bei Naturereignissen, sofern ein Schaden von mindestens Fr. 10,000 nachgewiesen wird. Wallis erlaubt nur Sammlungen oder Lotterien zu gunsten von wohlthätigen oder gemeinnützigen Werken und verbietet gänzlich solche für Privatzwecke. Baselstadt ebenso alles Sammeln von Geld oder andern Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus zu andern Zwecken als zu gunsten der hiesigen öffentlichen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Anstalten. In Bern bedürfen zur Erhebung von Armensteuern in der Kirche an andern Tagen als an Kommunion- und Festtagen und zur Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu Armen- und andern mildthätigen Zwecken sogar die anerkannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten der obrigkeitlichen Bewilligung.

b. Die Verbote gegen den Bettel schlechthin und das Vagantentum.

Wenn auch in sehr verschiedenem Umfange besitzen doch alle Kantone gesetzliche Bestimmungen gegen den Bettel. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung auf dem Gebiete der Armenpflege am meisten zurück geblieben, mit dem Erlass von Bettelverordnungen am freigebigsten sind. Es liegt darin der deutliche Beweis, dass eine geordnete Armenpflege zugleich die beste Bettelpolizei bildet.

Die grosse Mehrzahl der Kantone verbietet allen Bettel, in welcher Form immer er auch auftreten mag.

¹⁾ § 113, Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872, Bd. XVIII, S. 69, und § 4, Ziff. 21, Bd. XXI, S. 427.

²⁾ Verordnung betreffend Einschränkung des Steuersammelns vom 8. August 1803, Bd. II, S. 386. — Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1887, Bd. 60, S. 86.

Glarus § 23, Zug¹⁾, Solothurn Art. I, Appenzell I.-Rh.²⁾ und Neuenburg³⁾ begnügen sich, nur einzelne Arten des Bettels mit einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote zu belegen, was aber wohl der Polizei nicht die Möglichkeit benimmt, auch in andern Fällen einzuschreiten. Zug richtet sich nur gegen die fremden Bettler, Landstreicher und anderes herumschweifendes Gesindel, dem kein Aufenthalt zu gewähren. Glarus, Appenzell I.-Rh. und Solothurn verbieten den öffentlichen oder Gassenbettel und Glarus in sehr zweckmässiger Weise überdies das Betteln unter dem Vorwand von Hausiergeschäften⁴⁾, während Neuenburg erst den gewohnheitsmässigen Bettel und das Vagabundieren als Delikt betrachtet.

Umgekehrt gehen einige Kantone so weit, dass sie gewisse Thatbestände, die freilich geeignet sind, dem Bettelwesen Vorschub zu leisten, ähnlich dem wirklichen Bettel behandeln. So lässt Thurgau⁵⁾ Fremde ohne oder ohne geordnete Ausweisschriften, oder die sich beruflos herumtreiben, gleich Bettlern dem Bezirksamt zuführen. Obwalden⁶⁾, Waadt⁷⁾ und Uri⁸⁾ behandeln fremde Handwerksgesellen als Bettler, beziehungsweise Vaganten, wenn sie Nebenwege, beziehungsweise die Nachtzeit zur Reise benützen; ebenso Schwyz, sofern sie wenigstens verdächtig sind oder keine gehörigen Schriften besitzen; Appenzell A.-Rh.⁹⁾, Obwalden und St. Gallen¹⁰⁾, wenn sie über eine bestimmte Anzahl Tage hinaus im Kanton auf der Wanderschaft sind, und Ausserrhoden überdies Personen mit ungenügenden Schriften und Subsistenzmitteln. Tessin¹¹⁾ unterscheidet nicht zwischen bettelnden und des Bettels verdächtigen Individuen einer Nachbargemeinde betreffend Rücktransport und Uri, Art. 51, stellt solche, die ohne Bewilligung durch Feilbieten von Gegenständen oder Umhertragen von Schaugegenständen

¹⁾ § 1 der Verordnung gegen die Beherbergung fremder Bettler, Landstreicher und herumschweifenden Gesindels vom 17. Januar 1822, Bd. 1, S. 186.

²⁾ J. B. Ruesch: Das Armenwesen im Kanton Appenzell, Zeitschrift für schweizerische Statistik, V. Jahrgang, S. 118.

³⁾ Art. 195, Code Pénal.

⁴⁾ Auch andere Kantone, in den Hausiergesetzen.

⁵⁾ § 3 der Verordnung des Regierungsrates betreffend Handhabung der Fremdenpolizei und Transportwesen vom 29. Juni 1828: Bd. 4, S. 142.

⁶⁾ Ortsgefängnisverordnung, vom 21. Januar 1888: Bd. 5, S. 21.

⁷⁾ § 4, Loi sur les vagabonds et gens sans aveu du 1^{er} juin 1803: Bd. 1, S. 97.

⁸⁾ Verordnung über die Fremdenpolizei, vom 23. März 1848: Bd. 4, S. 121.

⁹⁾ §§ 35 und 37 der Verordnung über das Polizeiwesen, vom 4. November 1887: Bd. 2, S. 435.

¹⁰⁾ Art. 8, Gesetz über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

¹¹⁾ Art. 73, I, 1, § 1, Legge organica comunale, 13 giugno 1834: Bd. I, S. 466.

Fremde belästigen, Haus- und Strassenbettlern gleich. — Wegen *Versuch des Bettels* in St. Gallen, Art. 20, und wegen vollendetem Bettel in Graubünden, § 26, wird bestraft, wer aus Arbeitsscheu oder andern Gründen die amtliche Unterstützung zu erschleichen sucht, beziehungsweise erschleicht.

Auch ein Teil derjenigen Kantone, welche den Bettel überhaupt verbieten, heben einzelne Arten des Bettels noch besonders hervor. Uri, Art. 49, Graubünden, § 20, Luzern, § 59, Aargau ¹⁾ und Freiburg, Art. 20, richten ihre Verbote namentlich gegen den Haus- und Strassenbettel; letzteres, sowie Tessin und Waadt stellen auch die Landstreicherei dem Bettel gleich. St. Gallen ²⁾ und Thurgau, § 27, stellen eine ganze Blütenlese von Bettelarten unter polizeiliche Strafe. Beide untersagen den Neujahrsbettel und den Bettel in der Ährenlese, ersterer Kanton überdies das Betteln von Lebensmitteln und mittelst Hausschleichen, letzterer das gewerbmässige Singen und Musizieren vor den Häusern zur Weihnachts- und Neujahrszeit oder bei ähnlichen Anlässen und den Bettel bei Todesfällen.

Eine eigene Behandlung erfährt vielerorts der *Bettel seitens Kinder*. Zwei verschiedene Richtungen machen sich hierbei geltend. Die einen Kantone bestrafen nicht nur das bettelnde Kind, sondern auch dessen Eltern und Pflegeeltern, welche die Kinder vom Betteln nicht abhalten oder sogar dazu veranlassen. Hierher gehören Schwyz, § 31, St. Gallen ³⁾ und Thurgau, Art. 31. Die andern, nämlich die Kantone Aargau ⁴⁾, Schaffhausen, § 24, Obwalden, § 25, Zürich, § 38, Baselstadt ⁵⁾, Tessin ⁶⁾, Nidwalden ⁷⁾, Waadt, Art. 54, Luzern, § 61, Neuenburg ⁸⁾ und Uri, Art. 49, erklären grundsätzlich nur die Eltern oder direkt Vorgesetzten für den Bettel ihrer Kinder verantwortlich und lassen letztere gewöhnlich straffrei ausgehen. — Eine Mittelstellung nehmen Bern, Art. 2, und Freiburg, Art. 23, ein. Bern lässt diejenigen Personen, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, zum Beweise zu, dass sie kein Verschulden am Bettel der Kinder trifft, in welchem Falle letztere selbst haften. In Freiburg ist es dem Ermessen des Amtmanns anheimgegeben, die Strafe auf die Eltern oder Verpfleger

statt auf die Kinder anzuwenden. — Als Altersgrenze, innerhalb welcher dem Kinde Straffreiheit gesichert, gilt in Aargau und Neuenburg das 12., in Freiburg das 14. und in Bern und Waadt das 16. Jahr. Den andern Kantonen fehlt es an diesbezüglichen Bestimmungen; man wird sich hier im allgemeinen an die strafrechtliche Abgrenzung der Unzurechnungsfähigkeit infolge jugendlichen Alters zu halten haben.

Die gleichen Massregeln wie beim Bettel seitens Kinder bringen Schwyz, Zürich, Tessin und Uri auch dann zur Anwendung, wenn Vorgesetzte ihnen zur Pflege und Aufsicht anvertraute Personen, also auch Erwachsene, dem Bettel nachgehen lassen.

In sehr vielen Kantonen werden innerhalb der allgemeinen Bettelverbote einzelne Fälle teils ausdrücklich, teils indirekt durch das hohe Strafmass als *qualifizierter Bettel* noch besonders hervorgehoben. Das Kriterium hierfür liegt entweder in der Häufigkeit oder in der besonderen Art und Weise der Begehung.

Ersteres Moment wird von folgenden Kantonen verwertet: Bern, Art. 17, nimmt qualifizierten Bettel an bei mehrfach vorausgegangenen Disciplinarstrafen wegen Bettel oder bei Schaffung einer Haupterwerbsquelle aus dem Bettel für sich oder die Seinigen, Schwyz, § 36, und Baselland, §§ 20 und 21, bei Wiederbetreten des Kantons durch fremde Bettler und Landstreicher trotz Wegweisung und in letztem Kanton auch bei wiederholtem Aufgreifen Einheimischer. Ebenso wird behandelt in Graubünden, § 20, Nidwalden ¹⁾, Freiburg, Art. 24, Baselstadt ²⁾, Luzern, § 69, und Uri, Art. 50, fortgesetzter oder wiederholter und in Tessin ³⁾ gewohnheitsmässiger Bettel. Auch sonst gestattet die Weite des Strafverfahrens, wo nicht das Gesetz es ausdrücklich gebietet, wie z. B. Bern, Art. 30, das wiederholte Betteln mit schärferer Strafe zu ahnden.

Die grössere Zahl der Kantone legt das Kriterium des qualifizierten Bettels in die besondere Art und Weise der Begehung. So betrachten Schwyz, § 36, Zürich, § 41, Bern, Art. 18, Freiburg, Art. 25, Tessin ⁴⁾ und Neuenburg ⁵⁾ als Erschwerungsgrund das Betteln unter Drohungen oder Anwendung von Gewalt, das Mitführen von Waffen, Diebsschlüsseln oder zum Erbrechen von Truhen etc. geeigneten Werkzeugen und das Erschleichen des Almosens durch fälschliche Vorgabe von Gebrechen und Krankheiten etc.; desgleichen Bern, Freiburg und Neuenburg das unbefugte Eindringen in Häuser. Nidwalden betrachtet sowohl das

¹⁾ § 1 der Verordnung wider den Bettel, vom 28. August 1817: Bd. I—IV, S. 110.

²⁾ Art. 1 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

³⁾ Art. 4 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁴⁾ § 5 der Verordnung, vom 28. August 1817.

⁵⁾ § 110 Pol. Strafgesetz.

⁶⁾ Art. 422, Codice Penale.

⁷⁾ § 5 der Verordnung, vom 23. Oktober 1875.

⁸⁾ Art. 201, Code Pénal.

¹⁾ § 3 der Verordnung, vom 23. Oktober 1875.

²⁾ § 109 Pol. Strafgesetz.

³⁾ Art. 417, § 2, Codice Penale.

⁴⁾ Art. 417, § 3, Codice Penale.

⁵⁾ Art. 202, Code Pénal.

Betteln unter Drohungen oder Zudringlichkeiten oder ohne genügende Ausweisschriften für Nichtkantonsbürger als qualifizierten Bettel. Besonders streng bestraft Freiburg das Anleiten oder Ausschicken der Kinder zum Betteln oder das Nichtabhalten vom Betteln auch anderer der Gewalt oder Aufsicht des Schuldigen unterworfenen Personen, jedoch nur, wenn in den letzten zwei Jahren wenigstens zweimal schon eine Verurteilung wegen der nämlichen Zuwiderhandlung erfolgt ist. Nidwalden endlich betrachtet Schulversäumnisse infolge Bettels als Erschwerungsgrund gegenüber den Eltern. — Eine merkwürdige Bestimmung enthält Tessin, indem es gleich qualifiziertem Bettel die Injurie des Bettelnden gegenüber solchen, die nichts oder wenig geben oder ihn abweisen, nur dann bestraft, wenn die Abweisung selber ohne Injurie erfolgt. Auch körperlich kräftige Bettler, Müssiggänger und Vagabunden und solche, die des Nachts erwischt werden, verfallen schärfern Strafen.

Dem qualifizierten Bettel stellen Zürich, § 41, Bern, Art. 18, Freiburg, Art. 26, Baselstadt ¹⁾, Tessin ²⁾ und Neuenburg ³⁾ die *Landstreicherei* mindestens gleich, wenn sie nicht noch strengern Strafen unterworfen wird, wie seitens Bern und Neuenburg. Als Landstreicher gilt im allgemeinen der geschäfts- und arbeitslos im Lande Herumziehende, ohne den Ausweis leisten zu können, dass er die Mittel zu seinem redlichen Auskommen besitze oder eine Gelegenheit hierzu aufsuche. Freiburg geht indes weiter und behandelt auch den dreimal innert Jahresfrist wegen Bettel Bestraften als Landstreicher. Bern und Freiburg erwähnen noch besonders das Vagabundieren in Gesellschaft von nicht zur gleichen Familie gehörigen Personen als Erschwerungsgrund, wobei jedoch Bern zu gunsten des Blinden mit seinem Führer eine Ausnahme macht.

2. Die Mittel gegen den Bettel.

Wir haben es hier selbstverständlich nur mit den armenpolizeilichen Mitteln zu thun, mit Ausschluss derjenigen aus dem Gebiete der Armenpflege. Indessen giebt es ein Institut zur Unterdrückung des Bettels das zwar seinem ganzen Wesen nach armenpflegerischen Charakter hat, aber doch in verschiedener Hinsicht auf das Gebiet der Armenpolizei herübergreift und daher einer kurzen Erwähnung bedarf, die *Naturalverpflegung* ⁴⁾. Sie hat sich in der Schweiz seit der Mitte der siebziger Jahre entwickelt und besteht in der Gewährung von Herberge und Beköstigung an bedürftige Durchreisende unter Ausschluss jedes Geld-

geschenkes. Bis jetzt hat sie in den Kantonen Zürich, Bern ¹⁾, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Luzern, St. Gallen, Appenzell I.-Rh., Baselland, Solothurn, Zug und Aargau Eingang gefunden ²⁾. Eine staatliche Organisation der Naturalverpflegung besitzen nur Schaffhausen ³⁾, St. Gallen ⁴⁾, Luzern ⁵⁾, Appenzell I.-Rh. ⁶⁾, Thurgau ⁷⁾, Aargau ⁸⁾ und auch Zürich, wenigstens insofern, als die Pflicht der Gemeinde zur Einrichtung der Naturalverpflegung statuiert ist ⁹⁾. Doch kommen auch den übrigen kantonalen Verbänden wenigstens staatliche Beiträge zu. In Baselstadt ¹⁰⁾ hat nach dem neuen Armengesetze der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh. gehören alle andern oben genannten 11 Kantone dem am 1. Dezember 1887 gegründeten *interkantonalen Verbände für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender* an ¹¹⁾.

Zweck dieses Verbandes ist:

1. Unterstützung bedürftiger Durchreisender und Unterdrückung des Wanderbettelns und des Stromertums.
2. Erstellung eines rationellen Netzes von Verpflegungsstationen.
3. Festsetzung einer gleichartigen Verpflegung, sowie eines einheitlichen Verpflegungsreglements.
4. Bekämpfung missbräuchlicher Ausnutzung der Naturalverpflegung durch einheitliche Kontrolle und durch Aufnahme und Pflege von Beziehungen unter den Kantonen und deren Polizeibehörden, sowie mit gleichartigen Verbänden der Nachbarländer.
5. Organisation von Arbeitsnachweis.

¹⁾ Vergl. § 124 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 28. November 1897, das eine Regelung der Naturalverpflegung auf dem Wege des Dekretes durch den Grossen Rat gestattet.

²⁾ Gütige Mitteilung von Hrn. Pfarrer H. Heim, Wängi, Aktuar des interkantonalen Vereins für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender.

³⁾ Betriebsstatuten, vom 24. Juli 1889.

⁴⁾ Gesetz betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender, vom 20. November 1889. Vollzugsverordnung, vom 24. Mai 1890. Nachtragsverordnung, vom 25. Oktober 1892.

⁵⁾ Verordnung betreffend unentgeltliche Verpflegung armer Durchreisender, vom 19. November 1890.

⁶⁾ Art. 8 der Polizeiverordnung, vom 18./19. Januar 1894.

⁷⁾ Gesetz betreffend obligatorische Durchführung der Naturalverpflegung armer Durchreisender, vom 21. November 1894.

⁸⁾ Gesetz betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender, vom 21. August 1895. Vollziehungsverordnung, vom 14. Februar 1896. Verordnung betreffend die Arbeitsvermittlung für bedürftige Durchreisende, vom 28. Mai 1897.

⁹⁾ Beschluss des Regierungsrates betreffend die Naturalverpflegung armer Durchreisender, vom 9. März 1888, Bd. 22, S. 31.

¹⁰⁾ § 6 des Gesetzes betreffend das Armenwesen, vom 25. November 1897.

¹¹⁾ Statuten, vom 12. Juli 1893.

¹⁾ § 109, Pol. Strafgesetz.

²⁾ Art. 418, Codice Penale.

³⁾ Art. 199 und 200, Code Pénal.

⁴⁾ v. Reitzenstein: Die Armengesetzgebung der Schweiz, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 890.

Über die Verabreichung und Versorgung der Naturalverpflegung werden vom interkantonalen Verbands einheitliche Normen aufgestellt, mit welchen diejenigen der einzelnen Kantone im wesentlichen übereinstimmen. Die Naturalverpflegung wird nur solchen dürftigen Passanten gewährt, welche:

1. gesetzlich anerkannte Ausweisschriften und einen auf Grund derselben erworbenen Unterstützungswanderschein besitzen;
2. den Nachweis leisten, dass sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden und wenigstens seit fünf Tagen aus derselben getreten sind (Karenzzeit).

Die Unterstützung wird nicht verabreicht:

1. an Betrunkene;
2. an solche, welche angebotene Arbeit nicht annehmen;
3. an solche, die den Unterstützungswanderschein nicht vorweisen können;
4. an Nichtbedürftige: als solche sind z. B. alle per Eisenbahn, Post oder Dampfschiff anlangenden Reisenden, sowie diejenigen, welche Vermögen oder über 5 Fr. Barschaft besitzen, zu betrachten;
5. an solche, welche innerhalb eines halben Jahres auf derselben Station schon eine Unterstützung erhalten.

Verdächtige oder mit ungenügenden Ausweisschriften versehene Reisende, sowie diejenigen, welche den oben angeführten Bedingungen nicht entsprechen oder mit dem Unterstützungswanderschein Missbrauch treiben, sind überall der Polizei zu überweisen. — Zur bessern Verhütung des Alkoholismus, der sich allzugern mit dem Wanderleben verbindet, ist bei der Errichtung der Verpflegungsstationen womöglich von Wirtschaften abzusehen, wie es überdies den Herbergehaltern verboten ist, den Passanten Branntwein zu verabreichen.

In Zürich, St. Gallen, Luzern und Aargau können die Durchreisenden als Entgelt für ihre Verpflegung zu einer angemessenen Arbeit angehalten werden, die im allgemeinen aber für eine einmalige Verpflegung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll. In Aargau ist zudem noch darauf zu achten, dass dadurch ortseingesessenen Arbeitern ihr regelmässiger Arbeitsverdienst nicht verkürzt werde.

Mit der Einführung der *Arbeitsnachweisbureaux*, die als Postulat des interkantonalen Verbandes in Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Luzern und Aargau staatlich geregelt sind, ist in Aargau jede weitere Umschau nach Arbeit abgeschafft und wird als Bettel behandelt. In Appenzell I.-Rh. dagegen, wo keine Ar-

beitsvermittlungsstellen bestehen, ist das Umschauhalten gestattet und nur das Fechten verboten.

Die Naturalverpflegung erzielt, wie alle Berichte hervorheben, bei rationeller Verteilung des Stationennetzes über den ganzen Kanton sehr gute Resultate. „Durch die ausreichend und richtig organisierten Naturalverpflegungsstationen und die damit verbundene Arbeitsvermittlung und Forderung einer Arbeitsleistung ist es möglich geworden, das Übel des Vagantentums an der Wurzel anzugreifen und die gegen ihren Willen arbeitslos Gewordenen vor den Gefahren des regellosen Wanderlebens zu schützen, dagegen das professionelle Vagabundieren möglichst unrentabel zu machen und den staatlichen Behörden den Kampf gegen den gefährlichen und arbeitsscheuen Teil der Landstreicher zu ermöglichen¹⁾.“ Die Jahresberichte des Verbandes konstatieren eine bedeutende Abnahme der Frequenz und zwar für das Berichtsjahr 1894/95 46,510 und für 1895/96 47,711 Geschenke gegenüber dem Vorjahr, deren Gesamtzahl für 1895/96 noch 162,910 betrug²⁾. Aus der Altersstatistik³⁾ geht hervor, dass die grosse Mehrzahl der unterstützten Reisenden in den leistungsfähigsten Altersjahren stehen, nämlich 45.5 % zwischen 20—30, 24.3 % unter 20 Jahren, 13 % zwischen 30—40, 9.5 % zwischen 40—50, 6.1 % zwischen 50—60, 1.3 % zwischen 60—70 und 0.3 % zwischen 70—80 Jahren. Andererseits zeigt eine im Kanton St. Gallen aufgenommene Statistik eine auffallende Abnahme der Reisenden aller Berufsarten während ihrer Berufssaison⁴⁾. Um nur einige Beispiele anzuführen, wurden pro 1895/96 Unterstützungen verabfolgt an Maler 285 im Dezember gegen 1 im April, an Maurer und Steinhauer 230 im Januar gegen 1 im Juni, an Gärtner 90 im Januar gegen 4 im Mai, an Zimmergesellen 226 im Januar gegen 4 im Mai, an Flaschner und Spengler 140 im Januar gegen 6 im Mai und an Schneider 363 im August gegen je 11 im April und Mai. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Naturalverpflegung nicht etwa der Unterstützung arbeitsunfähiger oder arbeitsscheuer Individuen dient, sondern geeignet ist, solche vor dem Bettel zu bewahren, die, obwohl arbeitsfähig, zeitweilig der Erwerbsgelegenheit entbehren. Wie sehr die Naturalverpflegung der Landstreicherei entgegen arbeitet, beweist eine Statistik des geh. Oberregierungsrats Engelhorn für das benach-

¹⁾ Vorwort des aargauischen Regierungsrats, vom 13. September 1895, zum Gesetz betreffend verpflegungsbedürftige Durchreisende, vom 21. August 1895.

²⁾ Jahresbericht des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung pro 1895/96, S. 4.

³⁾ Jahresbericht pro 1894/95, S. 12.

⁴⁾ Jahresbericht 1895/96, S. 7.

barte Grossherzogtum Baden ¹⁾. Nach derselben hat für das Jahr 1894 im Vergleich zu 1884 die Zahl der gerichtlichen Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei in allen 5 Kreisen, welche 1888 die Naturalverpflegung eingeführt haben, abgenommen, und zwar in Waldshut 32.2, Lörrach 37.6, Konstanz 43.7, Offenburg 48.2 und in Villingen 74 %₀, während sie in den andern 4 Kreisen ohne Naturalverpflegung ausnahmslos zugenommen, nämlich um 17.2 in Karlsruhe, 19.9 Freiburg, 24.3 Baden und 86.3 %₀ in Mannheim.

Gehen wir zu den rein armenpolizeilichen Mitteln gegen den Bettel über. Für den ersten Übertretungsfall begnügen sich die Kantone Glarus ²⁾, Zürich, § 37, Thurgau, Art. 29, Obwalden, Art. 24, und Uri, Art. 50, mit der *polizeilichen Warnung*, Freiburg, Art. 23, und Neuenburg ³⁾ mit *Verweis*, Bern, Art. 6, und Luzern, Art. 60, mit *Verwarnung* und *Verweis*. St. Gallen ⁴⁾ und Graubünden, § 20, wenden die polizeiliche Warnung nur gegenüber bettelnden Kindern an, Aargau ⁵⁾ und Nidwalden ⁶⁾ nur gegenüber Eltern bettelnder Kinder. In Glarus wird nur der liederliche Bettler verwarnt, während der aus Not Bettelnde der Armenpflege zu überweisen ist.

Nur in ganz seltenen Fällen kommt die *Busse* zur Anwendung, weil sie eben Bettlern gegenüber unpraktisch ist. Gegenüber Bettlern kommt sie nur vor in Uri, Art. 51, gegenüber Eltern bettelnder Kinder in Aargau und Tessin ⁷⁾; in Bern, Art. 27, Baselstadt ⁸⁾ und Wallis, Art. 37, bei unerlaubtem Steuersammeln. Tessin kennt die Busse nur in Verbindung mit Freiheitsstrafe, Uri und Aargau lassen zwischen beiden die Wahl. Als Mindestbetrag setzen fest: Baselstadt und Uri 1 Fr., Aargau und Bern 2 Fr., Tessin 5 Fr.; der Höchstbetrag erreicht in Aargau 8 Fr., Uri 10 Fr., Tessin 30 Fr., Bern 50 Fr. und in Baselstadt 100 Fr. — Wallis ⁹⁾ wendet sie in ganz eigentümlicher Weise nicht gegen die Bettler, sondern gegen diejenigen Beamten an, welche den Bettel wissentlich dulden. Muni-

¹⁾ Jahresbericht 1894/95, S. 13.

²⁾ § 5 der Verordnung über Gassenbettel.

³⁾ Art. 200, Code Pénal.

⁴⁾ Art. 4 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁵⁾ § 5 der Kantonsverordnung wider den Bettel, vom 28. August 1817.

⁶⁾ § 5 der Verordnung betreffend Bettel und Almosensammeln, vom 23. Oktober 1875.

⁷⁾ Art. 422, Codice Penale.

⁸⁾ § 113, Pol. Strafgesetz.

⁹⁾ Art. 10 des Beschlusses über die Bettellei, vom 29. Juli 1850. — Derogiert durch Art. 39 des neuen Gesetzes über die Armenpflege; aber der Grundsatz, dass die Gemeinden bei Duldung von Bettel und Landstreicherei straffällig, findet sich auch hier wieder. Art. 30 und 37.

cipalpräsidenten unterliegen einer Busse von 100 Fr., Polizeibeamte von 10 Fr., mit der bei den erstern Einstellung in den Amtsverrichtungen, bei den letztern Absetzung im Wiederholungsfall verbunden werden kann. Überdies hat der Municipalpräsident für jeden zugeführten Bettler, der sich im Rückfalle befindet, 2 Fr. Busse zu bezahlen.

Weitaus am häufigsten kommen die *Einsperrung* in ihren verschiedenen Arten und der *Transport* zur Anwendung. Ausser in Zug, Innerrhoden, Solothurn und Genf findet sich in allen Kantonen die Einsperrung als Strafe gegen den Bettel und ebenso mit Ausnahme von Solothurn der Transport. Die Grundlage hierfür ist vielerorts in andern Gesetzen zu suchen: Gemeindegesetzen, Fremdengesetzen, Strafgesetzen. Teils in Verbindung damit, teils selbständig für sich sehen St. Gallen ¹⁾, Zürich, § 31, Bern, Art. 2, Thurgau, Art. 29, Nidwalden ²⁾, Luzern, § 69, *Fronddienst*, St. Gallen, Schwyz, § 32, Thurgau und Zürich auch *körperliche Strafen* vor. Da diese vier Mittel auch bei der Armenunterstützung wiederkehren, ist es angezeigt, sie weiter unten in einem besonderen Abschnitt zur Darstellung zu bringen.

Neben diesen Hauptmitteln gegen den Bettel finden sich noch einige ganz vereinzelt, die meist den Charakter der Nebenstrafe tragen. So kann neben den gewöhnlichen Strafen in St. Gallen noch *Wirtshausverbot* und in Glarus ³⁾ *Verbot des Hausierens* gegenüber solchen verhängt werden, die unter dem Vorwand des Hausierens dem Bettel nachgehen ⁴⁾. Baselstadt gestattet bei verbotnem Steuersammeln neben der Busse auch *Konfiskation* des gesammelten Geldes.

II. Die Begünstigung des Bettels.

Die Verbote gegen die Begünstigung des Bettels richten sich zum Teil gegen die Behörden, zum Teil aber auch gegen Private.

1. Begünstigung seitens Behörden.

In Übereinstimmung mit dem Konkordat vom 17. Juni 1812 ⁵⁾ verbieten St. Gallen ⁶⁾ und Schwyz ⁷⁾ die

¹⁾ Art. 2 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

²⁾ § 3 der Verordnung betreffend Betteln und Almosensammeln, vom 23. Oktober 1875.

³⁾ § 7 der Verordnung über Gassenbettel.

⁴⁾ Auch in anderen Kantonen, zufolge der Hausiergesetze.

⁵⁾ Vergl. S. 237.

⁶⁾ § 13 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁷⁾ § 30 der Armenverordnung und § 7 der Verordnung über Bewilligung und Ausstellung von Ausweisschriften, vom 5. August 1864. Bd. II, S. 622.

Ausstellung von *Passbewilligungen* an solche, die als Bettler oder beruflose Vaganten bekannt sind. In Tessin¹⁾ dürfen Knaben unter 12 Jahren als Spazzacamini (Kaminfeger) oder Hausierer keine Pässe gegeben werden und in Graubünden²⁾ wird die Erteilung von Reiseschriften an „*Schwabengänger*“, d. h. solche jugendliche Leute, welche in Schwaben oder Vorarlberg Arbeit namentlich während der Erntezeit suchen wollen, erst nach erfülltem 14. Altersjahre und bei Vorweis von 5 Fr. Reisegeld gestattet. Wie wohlangebracht die Bestimmung in den meisten Fällen auch sein mag, so dürfte sie doch nicht mehr mit der bundesrechtlichen Freizügigkeit vereinbar sein.

In direkter Beziehung zur Sache und im Einklang mit dem Konkordate vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804³⁾ stehen die Verbote gegen die Ausstellung allgemeiner schriftlicher Empfehlungen, sogenannter *Bettelbriefe*. Solche Bestimmungen finden sich in Schwyz, § 28, Zürich, § 37, Graubünden, § 24, Bern, Art. 27, Baselland, § 18, Thurgau, Art. 34, Freiburg, Art. 23, Baselstadt⁴⁾, Nidwalden, § 35, Glarus, § 24, Waadt, Art. 57, Neuenburg, Art. 23, und Luzern, § 37. Wohl aber sind in Zürich Empfehlungen zu Unterstützungen erlaubt, wenn sie verschlossen, mit bestimmter Adresse und der Bemerkung gegeben werden, dass sie nicht bei andern Personen verwendbar seien. Auch Bern, Art. 14, macht für Armutzeugnisse eine Ausnahme, sofern sie verschlossen und mit bestimmter Adresse und Angabe des Grundes erteilt werden.

2. Begünstigung seitens Privater.

Die soeben besprochenen Verbote gegen die Ausstellung von sogenannten *Bettelbriefen* sind in Schwyz, Zürich, beiden Basel, Freiburg, Nidwalden und Luzern nicht auf die Beamten beschränkt, sondern finden auch gegenüber Privaten gleichermaßen Anwendung, freilich mit der Einschränkung in Freiburg, dass den Privaten nur die halbe Strafe trifft. — In Waadt⁵⁾, Uri⁶⁾, Zug⁷⁾, St. Gallen⁸⁾, Schwyz, § 29, Zürich, Art. 43, Baselland, § 22, Thurgau, Art. 33, Appenzell A.-Rh.⁹⁾ und in

¹⁾ L'impiego dei piccoli ragazzi in dati mestieri è vietato (spazzacamini), 28. Februar 1874, Bd. II, S. 159.

²⁾ § 23 der Armenordnung und Grossratsbeschluss vom 3. Juni 1862: Bd. III, S. 187.

³⁾ Vergl. S. 238.

⁴⁾ §§ 110 und 111 des Polizeistrafgesetzes.

⁵⁾ § 9, Loi sur les vagabonds et gens sans aveu, du 1^{er} juin 1803: Bd. I, S. 97.

⁶⁾ Landbuch, Art. 216: Bd. I, S. 189.

⁷⁾ § 2 der Verordnung gegen die Beherbergung fremder Bettler etc. vom 17. Januar 1822: Bd. I, Seite 186.

⁸⁾ Art. 11 des Gesetzes über Verhinderung der Bettelei, vom 6. Juni 1835.

⁹⁾ § 149 des Strafgesetzbuches, vom 28. April 1878.

Appenzell I.-Rh.¹⁾ ist die *Beherbergung* von fremden Bettlern und Landstreichern verboten. Zum Kriterium der Strafbarkeit gehört jedoch in Schwyz, Zürich, Baselland und Thurgau, dass die Beherbergung stattgefunden ohne Anzeige an die Ortspolizeibehörde; in Zug darf sie wenigstens nicht länger als eine Nacht ohne Anzeige geschehen. Hochschwängere Weibspersonen und solche mit Kindern sind in Zug womöglich nach dem Hauptort zu weisen oder wenigstens zu überwachen, damit sie sich nicht mit Hinterlassung der Kinder entfernen können. Die Bestimmung des uralten Landbuches, Art. 216 e, welche den Schiffsleuten verbietet, fremdes Gesindel und herumziehendes Volk ohne gehörigen Pass ins Land zu bringen, bei Androhung des Rücktransportes auf ihre Kosten und Strafe, ist von den modernen Verkehrseinrichtungen überholt worden.

Während sonst im allgemeinen nur das Almosennehmen, das Betteln, unter Strafe gestellt ist, giebt es doch einzelne Kantone, die auch das Almosengeben als Vorschubleistung zum Bettel strafbar finden²⁾. So verbietet Schwyz, § 27, alle Spenden bei Todesfällen sowohl in Häusern als in Kirchen, und Wallis, Art. 34, die Begräbnismähler. Ja Schwyz, § 26, geht, freilich wohl ohne je praktisch damit durchgedrungen zu sein, sogar so weit, das Almosengeben an Gassen- und Hausbettler überhaupt zu ahnden, während St. Gallen³⁾ das Verbot auf die Bettelspenden seitens Klöster und Korporationen als Vorschubleistung zum Gassenbettel beschränkt. Sehr richtig bemerkt dagegen Dr. Rumpelt⁴⁾, dass es dem Rechtsgeföhle widerstrebt, das Wohlthun, und wäre es auch unverständig, unter Strafe zu stellen: „Jenes Almosengeben ist ein wirtschaftliches und soziales, aber kein eigentliches polizeiliches Unrecht, und muss dem Publikum durch Belehrung und Erziehung abgewöhnt werden.“ Nidwalden⁵⁾ macht es wenigstens den Hirten der Gemeindealpen zur Pflicht, die Bettler fortzuweisen und anzuzeigen, wie denn Nidwalden noch weiterhin die Möglichkeit vorsieht, Privatpersonen zur Unterdrückung des Alpenbittels mit polizeilichen Kompetenzen zu betrauen. — Bern, Art. 20, verbietet auch, bei sich gemeinschaftliche Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern zu dulden oder denselben hierzu Vorschub zu leisten, oder mit ihnen gewohnheitsmässig Handel um erbettelte Gegenstände zu treiben.

¹⁾ Art. 5 der Polizeiverordnung, vom 18./19. Januar 1894.

²⁾ Vergl. Wilhelm Roscher: System der Armenpflege und Armenpolitik, S. 122.

³⁾ Art. 12 des Gesetzes über Verhinderung der Bettelei, vom 6. Juni 1835.

⁴⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Armenpolizei, Bd. I, S. 922.

⁵⁾ § 8 der Verordnung betreffend Betteln und Almosensammeln, vom 23. Oktober 1875.

Entsprechend dem Umstande, dass hier die Fehlbaren keine Bettler sind, ist die Strafe überall nur Geldbusse, mit einziger Ausnahme Berns, das wenigstens bei Duldung gemeinschaftlicher Zusammenkünfte etc. von Bettlern wahlweise Geldbusse von 2 bis 100 Fr. oder Gefängnis bis 14 Tage, im Wiederholungsfalle aber bis 60 Tage oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis 1 Jahr androht. In den übrigen Kantonen variiert die Höhe der Geldbusse zwischen 1 bis 100 Fr.; das gewöhnlichste ist Geldbusse von 5 bis 20 Fr. Schwyz, § 28, und Waadt, Art. 57, überbinden dem unbefugten Aussteller von Bettelbriefen nebst dem noch die Kosten des Rücktransportes des Bettelnden und Zug¹⁾ wahrt der Armenpflege das Regressrecht für die Beerdigungskosten armer Verstorbener aus andern Gemeinden gegenüber denjenigen Einwohnern, welche solche Arme ohne Schriften bei sich aufgenommen oder auf Gefahr hin geduldet oder behalten haben, es sei denn, dass ihre Handlungsweise aus Gründen der Humanität sich rechtfertigen lasse.

B. Die Polizei der Armenunterstützung.

Umfang und Art der Unterstützung.

Im allgemeinen können wir drei Arten der Armenunterstützung unterscheiden, die *freiwillige* Armenpflege, die *verwandtschaftliche* Unterstützungspflicht und die *amtliche* oder *öffentliche* Armenpflege, freilich jede derselben wieder in den einzelnen Kantonen in ganz verschiedener Abstufung und Ausdehnung. Meist finden sich alle drei Systeme nebeneinander, und zwar so, dass sie sich in der oben bezeichneten Reihenfolge subsidiär ergänzen. Einzig Genf²⁾ besitzt gegenwärtig ausser der verwandtschaftlichen, als privatrechtliche Pflicht, nur die freiwillige Armenpflege, während bis zum Inkrafttreten des neuen bernischen Armengesetzes auch der Berner Jura³⁾ hierher gehörte.

Es fragt sich nun, wie weit sich die polizeilichen Massregeln auf diese einzelnen Unterstützungsarten erstrecken.

a. Die freiwillige Armenunterstützung.

Entsprechend der weitgehenden Privatwohlthätigkeit dehnt Baselstadt⁴⁾ die polizeilichen Folgen wenigstens bei verschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit auch

¹⁾ § 2 der Verordnung über Kostentragung bei der Beerdigung armer Verstorbener aus andern Gemeinaden, vom 22. März 1855: Bd. III, S. 5.

²⁾ Constitution du 24 mai 1847, Art. 139—142. — Loi générale sur les fondations du 22 août 1849, Bd. 35, S. 397. — Loi constitutionnelle du 28 août 1868, Art. 7.

³⁾ Règlement vom 16. April 1816: Bd. I, S. 364.

⁴⁾ § 53 des Polizeistrafgesetzes. — § 2 des Gesetzes über Versorgung in Arbeits- und Besserungsanstalten, vom 7. Februar 1854, Bd. I—IV, S. 422.

auf die freiwillige Armenunterstützung aus, sofern dieselbe auf ungebührliche Art in Anspruch genommen wird. Freiburg, Art. 3, berücksichtigt die freiwilligen Wohlthätigkeitsvereine insofern, als ihnen mit staatsrätlicher Genehmigung die amtliche Armenunterstützung ganz übertragen werden kann, woraufhin sie als amtliche Institutionen anzusehen sind. Die übrigen Kantone nehmen auf die freiwillige Armenunterstützung nur in der Weise Rücksicht, als eben ein Missbrauch derselben als Bettel behandelt wird. In Genf¹⁾ wird die Frage deshalb nicht praktisch, weil hier die Armenunterstützung überhaupt keine polizeilichen Nachteile mit sich führt, denn sowohl der Bettler als der Unterstützte sind nur den Strafen des gemeinen Rechts unterworfen. Im Berner Jura, wo im allgemeinen mit der freiwilligen Unterstützung keine polizeilichen Folgen verbunden waren, hatte sich die Praxis herausgebildet, dass die polizeilichen Folgen, wie sie gegen „Besteuerte“ des alten Kantonsteils angedroht, erst dann zur Anwendung kamen, wenn jemand für sich oder seine Familie regelmässige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde empfangen²⁾.

b. Die verwandtschaftliche und amtliche Armenunterstützung.

Mehrere Kantone, so Schwyz, § 39, Obwalden, Art. 19, Thurgau, § 35, Glarus, §§ 19—21, und Uri, Art. 18, scheinen die Polizei der Armenunterstützung auf beide Arten ausdehnen zu wollen, indem sie von Unterstützten schlechthin sprechen. Gleichwohl dürfte es fraglich sein, ob es überall der Wille des Gesetzgebers gewesen, oder noch mehr, ob es thatsächliche Übung sei, den seitens der Verwandten Unterstützten ebenso streng zu behandeln, wie denjenigen, welcher der amtlichen Armenpflege zur Last fällt. Es liegt eben in der Natur der Sache, dass der Staat, beziehungsweise die Gemeinden mit ihrer strengen polizeilichen Aufsicht nachlassen, sobald sie die Kosten der Unterstützung nicht selber zu tragen haben.

Nur wenige Kantone haben die verwandtschaftliche Unterstützung der öffentlichen ausdrücklich gleichgestellt, und zwar gewöhnlich nur bezüglich einzelner polizeilicher Folgen, so Baselstadt³⁾, Graubünden, § 25, Thurgau, Art. 36, Baselland, Art. 23, und Aargau⁴⁾ schon bei drohender oder erfolgter selbstverschuldeter Unterstützung betreffend Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt und Schaffhausen, §§ 12, 17 und 19, Zürich, §§ 29 ff., und Baselland, §§ 23, 24 und 29 ff.,

¹⁾ Loi constitutionnelle du 23 avril 1849, Art. 7.

²⁾ Niederer, Statistik des Armenwesens, S. 15.

³⁾ § 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1854.

⁴⁾ § 3 des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 19. Februar 1868: Bd. VI, S. 357.

betreffend Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit und das Wirtshausverbot.

Umgekehrt haben St. Gallen, Art. 27, Bern, Art. 5, Freiburg, § 29, Zug, §§ 11 und 12, Nidwalden, § 8, Waadt, Art. 56, und Luzern, § 63, ausdrücklich die Polizei der Armenunterstützung auf die öffentliche Almosengenössigkeit beschränkt. Das Gleiche gilt durchweg bezüglich des Stimmrechtsentzuges.

Die *Massnahmen* selbst scheiden sich nach dem Gesichtspunkte, ob die Unterstützungsbedürftigkeit erst droht oder bereits eingetreten.

I. Bei drohender Unterstützungsbedürftigkeit.

Wohl ganz zutreffend erklärt es Dr. Rumpelt in seiner schon citierten Abhandlung über Armenpolizei¹⁾ als eine notwendige Folge der von der staatlich organisierten Gesellschaft übernommenen Fürsorgepflicht für die Hilfsbedürftigen, dass der Staat sich auch für berechtigt erachtet, durch geeignete Vorkehrungen, nötigenfalls selbst durch Zwang, zu verhindern, dass jemand die wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Es ist denn auch ein eigener Zug des schweizerischen Armenrechts, durch Präventivmassregeln, leider mehr polizeilicher als pfleglicher Natur, die Armut zu bekämpfen. Zwar sind die vielfachen kantonalen *Ehebeschränkungen* durch Art. 54 der Bundesverfassung von 1874, und zwar, wie sich in der Folge ergeben hat, wohl in etwas zu weitgehender Weise, beseitigt. Nur in Wallis²⁾ war eine harmlose, jetzt aber durch das neue Gesetz über die Armenpflege ebenfalls derogierte Bestimmung geblieben, die es den Ortsräten zur Pflicht machte, „diejenigen, welche in der Armut oder in der Unmöglichkeit, zu arbeiten, sich befinden, nachdrücklich zu ermahnen, sich nicht zu verheiraten, um nicht Kinder zu zeugen, welche so unglücklich wie sie und dem Publikum zur Last fallen“. Dafür ist die *Bevormundung* wegen Verschwendung³⁾, die sich, wie diejenige von geistesschwachen Personen, auch in allen Kantonen vorgesehen findet, um so mehr ausgebildet. Sie geschieht entweder auf dem Wege des Administrativverfahrens oder in der Weise, dass die betreffenden Entscheide noch an die Gerichte gezogen werden können, oder endlich mittelst eines gerichtlichen Erkenntnisses. Mit Rücksicht auf die verwandtschaftliche Unterstützungs-

pflicht haben die Anverwandten vielfach ein Antragsrecht auf Bevogtigung⁴⁾. Da die Bevogtigung in erster Linie civilrechtlicher Natur ist, mag es genügen, hier auf die eingehende Darstellung von Prof. E. Huber zu verweisen⁵⁾.

Neben der Bevormundung sieht Wallis³⁾ noch andere tief einschneidende Massregeln gegen solche vor, die durch ihre häufigen Besuche der Schenkhäuser, durch Faulheit oder anderswie vermuten lassen, dass sie ihr Vermögen in Unordnung setzen und sowohl sich selbst als ihre Familie an den Bettelstab bringen. Auf Antrag der Verwandten bis zum vierten Grade oder der Wohlthätigkeitskomitees kann der Ortsrat denselben nicht nur den Besuch der Schenkhäuser, sondern auch sonst jede unnötige Ausgabe untersagen, sie zur Arbeit zwingen und überhaupt alle polizeilichen Massregeln treffen, welche die Verschwendung ihres Vermögens wirksam verhindern. Auch Obwalden, Art. 20, und Graubünden, §§ 25 und 10 g, kennen den *Arbeitszwang* gegen Arbeitsscheue, Liederliche oder Verschwender als vorbeugende Massregel, Glarus, § 21, das *Wirtshausverbot* durch Polizeigericht gegen Liederliche und Trunkenbolde und desgleichen Tessin⁴⁾ nach Gutfinden der Gemeindebehörden gegen notorisch Arme und arbeitsscheue Familienväter schlechthin ohne Beschränkung auf diejenigen, welche Unterstützung geniessen.

Entsprechend der mehr erzieherischen als strafenden Tendenz der Zwangsarbeitsanstalten wird allgemein auch *korrektionale Einweisung* als vorbeugende Massregel gegen Verarmung zur Anwendung gebracht, worauf bei der Darstellung der Korrektion im besondern zurückzukommen sein wird.

Eine sehr weitgehende und bis jetzt in der Schweiz sonst nirgends nachgeahmte Neuerung, die, wenn auch in erster Linie der Vorbeugung von Verbrechen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung überhaupt dienend, doch ebensowohl vor künftiger Verarmung schützen soll, hat St. Gallen mit dem Gesetze vom 21. Mai 1891 betreffend die *Versorgung von Gewohnheitstrinkern*⁵⁾ geschaffen, welches die zwangsweise Versetzung von Trinkern in Trinkerheilanstalten gestattet. Im Unterschiede von der Einweisung von Liederlichen in eine Zwangsarbeitsanstalt⁶⁾ wird hier der Heilungszweck

¹⁾ Niederer, Statistik des Armenwesens, S. 295.

²⁾ Huber: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. I, S. 551 und 619 ff.

³⁾ Art. 6 und 18—20 des Gesetzes vom 23. Mai 1827. Vom 1. Februar 1899 an ausser Kraft durch Art. 39 des neuen Gesetzes über die Armenpflege.

⁴⁾ Art. 73, VII, Legge 13 giugno 1834.

⁵⁾ Vergl. Stooss: Grundzüge des schweiz. Strafrechts, Bd. I, S. 333.

⁶⁾ Art. 1 des Gesetzes betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 4. Juni 1872.

¹⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 920.

²⁾ Art. 27 des Gesetzes über die Abstellung der Bettelei, vom 23. Mai 1827.

³⁾ Vergl. in A. Emminghaus: Das Armenwesen und die Armen-gesetzgebung in den europäischen Staaten: Die Schweiz, von Prof. O. Böhmert, S. 460.

mehr betont und anderseits genügt als Voraussetzung der Einweisung die Konstatierung, dass eine Person gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben, ohne dass schon bestimmte Folgen gegenüber der Familie oder der Gemeinde, wie Unterstützungsbedürftigkeit, eingetreten zu sein brauchen. Die Versetzung erfolgt sowohl auf Grund freiwilliger Anmeldung, als durch Beschluss des Gemeinderates der Wohngemeinde, gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten und unter Bestätigung des Regierungsrates, gewöhnlich auf 9—18 Monate.

II. Bei eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit.

1. Die Thatsache an sich.

Die Folgen, welche die Grosszahl der Kantone ohne weiteres an die Thatsache der Unterstützungsbedürftigkeit knüpft, sind für die Persönlichkeit des unterstützten Armen so verletzend, dass man füglich sagen darf, der Unterstützungsbezug komme einer strafbaren Handlung gleich. Nicht nur wird der Unterstützte im öffentlichen Leben degradiert und durch Schranken mannigfacher Art beengt, man scheut sich auch nicht, die Armenbehörden herzlos ins Heiligtum der Familie hineingreifen zu lassen, wäre es nur, um dem Gemeinwesen ein paar Franken zu ersparen. Freilich wird das nie zu ändern sein, dass der Unterstützte einermassen an seiner Freiheit Eintrag leidet; denn dies folgt notwendig aus dem Recht und der Pflicht der Behörden, für die Erreichung des Unterstützungszweckes Sorge zu tragen. Wohl aber kann hierbei zu weit gegangen werden, wie die folgende Darstellung beweisen wird. Es giebt Kantone, die noch von der überlebten Idee befangen sind, dass jede Unterstützungsbedürftigkeit eine selbstverschuldete und daher auch dementsprechend zu behandeln sei, was bei den ältern Gesetzen zum Teil schon in den Überschriften äusserlich zur Geltung kommt. Nur mühsam vermag sich die Anschauung unserer Tage in der Gesetzgebung zur Geltung zu bringen, dass die Armut nur zu oft eine notwendige Folge unserer socialen Verhältnisse sei, die Mitleiden und nicht Verachtung verdient¹⁾.

¹⁾ Diese Anschauung wird von der Statistik bestätigt. Z. B. Bern hat im Jahre 1890 ausgegeben: Unterstützungsbeträge an durch Druck der äussern Verhältnisse Verarmte Fr. 1,639,253. 04 im alten und Fr. 225,790. 04 im neuen Kantonsteile und nur Fr. 37,661. 20, bezw. Fr. 14,742. 10 an durch eigenes Verschulden Verarmte. II. schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Separatabdruck III: Bern, S. 240 und 261. -- Vergleiche Statistik für das deutsche Reich bei Philippovich: Grundriss der politischen Ökonomie. Freiburg i. B. und Leipzig 1897, S. 319: „Wenn man selbst alle nicht auf genannte Ursachen zurückzuführende Verarmungsfälle als selbstverschuldet ansehen wollte und auch die grosse Kinderzahl ausschliesslich in Verbindung mit frühzeitiger und unvorsichtiger Heirat brächte, würden doch nicht 20 % aller Fälle auf Selbstverschulden zurückzuführen sein.“

Wie schon angedeutet, macht sich der Unterstützungsbezug einerseits auf dem öffentlich-rechtlichen und anderseits auf dem privatrechtlichen Gebiete in nachteiliger Weise fühlbar, und zwar auf ersterem betreffend Stimmrecht, Wirtshausbesuch und Freizügigkeit, auf letzterem betreffend Dispositionsfähigkeit.

a. Der Stimmrechtsentzug.

Vorausgehend sei bemerkt, dass bezüglich Ausschluss von den politischen Rechten noch immer kantonales Recht massgebend ist. Die bisherigen Gesetzesentwürfe, welche zur Vollziehung der Art. 47 und 66 der Bundesverfassung eingebracht wurden, der eine vom 24. Dezember 1874 über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger¹⁾, und der andere vom 18. März 1877 über die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter²⁾, sind in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1875, beziehungsweise 21. Oktober 1877 verworfen worden. Beide Entwürfe enthielten im Vergleich zu vielen kantonalen Gesetzen eine Erweiterung des Stimmrechts zu gunsten der Armengenössigen; der erste liess den Ausschluss vom politischen Stimmrecht nur noch zu „wegen dauernder durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführter Almosengenössigkeit, solange diese währt“ (Art. 5, Ziff. 4), der zweite, im Ausschluss etwas weitergehend, „wegen öffentlicher Almosengenössigkeit, solange dieselbe dauert“ (§ 12, Ziff. 4). Ein dritter bundesrätlicher Entwurf vom 2. Juni 1882³⁾, der indessen noch immer der Erledigung harret, nimmt den Wortlaut des Entwurfes vom 24. Dezember 1874 wieder auf, allein mit der sehr einschneidenden Modifikation, dass der Verlust des Stimmrechts einerseits nur von einer Gerichtsbehörde und anderseits nur in Gemeindeangelegenheiten ausgesprochen werden kann (Art. 15)⁴⁾.

Wenden wir uns zum geltenden kantonalen Rechte. Den Stimmrechtsentzug wegen Almosengenössigkeit kennen gar nicht Baselstadt, beide Appenzell, Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf. Obwalden, Kantonsverfassung, Art. 33, Alinea 5, statuiert ihn nur für Gemeindeangelegenheiten, nämlich bei Fragen über Anlegung und Verwendung von Gemeindesteuern, sowie bei Beschlüssen, welche eine Besteuerung zur Folge haben. Schaffhausen, Kantonsverfassung, Art. 5 c, Glarus, § 7, und Zug, Kantonsverfassung, § 27, Abs. 7 c, machen ihn abhängig vom Vorliegen einer Verschuldung der Unterstützung. Zug nimmt hiervon aus „Unterstützung wegen unverschuldeten Unglücks, zum

¹⁾ Bundesbl. 1875, I, 8.

²⁾ Bundesbl. 1877, II, 894.

³⁾ Bundesbl. 1882, III, 19.

⁴⁾ Vergleiche Blumer-Morel: Bundesstaatsrecht, Bd. I, S. 401.

Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks“. Über den Ausschluss urteilt in Schaffhausen die zuständige Armenbehörde, also Gemeinderat und Kleiner Rat, §§ 1 und 6, und in Glarus ebenfalls der Gemeinderat unter Rekurs an den Regierungsrat. Obwohl Nidwalden, § 8, und Kantonsverfassung, Art. 34, Abs. 4, wenigstens bei fortwährender Unterstützung den Ausschluss vom Stimmrecht ohne weiteres eintreten lässt, gehört der Kanton doch teilweise zu dieser Gruppe, indem Liederliche und Verschwender, welche die Unterstützung selbst verschulden, auf die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit auch vom Regierungsrat auf Antrag der Armenverwaltung, aber unter Wahrung des Rekurses an das Kantonsgericht, im Aktivbürgerrecht eingestellt werden können. — Im allgemeinen gilt als Voraussetzung des Entzuges eine mehr oder weniger lang dauernde Unterstützung. So sprechen Freiburg, Kantonsverfassung, Art. 26, Baselland, Kantonsverfassung, § 3 *d*, Zürich, Kantonsverfassung, Art. 18, Abs. 4, Schaffhausen, Kantonsverfassung, Art. 5, Nidwalden, Kantonsverfassung, Art. 34, 5, und Uri, Kantonsverfassung, Art. 23 *f*, von „regelmässiger“, „dauernder“ oder „fortwährender“ Unterstützung; im Tessin ¹⁾ muss sie mindestens 1 Jahr gedauert haben.

In den meisten Kantonen wird nicht näher bestimmt, ob als Unterstützte auch diejenigen anzusehen seien, welche nicht direkt für sich, sondern für ihre Familie Unterstützung erhalten haben. Zieht man in Betracht, welche vielfachen andern Beschränkungen diese Art Unterstützter unterworfen ist, so wird es dem Geiste der betreffenden Gesetzgebungen angemessen sein, die Frage zu bejahen, soweit es sich um das Verhältnis des Vaters zu Kindern und Ehefrau handelt. Es wird dieser Grundsatz denn auch in Freiburg, Kantonsverfassung, Art. 27 *e*, St. Gallen²⁾, Luzern, Kantonsverfassung, § 27, Abs. 6 *d*, Nidwalden, Kantonsverfassung, Art. 34, Abs. 3, Ziff. 4, und Aargau, Kantonsverfassung, Art. 13 *d*, ausdrücklich anerkannt. Damit ist eine nicht zu rechtfertigende Verschiedenheit von der Freizügigkeit geschaffen, wo die Bedingungen für den Erwerb und den Entzug der Niederlassung nur individualrechtlichen Charakters sind³⁾.

Die Dauer des Ausschlusses fällt im allgemeinen mit derjenigen des Unterstützungen zusammen. Indessen giebt es Kantone, welche den Stimmrechtsentzug auch über die Unterstützungszeit hinaus erstrecken. Obwalden, Kantonsverfassung, Art. 33, Luzern,

Kantonsverfassung, § 27 *d*, Aargau, Kantonsverfassung, Art. 13 *d*, und Bern, Kantonsverfassung, Art. 4, Ziff. 3, und Armengesetz, §§ 82—83, verlangen vorherige Rückzahlung der bezogenen Unterstützung; jedoch fällt in Aargau und Obwalden nach 1, bezw. 2 Jahren, von der letzten Unterstützung an gerechnet, der Ausschluss auch ohne erfolgte Rückzahlung dahin. Während hierbei billigerweise anzunehmen wäre, und von Luzern und Aargau auch so bestimmt wird, dass sich der Entzug nur auf seit erlangter Volljährigkeit genossene Unterstützung gründe, greift Bern, Armengesetz, § 36, bis auf das 16. Altersjahr zurück. — Ohne dass dabei die Rückzahlungsfrist in Betracht käme, ist in Freiburg, Kantonsverfassung, Art. 26 *e*, ausgeschlossen, wer im Laufe des Jahres, in St. Gallen, wer innert einem Monat vor den betreffenden Wahlen etc. Unterstützung empfangen.

b. Das Wirtshausverbot.

Drei Gruppen von Kantonen lassen sich unterscheiden nach der verschiedenen Strenge, in der das Wirtshausverbot gegenüber Unterstützten zur Anwendung gebracht wird.

Die erste Gruppe, nämlich St. Gallen, Art. 28, Schaffhausen, § 19, Schwyz, § 45, Obwalden, Art. 21, Zürich, § 29, Baselland, § 30, Thurgau, § 37, Nidwalden, § 8, Luzern, § 64, und Uri, Art. 44, verbindet es ausnahmslos mit dem Unterstützungsbezuge.

Etwas milder verfährt die zweite Gruppe, indem sie zwar den Administrativbehörden die Möglichkeit der Verhängung überlässt, ohne sie aber allgemein zu gebieten. In Zug, § 3, kann das Wirtshausverbot angeordnet werden auf Verlangen des Bürgerrats durch den Regierungsrat, in Wallis, Art. 35, auf Antrag des Wohlthätigkeitsausschusses durch den Gemeinderat. In Bern ¹⁾ ist es durch den Regierungsrat bis auf zwei Jahre gegenüber solchen zulässig, die wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit in einer Arbeitsanstalt versorgt werden. Speciell in letzterm Fall nimmt somit das Wirtshausverbot mehr den Charakter einer Strafe an und auch in Zug und Wallis wäre wenigstens die Möglichkeit gegeben, rechtschaffene Unterstützungsbedürftige hiervon zu verschonen.

Die dritte Gruppe, bestehend aus Bern, Art. 29, Freiburg, Art. 20 und 32, Glarus, § 21, und Waadt, Art. 56, letzteres jedoch mit einer Ausnahme zu gunsten von Wirtschaften, die nur alkoholfreie Getränke halten, verhängt das Wirtshausverbot durch den Richter, meist für bestimmte Fälle selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit, und giebt ihm somit vollends strafrecht-

¹⁾ Art. 4 *d*, Esercizio dei diritti politici, Legge 15 luglio 1880: Bd. I, S. 37.

²⁾ Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 1. März 1867.

³⁾ Bundesbl. 1884. II, 738. Ullmer I, 71.

¹⁾ Art. 9 des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten, vom 11. Mai 1884.

lichen Charakter. — Ergänzend mag erwähnt werden, dass das in den Strafgesetzbüchern mehrerer Kantone vorgesehene Wirtshausverbot auch in schweren Armenpolizeifällen praktisch werden kann ¹⁾.

Mit dem Wirtshausbesuch ist in St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Obwalden, Zürich, Baselland und Uri zugleich das Spielen um Geld oder Geldeswert betroffen. Ja Nidwalden verbietet ausserdem noch den Besuch der Tanzlokale, das Kegeln und das Schiessen mit Ausnahme des obligatorischen Militärschiessens!

Zur wirksameren Durchführung des Wirtshausverbotes werden in mehreren Kantonen den Wirten Verzeichnisse der Almosengenössigen übergeben. Gewöhnlich wird die Übertretung des Verbotes sowohl auf seiten des Wirtes als des Unterstützten unter Strafe gestellt. Allein auch hier zeigt sich die inferiore Stellung des letztern. Während, mit Ausnahme Berns, Art. 20, wo gegen das wissentliche Vorschubleisten an Unterstützte zu Spiel- und Trunksucht eine Busse bis 100 Fr. oder 14 Tage Gefängnis, im Wiederholungsfall sogar bis 60 Tage verschärftes Gefängnis oder 6 Monate bis 1 Jahr Arbeitshaus angedroht ist, den Wirt eine meist nur geringe Geldbusse trifft, werden über den Unterstützten die schwerern Freiheitsstrafen verhängt, wie sie bei pflichtwidrigem Verhalten angedroht sind. Wallis, Art. 38, jedoch bestraft nur den Wirt und zwar mit einer Geldbusse von 2 bis 15 Fr. — Auch hier wird nirgends eine Ausnahme vom Verbote zu gunsten derjenigen gemacht, die nur für ihre Familie Unterstützung bezogen; dagegen fällt es überall mit der Beendigung des Unterstützungsbezuges dahin.

c. Die Beschränkung der Freizügigkeit.

Für die Beschränkung der Freizügigkeit Unterstützter ist Art. 45 der Bundesverfassung ²⁾ massgebend, der dieselbe bei dauernder Bedürftigkeit der öffentlichen Unterstützung gestattet. Nach bundesrätlicher Praxis ³⁾ kann dieselbe nicht nur in dem Entzuge der Niederlassung durch die Niederlassungsbehörde bestehen, sondern konsequenterweise auch in Verweigerung der Ausstellung von Heimatschriften seitens der Heimatbehörde. Dieser ist damit das Mittel gegeben, den Almosengenössigen die Möglichkeit, sich anderweitig niederzulassen, zu entziehen. Dagegen ist dieser Grundsatz nicht auf Eltern ausgedehnt worden, die nur Unterstützung für ihre Kinder beziehen ⁴⁾. Unstatthaft ist daher die Vorenthaltung von Ausweisschriften, wie sie

¹⁾ Vergl. C. Stooss: Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Bd. 1, S. 361.

²⁾ Vergl. oben S. 238 ff.

³⁾ Vergl. Schollenberger: Die Freizügigkeit; Salis, II, Nr. 460, Bundesbl. 1877, II, 524; Nr. 469, Bundesbl. 1883, II, 862.

⁴⁾ Salis, II, Nr. 467, Bundesbl. 1876, II, 264.

St. Gallen, Art. 30, und Schwyz, § 44, namentlich gegenüber unehelichen Müttern und liederlichen Eltern unterstützter Kinder, und Zürich, § 36, Baselland, § 26, und ebenso Schwyz ¹⁾ gegenüber solchen Personen statuieren, die sich durch Entfernung der Unterstützungspflicht entziehen wollen, soweit nicht gleichzeitig ein Grund zur Strafverfolgung wegen Verletzung von Familienpflichten vorliegt ²⁾. Ebenso wurde die Verweigerung von Ausweisschriften wegen Rückständigkeit empfangener Unterstützungen Schaffhausen gegenüber unstatthaft erklärt, das dieselbe damit begründen wollte, dass nach § 17 des Armengesetzes die unterstützungsbedürftigen Personen vom Momente der Unterstützung an den Anordnungen der Armenbehörde sich zu unterziehen hätten ³⁾.

d. Die Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit.

So genau im allgemeinen die Beschränkungen der öffentlich-rechtlichen Stellung des Unterstützten sich erkennen lassen, so wenig werden betreffend Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit der Willkür der Behörden scharf umschriebene Grenzen gezogen. Es ist auch richtig, dass naturgemäss die notwendige Kontrolle der Armenbehörden über die Verwendung der erteilten Unterstützungen Gelegenheit zu den mannigfachsten Eingriffen in die privatrechtliche Freiheit des Unterstützten bietet, die aber vermöge ihrer Unbestimmbarkeit und der Notwendigkeit, sich den konkreten Verhältnissen anzupassen, einer genauen gesetzlichen Regelung immer entgehen werden. Der Gesetzgeber muss hier sehr viel dem Taktgefühl der Armenbehörden überlassen. Wie anscheinend harmlos und selbstverständlich verordnet Zürich, § 29, und damit übereinstimmend Schaffhausen, § 17, Schwyz, § 40, Obwalden, Art. 19, Zug, § 14, Nidwalden, § 8, und Uri, Art. 43, dass der Unterstützte gegenüber den Armenbehörden die Pflicht habe, „überhaupt den Anordnungen derselben sich zu unterziehen“, und was kann eine engherzige Armenbehörde nicht alles darunter verstehen!

Indessen sind doch verschiedene Beschränkungen einigermaßen gesetzlich formuliert, wobei aber immerhin noch dem Belieben der Behörden ein weiter Spielraum gelassen ist. Fast ausnahmslos werden die Unterstützten zu *angemessener Arbeit* verpflichtet, die auch von den Armenbehörden angewiesen werden kann. Schwyz, § 42, Graubünden, Art. 10 g, Bern, Art. 5 c, Freiburg, Art. 21 b, und Luzern, § 63, verlangen

¹⁾ Verordnung über Bewilligung und Ausstellung von Reise-schriften, vom 5. August 1864.

²⁾ Vergl. Schollenberger: Freizügigkeit, S. 8 und 86.

³⁾ Salis, II, Nr. 467, Bundesbl. 1876, II, 264.

namentlich gehörige Anbauung und Benutzung des angewiesenen Genossen- oder Gemeindelandes, Freiburg überdies auch des Erbgutes. St. Gallen, Art. 30, statuiert eine besondere Arbeitspflicht für Mütter unehelicher unterstützter Kinder, wobei auch Unterbringung in einem Armenhaus zulässig ist.

Eine Reihe von Kantonen, nämlich Aargau ¹⁾, Obwalden, Art. 21, Schwyz, § 40, Zürich, § 29, Bern, Art. 5 c, Baselland, § 29, Thurgau, Art. 35, Freiburg, Art. 21 a, Zug, § 14, Nidwalden, § 5, Glarus, § 19, Neuenburg, Art. 17, Luzern, § 63, und Uri, Art. 43, machen den Unterstützten *Vorschriften betreffend Verwendung der genossenen Unterstützung*. Während Luzern dies nur auf das zur Ausübung eines Berufes empfangene Werkzeuggeschirr und Bern auf den angewiesenen Erwerb ausdehnt, fordern Schwyz, Zürich, Baselland, Thurgau, Zug und Nidwalden über allen Erwerb des Unterstützten Rechenschaft. Hier ist also die gesamte Lebenshaltung des Unterstützten der Kontrolle der Armenbehörden unterworfen. Im allgemeinen wird entsprechende Verwendung nach den Anweisungen der Armenbehörden verlangt.

Daneben fehlt es auch nicht an *speziellen Verhaltensmassregeln*. Zug und Nidwalden mahnen sonderheitlich zu Sparsamkeit und Vorsicht; Obwalden macht möglichste Einschränkung in allen Luxusbedürfnissen und „standesgemässe Kleidung“ zur Pflicht, der das Verbot Luzerns, § 64, betreffend Aufwand in Kleidung, Hausgeräte und dergleichen entspricht. Bern, Art. 5, und Luzern, § 63, verbieten den Verkauf des zugeleiteten Armenholzes, Uri, Art. 43, die Veräusserung oder das Versetzen anvertrauter Sachen, und Neuenburg erklärt die Unterstützungen für „inaccessibles und insaisissables“, welche letztere Bestimmung Art. 92, Absatz 9, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 entspricht. In Nidwalden fällt der Korporationsnutzen des Unterstützten direkt an die Armenpflege; in Uri ist dies zwar ebenfalls zulässig, aber nur zum Zwecke der Verwendung zu gunsten des Genössigen.

Auch der *Gehorsam betreffend Versorgung* schliesst eine ganz bedeutende Einschränkung der Dispositionsfähigkeit in sich. Schwyz, § 40, Zürich, § 29, Bern, Art. 5, Baselland, § 29, Zug, § 12, Nidwalden, § 23, und Luzern, § 34, Ziffern 3 und 4, und § 63, verpflichten nämlich den Unterstützten zur Annahme einer von der Behörde ausgemittelten Versorgung. Schaffhausen, §§ 26, 29 und 20, gestattet auch erwachsenen Unterstützungsbedürftigen nicht, sich ohne Einwilligung der Armenbehörde in Dienst oder Lehre zu begeben oder sich überhaupt einseitig dem Einflusse der Armen-

behörde zu entziehen. Während grundsätzlich der Rücktritt von der Unterstützung frei, ist derselbe den in ein Armenhaus Aufgenommenen ohne Bewilligung der Armenbehörde und den fehlbaren Unterstützten bis zum empfangenen Urteil verwehrt. Freiburg, Art. 21 c, verbietet den durch öffentliche Verwaltung versorgten Lehrlingen, sich eigenmächtig zu entfernen. Schwyz, Zug, Nidwalden und Luzern verfügen zudem, dass auch eine Versorgung im Armenhaus angeordnet werden kann. In der Praxis findet sich ein derartiger Zwang jedenfalls viel häufiger, als man gesetzliche Bestimmungen hierfür trifft, denn die Gemeinden ziehen sehr oft eine Versorgung in ihren Armenanstalten der freien Unterstützung in der Familie aus pekuniären Gründen vor. Bedenkt man aber, dass der Unterstützte in Armenanstalten meist besondern Anstaltsreglementen unterworfen ist ¹⁾, so liegt in einer solchen Versorgung eine nicht geringe Beschränkung der Freiheit.

Als die einschneidendste und jedenfalls als die am schmerzlichsten empfundene Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit ist die in einzelnen Kantonen vorgesehene Zulässigkeit der *Trennung der Familie* anzusehen, wobei es sich namentlich um die Trennung der Kinder von den Eltern handelt. Schaffhausen, § 7, Schwyz, § 4, Zürich, § 14, Thurgau, Art. 21, Zug, § 10, Nidwalden, § 23, und Luzern, § 25, geben, wenn auch nicht immer im gleichen Umfange, den unteren Armenbehörden das Recht, Familien aufzulösen. Viel schärfer verfährt dabei Luzern, das dem Gemeinderate gegenüber unterstützten Familien ein Recht zu jederzeitiger Auflösung einräumt und für bestimmte Fälle sie ausdrücklich vorschreibt (§ 68), wogegen Schwyz wenigstens Trennung der Kinder von der unterstützungspflichtigen Mutter, und Zürich allgemein eine Versorgung Unterstützungsbedürftiger ausserhalb der Familie nur gestattet, wenn sie derselben nicht mit Vertrauen überlassen werden dürfen. Auch Uri, Art. 16, und Graubünden, § 27, bringen diese mildere Anschauung zum Ausdruck. In ersterem Kanton dürfen rechtlich schaffenen unterstützungsbedürftigen Eltern ohne ihre Einwilligung die Kinder nicht weggenommen werden und Graubünden gestattet die Trennung nur bei Verwahrlosung der Kinder seitens der Eltern trotz erhaltener Unterstützung. Damit streifen wir schon jenes wichtige Gebiet des Kinderschutzes, das weiter unten zur Darstellung gelangen soll.

2. Die Verschuldung der Thatsache.

Schon bei der Darstellung der Folgen, welche gewöhnlich ohne weiteres mit der Thatsache der Unterstützung eintreten, wurde vergleichshalber darauf hin-

¹⁾ § 38 des Gemeindecarmenreglements, vom 25. November 1825, Bd. I—IV, S. 143.

¹⁾ Vergl. z. B. Luzern, § 65.

gewiesen, dass einzelne derselben in verschiedenen Kantonen nur dann verhängt werden dürfen, wenn teils ein gewisses Mass an Verschulden der Unterstützten konstatiert ist, teils wenigstens den Behörden die Möglichkeit geboten wäre, ein solches als Voraussetzung des Eintritts der betreffenden Nachteile anzunehmen. Hier mögen noch die übrigen Massregeln Platz finden, welche in einigen Kantonen an die Verschuldung der Unterstützungsbedürftigkeit geknüpft sind.

Sehr richtig wird in gewissen Kantonen mit denjenigen verfahren, die durch Selbstverschulden zwar dürftig geworden, aber die nötigen Kräfte und — so wäre noch beizufügen — die Gelegenheit zu eigenem Erwerbe besitzen: Es wird ihnen einfach keine Unterstützung verabreicht ¹⁾ und allenfalls kommen diejenigen Massregeln zur Anwendung, wie sie bei drohender Unterstützung vorgesehen sind.

Wie verhält es sich aber, wenn trotz der Verschuldung der Unterstützungsbedürftigkeit seiner selbst oder derjenigen, zu deren Unterhalt eine Rechtspflicht besteht, mit Rücksicht auf die eigene Erwerbsunfähigkeit oder unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Familie eine Unterstützung doch eintreten muss? Eine besondere Strafe für das Verschulden der Unterstützungsbedürftigkeit seiner selbst oder der Seinigen, sei es durch Spiel, Trunk oder Müssiggang, kennen nur Freiburg, Art. 20, Baselstadt ²⁾ und Neuenburg ³⁾. Baselstadt droht Haft und Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt an, Freiburg Einsperrung im Zuchthause bis zu höchstens drei Monaten und Wirtshausverbot während wenigstens drei Jahren, womit auch Einbannung in die Gemeinde bis auf sechs Jahre verbunden werden kann. Neuenburg bringt die Strafen wegen Verletzung der Elternpflicht, und zwar auch gegenüber alleinstehenden Personen, zur Anwendung, nämlich Gefängnis von ein bis sechs Monaten oder Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt für ein bis drei Jahre nebst der Möglichkeit des Entzugs der politischen Rechte bis auf zehn Jahre.

Daneben besteht eine Gruppe von Kantonen, Schwyz, § 48, Zürich, § 35, Bern, Art. 26, Baselland, § 23, Thurgau, Art. 38, und Appenzell I.-Rh., Art. 15, welche die Verschuldung der eigenen Unterstützungsbedürftigkeit nicht erwähnen, wohl aber die Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber Angehörigen infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens ahnden. Eine ähnliche Bestim-

¹⁾ Z. B. Schaffhausen, § 16, Obwalden, Art. 20, Neuenburg, Art. 15, etc.

²⁾ § 53, Pol. Strafgesetz.

³⁾ Art. 18 des Gesetzes vom 23. März 1889 und Art. 204, Code Pénal.

mung besitzt auch Freiburg, Art. 32, die abweichend von der oben citierten nur vom Verschulden der Unterstützungsbedürftigkeit Angehöriger schlechthin spricht. Allein im Gegensatz zu den erstgenannten Bestimmungen von Freiburg, Baselstadt und Neuenburg wollen diejenigen dieser Gruppe nicht bloss eine Strafe für das Verschulden der Unterstützung statuieren, sondern bezwecken ebensosehr, ein ferneres renitentes Verhalten der Schuldigen zu verhindern und sie zur Erfüllung der Unterstützungspflicht zu zwingen. Dies ergibt sich einerseits aus der engen Verbindung, in welcher diese Massregeln mit jenen gegen absichtliche Nichtleistung stehen, und andererseits aus dem erhöhten Strafmass, wie es wenigstens Zürich, Baselland und Thurgau bei fortwährender Widersetzlichkeit kennen.

Thurgau und Zürich drohen Einsperrung bis 2, beziehungsweise 4 Tage, bei fortgesetztem Widerstande bis 8 Tage an; statt dessen ist auch Anlegung des Blockes ¹⁾ oder Strassenarbeit, in Thurgau nur auf die gleiche, in Zürich auf die doppelte Dauer zulässig und endlich in Zürich Gefängnis nicht unter 14 Tagen. Baselland kennt zuerst Einsperrung bis 8 Tage, dann bis auf 8 Wochen und schliesslich Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Mild ist Schwyz mit Gefängnis bis 8 Tage, während Bern Gefangenschaft bis 60 Tage oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren androht und Freiburg in kaum motivierter Verschärfung im Vergleich zum ersten Fall (Art. 20) Haft im Zuchthaus bis 1 Jahr oder 3 Monate Gefängnis und Wirtshausverbot während 3—4 Jahren nebst der Möglichkeit der Einstellung in den politischen Rechten für die Dauer von 1—2 Jahren. — Beachtenswert hierbei ist, dass ausser in Bern und Freiburg die Strafbarkeit der verschuldeten Nichtleistung der Unterstützungspflicht auf das Verhältnis der Eltern gegenüber ihren ehelichen oder ausserehelichen Kindern, und umgekehrt, beschränkt ist, während doch überall die Unterstützungspflicht auch noch auf fernere Verwandte sich erstreckt.

3. Pflichtwidriges Verhalten.

Die Unterstützten machen sich desselben in erster Linie dann schuldig, wenn sie den oben angeführten Beschränkungen, welche an den Empfang der Unterstützung geknüpft sind, zuwiderhandeln. Schaffhausen, § 19, Schwyz, § 41, Obwalden, Art. 21, Zürich, § 30, Bern, Art. 5, Baselland, § 31, Thurgau, § 35, Freiburg, Art. 20 und 21, Zug, § 17, Nidwalden, § 6, Neuenburg, Art. 17, Luzern, § 63, und Uri, Art. 43 und 44, nehmen ausdrücklich hierauf Bezug, jedoch überall, ohne auch des Stimmrechtsentzuges zu erwähnen.

¹⁾ Vergl. unten S. 268.

Im besondern heben Graubünden, § 26, Glarus, § 20, und auch Uri den Missbrauch der Unterstützung, freilich ohne nähere Präcisierung, hervor. St. Gallen, Art. 29, Graubünden, § 26, Zug, § 11, Nidwalden, § 24, Glarus, §§ 25—27, und Uri, Art. 46, verlangen von den Unterstützten, dass sie sich nicht dem Bettel oder einem arbeitsscheuen, liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben, und Aargau ¹⁾ verbietet den Eltern, die Kinder trotz erhaltener Unterstützung betteln, und St. Gallen, Art. 27, sie überhaupt zur Last fallen zu lassen. Im wesentlichen übereinstimmend, betrachtet Luzern, § 70, als armenpolizeiliche Vergehen: fortgesetzten unsittlichen Wandel, Gemeinbelästigung, Arbeitsscheu, unerlaubtes Sammeln freiwilliger Steuern.

In verschiedenen Kantonen finden sich Bestimmungen über Zuwiderhandlung gegen armenbehördliche Massnahmen. Schwyz, § 43, Obwalden, Art. 25, Bern, Art. 4, Luzern, § 72, Neuenburg, Art. 74, und Uri, Art. 27, verbieten den Eltern, auf die Erziehung ihrer in Anstalten oder bei Privaten durch die Armenbehörden untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einzuwirken. Ähnlich stellt Baselland, § 9, das eigenmächtige Zurücknehmen der Kinder durch die Eltern oder das Veranlassen zur Flucht unter Strafe. Fast die nämlichen Kantone treffen Massregeln nicht nur bezüglich Ungehorsam, sondern auch bezüglich des sonstigen Benehmens gegenüber den Armenbehörden. So schulden in Obwalden die Unterstützten den Armenbehörden Achtung, ohne dass zwar auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine bestimmte Strafe gesetzt wäre. Dagegen bestrafen zum Teil ganz empfindlich St. Gallen, Art. 21, unverschämtes Benehmen, Bern, Art. 3, und Luzern, § 63, störrisches, grobes oder drohendes Betragen und Uri, Art. 43, Widersetzlichkeit oder ungebührliches Benehmen. — Baselland, § 27, und Neuenburg, Art. 59, endlich haben specielle Bestimmungen gegen pflichtwidriges Verhalten Minderjähriger, nämlich ersterer Kanton gegen solche Kinder, die sich beharrlich des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen ihre Pfleger oder sonst schlechten Betragens oder der Flucht schuldig machen, und letzterer gegen Minderjährige, die durch Unbotmässigkeit, schlechtes Betragen oder lasterhafte Neigungen begründete Veranlassung zu Unzufriedenheit geben.

Als *Strafen* für pflichtwidriges Verhalten Unterstützter stehen die Freiheitsstrafen im Vordergrund. Mit Ausnahme von Innerrhoden, Genf und Tessin finden sie sich überall verwendet, wenn auch in sehr abweichendem

Umfange. Sehr grosse Bedeutung kommt hierbei der Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten zu, wie wir in anderm Zusammenhange sehen werden.

Körperliche Strafen finden sich in St. Gallen, Art. 29, Schwyz, §§ 32 und 45, Zürich, § 31, und Thurgau angedroht, und zwar überall wahlweise mit Freiheitsstrafe, die nun wegen bundesrechtlicher Unzulässigkeit der erstern allein mehr zur Anwendung kommen kann. Schwyz, § 45, Zürich, § 31, Thurgau, Bern, Art. 4 und 5, und Luzern statuieren auch Frondienst; letztere zwei Kantone lassen ihn zu statt Freiheitsstrafe, die andern überdies auch statt körperlicher Strafe. Als Nebenstrafen finden sich in Freiburg, Art. 20, Wirtshausverbot während mindestens 3 Jahren und Einbannung in die Gemeinde bis auf 6 Jahre, und in Neuenburg, Art. 18, Entzug der politischen Rechte bis auf 10 Jahre. Auch in Zürich, § 32, ist statt Gefängnis Eingrenzung in die Gemeinde bis auf 3 Monate zulässig.

Für Minderjährige sieht Neuenburg, Art. 59, in sehr zweckmässiger Bedachtnahme auf die hier vorherrschenden erzieherischen Tendenzen Verbringung in ein Etablissement de réforme ou de discipline während der durch die Vormundschaftsbehörde bestimmten Zeit oder bis zur Volljährigkeit vor, während Baselland, § 27, bei ähnlichem Thatbestande sich mit Einsperrung bis auf 10 Tage behilft.

Als charakteristische Strafe für pflichtwidriges Verhalten findet sich in vielen Kantonen der *Entzug der Unterstützung*, der aber nicht überall mit derselben Strenge zur Anwendung kommt. Aargau ¹⁾ und Nidwalden, § 6, drohen ihn ohne Einschränkung an; Luzern, § 63, lässt den Behörden die Wahl zwischen Unterstützungsentzug, Arrest oder Zwangsarbeit. Glarus, § 20, spricht etwas milder von Verminderung oder Entziehung und Zug, § 17, nur von Schmälerung der Unterstützung. Viel zutreffender bestimmen fast gleichlautend Schwyz, § 41, Zürich, §§ 30—32, Baselland, §§ 31 und 32, und Uri, Art. 43 und 44, dass nach fruchtloser Mahnung ein Entzug der Unterstützung nur erfolgen kann, soweit dies mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand des Fehlbaren oder die Bedürfnisse schuldloser Familienglieder zulässig erscheint; ebenso sorgt beim Unterstützungsentzug Neuenburg, Art. 17, in sehr zweckmässiger Weise für schuldlose Familienglieder, wie bei der Darstellung des Schutzes der Unterstützten noch eingehender zu zeigen sein wird. Uri will sogar die Verminderung oder gänzlichen Entzug nur auf gewisse Zeit zulassen. Ebendenselben Zweck erreicht St. Gallen,

¹⁾ § 40 des Gemeindsarmenreglementes, vom 25. November 1825.

¹⁾ § 40 des Gemeindsarmenreglements, vom 25. November 1825.

Art. 27, indem es Eltern gegenüber zwar ohne weiteres den Entzug des zur Benützung überlassenen Anteils am Gemeindegut, eines Beitrages aus demselben oder überhaupt einer Armenunterstützung gestattet, aber Benützung und Verwendung für die Kinder verlangt. Anderer Art ist in Schwyz, § 42, die Bestimmung, dass ohne eine solche Rücksicht auf die Familienglieder wie oben (§ 41) Gemeinds- und Genossenland oder daherige Austeilungen an Geld oder Naturalien entzogen und von der Armenpflege benützt werden können; denn hier handelt es sich lediglich um Entzug privater Rechte, die sich aus dem privatrechtlichen Zugehörigkeitsverhältnis zu einer Korporation ergeben, und nicht um Entzug einer öffentlichen Unterstützung. — Ist die Entziehung der Unterstützung erfolglos oder unzulässig, so bringen Schwyz, Zürich, Baselland und Uri namentlich Freiheitsstrafen zur Anwendung. In Neuenburg ist der Unterstützungsentzug mit der schon erwähnten Strafe der Verletzung der Elternpflicht verbunden.

4. Schutz der Unterstützten.

Sehr viele der Massregeln, welche hier zur Besprechung kommen, richten sich gegen pflichtwidriges Verhalten Unterstützter und reichen daher in das Gebiet des vorausgehenden Abschnittes hinein. Allein ihr charakteristisches Merkmal ist, dass sie in erster Linie den Zweck haben, Unterstützte, namentlich Kinder, gegen pflichtwidriges Verhalten von Eltern und Pflegeeltern zu schützen. Dass also diese Bestimmungen sich gleichzeitig auch gegen Unterstützte zu gunsten einer andern Klasse von Unterstützten wenden, ist nicht wesentlich. Wir werden sehen, dass der Schutz sich auch auf das Verhältnis gegenüber Dritten erstreckt, die nicht almosengenössig sind. Neu ist aber, dass die Armenpolizei hier den Schutz Unterstützter anstrebt, während sie sich sonst in der Massregelung derselben offenbart.

In einzelnen Kantonen ist zur Verschärfung der überall statuierten Unterstützungspflicht unter Familiengliedern die Nichtleistung der schuldigen Unterstützung mit Strafe bedroht. Im wesentlichen übereinstimmend, verbieten Schwyz ¹⁾, Bern, Art. 25, Baselstadt, § 53, Waadt, Art. 55, Neuenburg ²⁾ und Uri, Art. 8, die böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht für eheliche und uneheliche Angehörige. Allgemeiner drücken sich Nidwalden, § 26, und Glarus, § 25, aus, indem sie sich gegen Personen wenden, welche die ihnen gegenüber ihren Familien

obliegenden Pflichten nicht erfüllen. Allein dieses Vorgehen gegen die Nichtleistung der Unterstützungspflicht erfolgt nicht aus reiner Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen, sondern wohl ebensowohl, wie Luzern, § 66, es bestimmt, um einer Gemeindebelästigung vorzubeugen.

Als *Strafe* sind überall, mit Ausnahme Luzerns, das statt Gefängnis bis 8 Tage auch Zwangsarbeit zulässt, nur Freiheitsstrafen vorgesehen. Schwyz und Glarus verordnen Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt, ebenso Baselstadt (eventuell Haft), und Nidwalden Unterbringung ins Korrektionshaus, Uri „strenge korrektionelle Strafen“, Zürich Gefängnis nicht unter 14 Tagen und Bern Gefängnis bis 60 Tage oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis 1 Jahr. In letztem Kanton kommt aber die Strafe erst zur Anwendung, wenn die Leistung nicht innerhalb 30 Tagen nach angehobener Betreibung erfolgt.

Eingreifender zu gunsten der Unterstützten sind die folgenden Bestimmungen. Schwyz, § 48, bedroht Eltern und Kinder mit Strafe, welche die Ihrigen bösllich verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, Luzern, § 71, spricht hierbei vom Verlassen eigener oder anvertrauter Kinder, und Bern, Art. 23, dehnt dies auch noch auf Kranke und Gebrechliche aus, die zur Pflege anvertraut sind. Freiburg, Art. 30, bestraft schon, wenn auch milder, die Drohung der Eltern, ihre unerzogenen Kinder im Falle der Nichtunterstützung durch die Armenbehörden zu verlassen.

Mehrere Kantone haben Vorschriften betreffend Pflege und Behandlung Unterstützter. In Nidwalden, § 32, und Uri, Art. 47, sind Eltern und Pflegeeltern strafbar, welche ihre Pflichten hinsichtlich der Erziehung, Versorgung, Behandlung und Verpflegung der Kinder nicht erfüllen oder sich derselben durch die Flucht entziehen, ebenso in Zürich ¹⁾ bei gröblicher Verletzung der Pflichten bezüglich Verpflegung oder Versorgung der Angehörigen oder anvertrauten Kinder, und in Aargau ²⁾ Eltern, welche trotz vorausgehender Warnung durch den Gemeinderat ihre Familienpflichten beharrlich vernachlässigen und dadurch ihre Angehörigen in Notstand versetzen. Schwyz, § 48, und ähnlich Bern, Art. 24, schützen Kinder, Kranke und Gebrechliche gegen Verwahrlosungen oder Misshandlungen seitens Personen, die zu deren Verpflegung gesetzlich oder vertragsmässig verbunden sind. Luzern, §§ 67, 68 und 71, bestraft sowohl den Missbrauch der elterlichen Gewalt als die Vernachlässigung und schlechte Verpflegung verdingter oder verkostgeldeter Personen. Auch

¹⁾ § 48 der Armenverordnung und § 3 b des Gesetzes betreffend Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 27. September 1896.

²⁾ Code Pénal, Art. 207.

¹⁾ § 142 Strafgesetzbuch, vom 8. Januar 1871.

²⁾ Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege, vom 7. Juli 1886, Bd. II, S. 191.

Freiburg, Art. 30, besitzt ausführliche Bestimmungen gegen Vernachlässigung des Unterhalts, der Erziehung oder des Unterrichts seiner eigenen ehelichen oder unehelichen, oder anvertrauter Kinder oder gebrechlicher etc. Personen. Schaffhausen, § 23, statuiert ausdrücklich, dass auch Eltern, die zwar keine Unterstützung wollen, aber anerkanntermassen ihre Kinder physisch und moralisch vernachlässigen, dieselben auch gegen den Willen der Eltern entzogen werden können. Derselbe Gedanke findet sich auch in Zürich, § 34, ausgedrückt, indem Eltern, welche ihre unterstützten Kinder verwaarloosen, bis zum 16. Altersjahr derselben selbst in dem Falle den Anordnungen der Armenpflege betreffend Erziehung nachzukommen haben, dass sie auf die Unterstützung Verzicht leisten wollten.

Als *Strafen* dominieren überall die Freiheitsstrafen. Zürich ¹⁾ sieht neben Gefängnis bis 5 Jahre Geldbusse bis 15,000 Fr. vor. In Verbindung mit Freiheitsstrafe kennt Bern, Art. 29, Wirtshausverbot bis 2 Jahre und Entziehung der elterlichen Gewalt. Luzern, §§ 67 und 71, lässt bei pflichtwidrigem Verhalten der Pflegeeltern Verlust der Entschädigung, in schweren Fällen noch Freiheitsstrafe eintreten. Überdies ist damit Wegnahme der Pfleglinge und Beitragung von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ an die Kosten der anderweitigen Versorgung, immerhin unter Wahrung des Rekursrechtes an den Regierungsrat, verbunden.

Die bisher erörterten Massregeln bezwecken im allgemeinen den Schutz Unterstützter jeden Alters, sowohl Kinder wie Erwachsener. Daneben besteht aber in sämtlichen Kantonen ein Institut, das ausschliesslich dem *Schutze Minderjähriger* dient, nämlich die *Aberkennung der väterlichen Gewalt* ²⁾. Freilich kann dieselbe verhängt werden, ohne dass ein Unterstützungsverhältnis schon vorzuliegen oder in deren Folge einzutreten hätte. Allein mit der Aberkennung ist doch praktisch meist eine Wegnahme der Kinder und Versorgung derselben durch die Armenbehörden verbunden, womit die Aberkennung armenpolizeilichen Charakter erhält. — Die Möglichkeit der Aberkennung erstreckt sich bis zur erlangten Volljährigkeit der Kinder. Mit Rücksicht aber darauf, dass mit dem angetretenen oder erfüllten 16., in Genf ³⁾ mit dem 18. Altersjahre die

staatliche Unterstützung hilfloser Minderjähriger eine Grenze findet, kommt für uns die Aberkennung der väterlichen Gewalt nur bis zu diesem Zeitpunkte in Betracht. Ebenso beschränkt sich der Schutz auf diejenigen, welche vermöge ihrer staatlichen Zugehörigkeit Anspruch auf Unterstützung haben. Neuenburg, Art. 46, sichert den Schutz ausdrücklich nur denjenigen Kindern, für welche die Gemeinden unterstützungspflichtig sind. Eine Ausdehnung der gesetzlichen Schutzmassregeln auf alle im Kanton wohnenden Kinder ist der Initiative der privaten Wohlthätigkeit überlassen. Nur Genf, Art. 1, geht weiter, indem in den staatlichen Schutz einbegriffen werden: *a.* kantonsangehörige Kinder; *b.* Kinder schweizerischer, im Kanton domicilierter Eltern; *c.* Kinder von im Kanton Genf domiciliierten Eltern, die solchen auswärtigen Staaten angehören, die durch Specialverträge mit der Schweiz verbunden sind, sofern die Verpflichtung zur Bezahlung einer Pension für die Kinder eingegangen wird und durch ihre Protektion nicht eine Benachteiligung der ersten beiden Kategorien eintritt. Allein der so weiterherzige Standpunkt Genfs wird andererseits dadurch geschwächt, dass zur Protektion der Kinder aller drei Kategorien der Staat wohl das Recht, nicht aber die Pflicht hat.

Der *Grund der Aberkennung der väterlichen Gewalt* liegt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo dieselbe infolge eines Verbrechens oder Vergehens schlechthin eintritt, in einem pflichtwidrigen Verhalten gegenüber dem Kinde, ist aber im einzelnen sehr verschieden bestimmt. In Waadt, Neuenburg und Genf tritt sie teils von Rechts wegen ein, teils ist bloss die Möglichkeit zu deren Verhängung gegeben. In Neuenburg, Art. 60, und Genf, Art. 20, erlischt die elterliche Gewalt von Rechts wegen namentlich bei Vorliegen eines gegen die Kinder oder mit denselben verübten Verbrechens oder Vergehens. Waadt, Art. 58, verweist einfach auf die Strafbestimmungen des Code Pénal, welche den Verlust der elterlichen Rechte bedingen. Auch die fakultative Aberkennung der väterlichen Gewalt kann in Neuenburg, Art. 65, und Genf ¹⁾ an die Verurteilung wegen einer Reihe von im Gesetze aufgezählten Verbrechen oder Vergehen geknüpft sein. Ausser beim Vorliegen einer Verurteilung kennen sie beide Kantone auch dann, wenn die Eltern oder Ascendenten durch Trunksucht, Vagabundieren, offenkundige und ärgerniserregende Liederlichkeit oder durch schlechte Behandlung die Gesundheit, Sicherheit oder Moral ihrer Kinder gefährden oder wenn die Erziehung in schwerer Weise vernachlässigt wird. Das Gleiche

¹⁾ § 142, 9 und 23 Strafgesetzbuch.

²⁾ Über die verschiedenen Benennungen der Autoritätsrechte des Vaters in den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen vergl. Huber: Schweizerisches Privatrecht, Bd. I, S. 419. „Der Grundcharakter der Wirkungen ist in allen Rechten, trotz der Verschiedenheit der Benennung, der nämliche, alle ruhen ... auf der deutschrechtlichen Munt und sind materiell nur wenig von den gemeinrechtlichen Lehren beeinflusst worden. Im wesentlichen haben wir also überall in diesen Wirkungen ein besonderes einheitliches Institut vor uns, das Institut der väterlichen Vormundschaft.“ (Ebenda, S. 420.)

³⁾ Art. 2, Loi sur l'enfance abandonnée, du 30 mars 1892.

¹⁾ Art. 3, Loi sur l'enfance abandonnée, du 30 mars 1892. Art. 21, Loi concernant la puissance paternelle, du 20 mai 1891.

gilt bei einer Pflichtvernachlässigung seitens des Vormundes in Genf und Neuenburg, Art. 73. Ziemlich übereinstimmend ist in Waadt, Art. 35, die Aberkennung zulässig gegen entartete Eltern, namentlich gegenüber solchen, welche ihre Kinder schlecht behandeln, sie zum Betteln aufreizen oder ihre Moralität gefährden oder in schwerer Weise die Sorge der Erziehung vernachlässigen. — Zürich ¹⁾, Schaffhausen ²⁾, Zug ³⁾, Schwyz ⁴⁾ und Obwalden ⁵⁾ verfügen sie, wenn der Vater seine väterliche Pflicht dauernd nicht erfüllt und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt. Luzern ⁶⁾ spricht einfach von Missbrauch der elterlichen Gewalt, Tessin ⁷⁾ von schwerer Pflichtverletzung seitens des Vaters, und Wallis ⁸⁾ von groben Ausschreitungen oder Misshandlungen gegen die Kinder. Freiburg ⁹⁾, Aargau ¹⁰⁾ und Appenzell I.-Rh. ¹¹⁾ betonen die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten betreffend Erziehung und Verpflegung, und Graubünden ¹²⁾ und Baselstadt ¹³⁾ wenden sich sowohl gegen die Vernachlässigung der pflegschaftlichen Pflichten als gegen einen Missbrauch der elterlichen Gewalt. — In Baselland ¹⁴⁾ verlieren die Eltern das Recht zur Erziehung, wenn sie ihre Kinder beharrlich vom Besuch der Schule abhalten, oder sie nicht dazu anhalten, zu schlechten Handlungen anleiten oder wissentlich solche dulden, dem Bettel nachziehen und körperlich oder sittlich verkommen lassen, überhaupt die Erziehung derselben auffallend vernachlässigen. — In Solothurn ¹⁵⁾ soll, wenn die Umstände von solcher Art, dass ein pflichtgemässes Benehmen der Eltern nicht zu erwarten ist, oder, ungeachtet des ersten Einschreitens des Oberamtmanns, die Unordnungen fort dauern, den erstern die elterliche Gewalt entzogen werden. — Appenzell A.-Rh. ¹⁶⁾ lässt einerseits überhaupt die Ernennung eines besondern Vormunds für Minderjährige zu, deren Vätern

1) §§ 280—282 des Privatrechtlichen Gesetzbuches.
 2) §§ 252—253 des Privatrechtlichen Gesetzbuches.
 3) § 57, litt. c, des Privatrechtlichen Gesetzbuches.
 4) § 16 der Vormundschaftsordnung, vom 17. Juli 1851.
 5) § 14 des Vormundschaftsgesetzes.
 6) § 79 des Civilgesetzbuches.
 7) Art. 10, litt. c, Curatele, Legge 6 giugno 1846: Bd. I, S. 341 (N. R. G.).
 8) Art. 179, Code Civil.
 9) Art. 172, Code Civil.
 10) § 198 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 11) Art. 5 des Gesetzes über das Vormundschaftswesen, vom 27. April 1856.
 12) § 65 des Privatrechts.
 13) Art. 12, Alinea 2, des Vormundschaftsgesetzes, vom 22. Februar 1880: Bd. XX (13.), S. 2.
 14) § 1 des Gesetzes über Versorgung verwahrloster Kinder, vom 22. November 1853.
 15) §§ 167—170 des neuen Civilgesetzbuches.
 16) § 2 des Vormundschaftsgesetzes und § 14 Familienrecht.

die Erziehung der Kinder nicht anvertraut werden darf, und anderseits können von der Heimatgemeinde solchen Eltern die Kinder weggenommen werden, welche einen schlechten Lebenswandel führen und dieselben in leiblicher oder geistiger Beziehung oder nach beiden Richtungen hin verkümmern lassen.

Mehrere Kantone bestimmen des nähern, wer ein *Recht*, beziehungsweise eine *Pflicht* hat zur *Antragstellung* betreffend Aberkennung der väterlichen Gewalt. In Solothurn, B. G., § 255, Aargau, B. G., § 198, und Luzern, Civilgesetz, § 79, Ziff. 5, steht dieses Recht nebst dem Kinde jedermann zu, der von einer Verachlässigung Kenntnis hat, wobei letzterer Kanton besonders die Verwandten noch hervorhebt. Baselstadt ¹⁾ giebt ein Klagerecht der Ehefrau, den Verwandten, einem allfälligen Vormund der Kinder oder der Waisenkommission. In Neuenburg, Art. 66, ist eine Aberkennung möglich auf Verlangen der Mutter, wenn das Begehren sich gegen den Vater richtet, oder eines Verwandten, eines Gemeinderates, einer Schulkommission, einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt, des Staatsrates oder der Staatsanwaltschaft, und in Genf ²⁾ endlich auf Verlangen der Verwandten bis und mit dem vierten Grad oder der Staatsanwaltschaft. Waadt, Art. 36, Neuenburg, Art. 58, und Genf ³⁾ statuieren eine Pflicht zur Anzeige, und zwar Genf allgemein für alle kantonalen und Gemeindebehörden und öffentlichen Beamten, Waadt für die Gemeinde-, Schul- und Vormundschaftsbehörden, die Kirchenpflegen (conseil de paroisse) und die Seelsorger, und Neuenburg für die Gemeindebehörden überhaupt.

Bezüglich der *Zuständigkeit zur Entscheidung* lassen sich zwei Hauptrichtungen unterscheiden. Die eine Richtung, zu der nur Freiburg, Code civil, Art. 172, Baselstadt ⁴⁾, Waadt, Art. 37—39, und Genf ⁵⁾ gehören, reserviert den Entscheid dem Civilgerichte; die übrigen Kantone überlassen ihn vorwiegend Administrativbehörden.

Genf macht einen Unterschied zwischen der dauernden Aberkennung und der blossen Suspension, die nur bis auf drei Jahre ausgesprochen werden kann, aber der Erneuerung fähig ist. Die dauernde Aberkennung erfolgt durch das Civilgericht erster Instanz, während für die blossen Suspension schon dessen Präsident allein zuständig ist. Beide Entscheide sind indessen appel-

1) § 12, Al. 2, des Vormundschaftsgesetzes.
 2) Art. 24 des Gesetzes vom 20. Mai 1891.
 3) Art. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1891.
 4) § 12, Al. 2, des Vormundschaftsgesetzes.
 5) Art. 24 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1891. — Art. 5, Al. b—d, Loi modifiant les articles 5 et 12 de la loi du 30 mars 1892 sur l'Enfance abandonnée, du 15 février 1896.

label an die Cour de Justice. In Waadt ist das Friedensrichteramt kompetent, aber unter Wahrung des Rekursrechtes an das Kantonsgericht. Eine Mittelstellung nimmt Neuenburg, Art. 67—72, ein, indem die Aberkennung zwar auf administrativem Wege durch die Vormundschaftsbehörde erfolgt, ihre Entscheidung aber immer der Bestätigung durch das Kantonsgericht bedarf.

Auch innerhalb derjenigen Kantone, welche den Beschluss der Entziehung der väterlichen Gewalt den Administrativbehörden überlassen, machen sich Verschiedenheiten bemerkbar. In Zürich, P. G., §§ 683 bis 684, trifft der Bezirksrat, in Schaffhausen, P. G. §§ 252—253, Zug, P. G., § 57, litt. e, Schwyz, Vormundschaftsordnung, § 16, und Obwalden, Vormundschaftsgesetz, § 14, der Gemeinderat die Entscheidung auf Bericht und Antrag des Waisenamts. Immerhin ist der Vater überall berechtigt, die Frage, ob ihm die Vormundschaft mit Recht entzogen worden sei, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen¹⁾. Ebenso ist in Appenzell A.-Rh., Familienrecht, § 14, St. Gallen, Vormundschaftsgesetz, § 37, der Gemeinderat zuständig; in Baselland²⁾ bedarf es der Übereinstimmung zwischen dem Gemeinderat und der Schulpflege des Heimat- oder Wohnortes. In Luzern, C. G., § 79, und Aargau, P. G., § 198, erfolgt die Aberkennung durch die Vormundschaftsbehörde, in Solothurn, B. G., § 257, durch die Waisenbehörde unter Vorsitz des Oberamtmanns, in Bern, C. G., Art. 149 und 150, durch den Oberamtmann auf Anzeige der Vormundschaftsbehörde hin und in Appenzell I.-Rh.³⁾ durch den Vogteirat oder regierenden Landammann. Luzern, Solothurn und Baselland wahren hierbei noch das Rekursrecht an den Regierungsrat.

Selbstverständlich muss den Eltern Gelegenheit geboten werden zur *Verteidigung* gegenüber den gegen sie erhobenen Anschuldigungen. Es bestimmen denn auch fast alle Kantone, dass nicht nur die Angeklagten, sondern auch namentlich Verwandte und Behörden einzuvernehmen seien, welche über den Gegenstand der Beschwerde Aufschluss geben könnten. Genf⁴⁾ z. B. gestattet dem Richter jedes Verfahren, welches ihm notwendig erscheint, und besonders die Einberufung des Familienvaters zur Entgegennahme seiner Ansicht über das gestellte Begehren. Umgekehrt darf aber während der minutiösen Untersuchung das Kind nicht schutzlos seinen bisherigen Gewalthabern überlassen

bleiben. Dem entspricht die wohl überall gegebene Möglichkeit, *vorsorgliche Massregeln* hinsichtlich Aufsicht und Erziehung des Kindes zu treffen, bis ein endgültiger Entscheid erfolgt ist.

Mit der Aberkennung der väterlichen Gewalt ist die *Bestellung eines Vormundes* und damit gewöhnlich der Verlust aller Rechte über das Kind verbunden. Wir haben schon oben (Seite 261) darauf hingewiesen, dass zwar Divergenzen in der Benennung, im wesentlichen aber überall dieselben Wirkungen bestünden. Betreffend die einzelnen abweichenden civilrechtlichen Folgen ist auf Huber: Schweiz. Privatrecht, Bd. I, S. 483, zu verweisen. Für uns beansprucht das Hauptinteresse die Thatsache, dass mit der Aberkennung der väterlichen Gewalt die Kinder der elterlichen Obhut entzogen werden. Dieselbe kommt also in ihrem Effekte der Zulässigkeit der Trennung der Familie gleich, welche, wie wir oben (Seite 257) gesehen, einzelne Kantone ihren Armenbehörden einräumen, nur dass in letzterm Falle das Verfahren viel summarischer, dafür aber auch der Willkür der Armenbehörden ein grösserer Spielraum gelassen ist.

Die Wegnahme der Kinder bedingt eine anderweitige *Versorgung* derselben, die nach dem verschiedenen Stande der Armengesetzgebung in den einzelnen Kantonen theils durch Unterbringung in Waisenhäusern, theils bei Familien erfolgt. In Baselland¹⁾ übernehmen die Versorgung der Gemeinderat der Heimatgemeinde mit der Schulpflege und ferner der Armenerziehungsverein und vom Regierungsrat anerkannte Privatanstalten. Tritt in Neuenburg, Art. 61, eine Aberkennung von Rechts wegen ein, so hat die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes der Eltern zu entscheiden, ob die väterliche Gewalt und die Vormundschaft von der Gemeindebehörde auszuüben oder einer öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalt oder einer Patronatsgesellschaft, einem Verwandten oder einer solchen empfehlenswerten Person zu übertragen sei, welche geneigt wäre, die Kinder aufzunehmen und sich mit ihrer Aufsicht und Erziehung zu befassen. Bei einer fakultativen Aberkennung durch Urteil ist gleichzeitig über die väterliche Gewalt und die Vormundschaft das Erforderliche anzuordnen (Art. 69). Richtet sich dieselbe nur gegen den Vater, so liegt es im Ermessen der Vormundschaftsbehörde, sowohl die väterliche Gewalt als die Vormundschaft teilweise oder auch ganz auf die Mutter zu übertragen (Art. 62 und 70). Natürlich sind durch diese Entscheide gewissermassen Art und Weise der Versorgung bedingt. — Waadt (Art. 23—28) und Genf²⁾ besitzen gesonderte Stiftungen

¹⁾ Vergl. Huber: Schweiz. Privatrecht, Bd. I, S. 479.

²⁾ § 5 des Gesetzes vom 22. November 1853.

³⁾ Art. 5 des Gesetzes über das Vormundschaftswesen, vom 27. April 1856.

⁴⁾ Art. 25 des Gesetzes vom 20. Mai 1891.

¹⁾ § 3 des Gesetzes vom 22. November 1853.

²⁾ Art. 18 des Gesetzes vom 30. März 1892.

mit gesetzlich bestimmtem Einkommen zum Schutze der verlassenen Kinder. Die Versorgung derselben erfolgt in Waadt durch das Departement des Innern, welches dieselben entweder bei geeigneten ehrenwerten Familien oder in öffentlichen oder privaten Instituten unterbringt. Der Versorgung in Familien wird indessen der Vorzug gegeben¹⁾, ein Grundsatz, der nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande sowohl aus pekuniären als moralischen Gründen immer mehr zur Anerkennung gelangt²⁾. — Genf³⁾ überträgt die Verwaltung der Stiftung einer aus 15 Mitgliedern bestehenden, teils vom Staatsrate und teils vom Grossen Rate auf vier Jahre gewählten Centralkommission, welcher von Amtes wegen der Staatsanwalt und der Polizeidirektor angehören. Dieselbe entscheidet in jedem einzelnen Fall und trifft eine Sonderung zwischen den noch unverdorbenen und den sittlich verkommenen Kindern. Letztere überweist sie dem Staatsrate, der sie bis zum erfüllten 18. Altersjahre in einem Korrektionshaus oder in einer landwirtschaftlichen Kolonie unterbringen kann⁴⁾. Die Versorgung der andern Kinder geschieht entweder in geeigneten Familien oder in einer vom Staate eigens hierzu nach dem Familiensystem zu errichtenden Erziehungsanstalt oder ausnahmsweise in Privatanstalten⁵⁾. Die Centralkommission ist in ihrer Aufgabe von den Gemeinderäten unterstützt. In der Stadt Genf und in deren Vorstädten können die Centrankommission und die Gemeinderäte auch der Quartierkomitees sich bedienen, denen auch Damen angehören dürfen⁶⁾.

In Übereinstimmung mit dem Gemeindepräsidenten und dem Justiz- und Polizeidepartement treffen die Centralkommission und die Quartierkomitees die nötigen Massregeln zur Aufsuchung der verlassenen Kinder. In allen Fällen, wo die Centralkommission eine Suspension oder Aberkennung der väterlichen Gewalt bewirkt, kommt ihr selbst die Vormundschaft zu, die sie einem ihrer Mitglieder übertragen kann.

Gehen mit der Aberkennung der väterlichen Gewalt die Eltern ihrer Rechte über die Kinder verlustig, so verhält es sich anders bezüglich der Pflichten. Namentlich haben die Eltern für die Kosten der Versorgung und den Unterhalt ihrer weggenommenen

¹⁾ Art. 7, Règlement du 15 janvier 1839 sur l'assistance et l'éducation de l'enfance malheureuse et abandonnée.

²⁾ Alexandre Gavard: L'enfance abandonnée et les moyens de la protéger. Genève 1892, page 58. — W. Roscher, Armenpflege, Seite 169 ff.

³⁾ Art. 10 ff. des Gesetzes vom 30. März 1892.

⁴⁾ Art. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1896.

⁵⁾ Art. 22, Règlement d'exécution du 31 janvier 1893 concernant la Loi sur l'enfance abandonnée.

⁶⁾ Art. 17 des Règlements vom 31. Januar 1893.

Kinder aufzukommen. Dies ergibt sich schon aus der überall statuierten Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, die in Ausserrhoden, Familienrecht, § 14, Solothurn, B. G., § 169, Baselland¹⁾, Waadt, Art. 40, Neuenburg, Art. 64, und Genf²⁾ für den Fall der Aberkennung der väterlichen Gewalt noch besonders hervorgehoben ist. In Neuenburg, Art. 69, ist gleichzeitig im Urteile, welches die Aberkennung ausspricht, die Höhe des elterlichen Beitrages zu bestimmen. In Solothurn, B. G., § 170, kann die Heimatgemeinde für den Fall, dass die Eltern, ungeachtet der gerichtlichen Austreibung, die zum Unterhalte und der Erziehung nötigen Beiträge nicht leisten, alle zwei Jahre dem Polizeirichter davon Anzeige machen, wenn wenigstens so viel aussteht, als ein Jahresbeitrag ausmacht. Dieser wird untersuchen, ob die Eltern im Verhältnisse ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer eigenen, je nach den Umständen zu ermessenden Bedürfnisse bezahlt haben oder nicht. Ist letzteres der Fall, so soll sie der Richter zu einer Gefängnisstrafe bis auf 4 Monate verfallen und ihnen für zwei Jahre den Besuch der Wirts- und Pintenhäuser untersagen. Neuenburg, Art. 74, verhängt über diejenigen Eltern, welche die Zahlung verweigern oder nicht vollständig und regelmässig entrichten, die schon mehrmals erwähnten Strafen der Versetzung der Elternpflicht.

Gleichzeitig mit der Aberkennung der väterlichen Gewalt können auch noch diejenigen Strafen zur Anwendung gebracht werden, welche in vielen Kantonen, wie eingangs (Seite 260 ff.) erwähnt, mit der Vernachlässigung der elterlichen Pflichten verknüpft sind. Diesen Bestimmungen sind ergänzend diejenigen von Ausserrhoden, Familienrecht, § 14, Waadt, Art. 58, und Genf³⁾, welche speciell für den Fall der Aberkennung der väterlichen Gewalt eine kriminelle Bestrafung zulassen⁴⁾. Durch die fortdauernde Unterstützungspflicht der Eltern einerseits und die angedrohten Strafen andererseits ist in wirksamer Weise Vorsorge getroffen, dass leichtfertige Eltern in der Wegnahme der Kinder nicht eine willkommene Entlastung von den elterlichen Pflichten erblicken können.

Die Frage der Dauer der Aberkennung der väterlichen Gewalt ist in den wenigsten Kantonen näher erörtert. Aargau, B. G., § 213, erklärt, dass bei wesentlicher Vernachlässigung der Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder die Eltern der väterlichen Gewalt für immer, d. h. bis zur erlangten Volljährigkeit

¹⁾ § 4 des Gesetzes vom 22. November 1853.

²⁾ Art. 6 des Gesetzes vom 30. März 1892.

³⁾ Art. 7 des Gesetzes vom 30. März 1892.

⁴⁾ Vergl. C. Stooss: Die schweizerischen Strafgesetzbücher, Seite 488.

der Kinder, verlustig gehen. In Neuenburg, Art. 58 und 69, muss gleichzeitig im Urteile festgestellt werden, ob die Aberkennung nur eine vorübergehende sei oder ob sie sich bis zur Volljährigkeit erstrecke.

Ebenso regeln nur Waadt, Art. 43 und 44, Neuenburg, Art. 75 und 76, und Genf¹⁾ die *Wiederherstellung der väterlichen Gewalt*. Sie kann erfolgen, wenn festgestellt worden, dass diejenigen Ursachen, welche zur Aberkennung führten, nicht mehr vorhanden sind. Immerhin müssen seit dem definitiven Aberkennungs-urteil in Neuenburg ein Jahr und in Genf zwei Jahre verflossen sein, bis das Begehren gestellt werden kann. Überall sind für die Wiederherstellung die gleichen Behörden wie für die Aberkennung kompetent. Dagegen kann in Neuenburg eine Aberkennung von Rechts wegen oder infolge eines begangenen Verbrechens nur durch eine Rehabilitierung nach den Formen des Strafprozesses entkräftet werden.

Werfen wir einen Rückblick auf das Institut der Aberkennung der väterlichen Gewalt zum Schutze Minderjähriger, so erkennen wir unschwer, dass dasselbe in den westschweizerischen Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf die sorgfältigste und zweckentsprechendste Ausbildung erfahren hat. Charakteristisch ist, dass es gerade diejenigen Kantone sind, welche sonst am wenigsten die Freiheit des Unterstützten durch armenpolizeiliche Massregeln beeinträchtigen. Der Gesetzgeber geht hier von dem gewiss richtigen Gedanken aus, dass die Quellen der Armut sich durch einen umfassenden und liebevollen Schutz der Jugend am besten abgraben lassen.

Wenn die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Kinder nicht überall die nötige Anwendung finden und daher auch nicht den gewünschten Erfolg erzielen, so glaubt Gavard²⁾, hierfür zwei Ursachen verantwortlich machen so sollen. In erster Linie scheidet vielfach die richtige Durchführung des Gesetzes an der Unzulänglichkeit der materiellen Mittel der Gemeinden zur Versorgung und zum Unterhalt der den Eltern entzogenen Kinder. Daneben ist die erfahrungsmässige Abneigung der Gemeinderäte, namentlich ländlicher Kreise, gegen eine Aberkennung der väterlichen Gewalt einem ihrer Mitbürger gegenüber nicht zu unterschätzen. Die Abhülfe hiergegen läge daher einerseits in einer ausreichenden staatlichen Unterstützung und anderseits in einer Übertragung der Befugnis zur Aberkennung der väterlichen Gewalt an eine staatliche Centralgewalt.

¹⁾ Art. 37 und 38 des Gesetzes vom 20. Mai 1891; Art. 9 des Gesetzes vom 30. März 1892.

²⁾ A. Gavard: *L'Enfance abandonnée et les moyens de la protéger*, Genève 1892, page 25.

C. Die gemeinsamen Mittel und ihre Anwendung.

Allgemeines.

Es wurde schon bei der Einteilung des zu behandelnden Stoffes (Seite 236) darauf hingewiesen, dass bei den gemeinsamen Mitteln zu unterscheiden ist zwischen den *eigentlichen Strafmitteln*, als: Einsperrung, körperliche Strafe, Frone und Transport, deren Verhältnis zu einander ebenfalls berührt wurde, und dem *Zuchtmittel* der Korrektion. Wie noch bei der speziellen Darstellung der Korrektion des nähern gezeigt werden soll, liegt das unterscheidende Merkmal zwischen Strafe und Zucht sowohl in ihrer Voraussetzung als in ihrem Zwecke, den sie verfolgen. Die Strafe hat zur Voraussetzung eine bestimmte gesetzwidrige Handlung, gegen die sie sich hauptsächlich auf Vergeltung, auf Repression richtet. Die Zucht dagegen wendet sich namentlich gegen einen dauernden gesellschaftswidrigen Zustand des betreffenden Individuums und stellt den erzieherischen und präventiven Zweck in den Vordergrund.

I. Die Strafmittel.

a. Die Einsperrung.

1. Art der Verhängung.

Die Einsperrung als Freiheitsstrafe im engern Sinn findet sich mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh. in der einen oder andern Form in allen Kantonen gesetzlich statuiert. Bezüglich der Art der Verhängung scheiden sich die Kantone in zwei scharf getrennte Gruppen, wobei die eine ausschliesslich den Richter zur Einsperrung berechtigt erklärt, während die andere diese Befugnis sowohl richterlichen als Administrativbehörden überweist.

α. Kantone nur mit richterlicher Strafkompetenz.

Zu dieser Gruppe gehören Waadt, Neuenburg, Genf, Baselstadt und Wallis, Art. 33. Auch Glarus¹⁾ darf hierher gezählt werden, indem die Administrativbehörden aufgegriffene Bettler nur für kurze Zeit, bis zum Transport in ihre Heimatgemeinden, in einem Arrestzimmer aufbewahren dürfen. Die Einsperrung verfolgt hier weniger den Zweck der Strafe als der Sicherung, während eine Einsperrung zur Strafe nur vom Polizeirichter verhängt werden kann. Genf²⁾ statuiert sogar in der Verfassung, dass jeder Verhaftung innert 24 Stunden entweder Freilassung oder Überweisung an den Richter zu folgen hat. Selbst Indivi-

¹⁾ § 3 der Verordnung über Gassenbettel, Landbuch 1892: Bd. II, S. 106.

²⁾ Art. 7, Loi constitutionnelle sur la liberté individuelle et sur l'inviolabilité du domicile, du 23 avril 1849.

duen, die wegen Bettels, Vagabundierens oder Zuwiderhandlung gegen die Fremdenpolizeigesetze verhaftet werden, sind auf Befehl des Justiz- und Polizeidepartements, sofern sie nicht dem Richter überwiesen werden, innert 24 Stunden entweder freizulassen oder über die Grenze zu führen. Eine ähnliche Verfassungsbestimmung besitzt auch Waadt ¹⁾.

Wir sehen somit in diesen Kantonen sowohl den Bettler wie den Unterstützten von jeder Ausnahmestellung befreit. Die Verurteilung zu Einsperrung kann für sie ebensowenig wie gegen andere Fehlbare durch Administrativbehörden, sondern nur durch den ordentlichen Richter auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung erfolgen. Diese wohlwollende Gleichstellung birgt indessen die Gefahr in sich, dass das dadurch bedingte umständliche prozessualische Verfahren eine unverhältnismässig lange Untersuchungshaft verursache ²⁾.

β. Kantone mit administrativer und richterlicher Strafkompentenz.

Die Mehrzahl der Kantone, nämlich Aargau ³⁾, Tessin ⁴⁾, St. Gallen ⁵⁾, Schwyz, § 32, Schaffhausen, § 2, Zürich, § 31, Graubünden, § 26, Bern, Art. 1 ff., Baselland, § 23, Thurgau, §§ 29, 32 und 35, Freiburg, Art. 23, Appenzell A.-Rh. ⁶⁾, Zug, § 11, Obwalden ⁷⁾, Nidwalden, §§ 20 und 24, Luzern, §§ 55 und 69, und Uri, Art. 43, 50 und 51, geben in erster Linie den Administrativbehörden die Kompetenz zur Einsperrung, während der Richter mehr nur in einzelnen schwerern Fällen zuständig ist. Auch-Solothurn, das die Armenpolizei dem Ermessen der Gemeindebehörden überlässt, ohne sie gesetzlich näher zu regeln, wird zu dieser Gruppe zu rechnen sein.

In den einzelnen Kantonen finden wir die verschiedensten Administrativbehörden zur Verhängung der Einsperrung kompetent: In Zug und Nidwalden ist es die Gemeindecarmenverwaltung, in Graubünden ⁸⁾ und Schwyz der Gemeindevorstand, beziehungsweise Gemeindepräsident, in Tessin und Schaffhausen der

¹⁾ Art. 4, Constitution du 1^{er} mars 1885.

²⁾ Vergl. diesbezügliche Vorstellungen des Bundesrates beim Staatsrat von Waadt: Bundesbl. 1879, II, 642.

³⁾ § 2 der Kantonalverordnung wider den Bettel, 23. August 1817.

⁴⁾ Art. 73, § 20, Legge organica comunale ed atti relativi, 13 giugno 1834.

⁵⁾ Art. 15 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁶⁾ § 39 der Verordnung über das Polizeiwesen, vom 4. November 1887, und § 108 des Strafgesetzbuches, vom 28. April 1878.

⁷⁾ §§ 24 und 25 des Armengesetzes und Verordnung betreffend Einführung von Ortsgefängnissen, vom 21. Januar 1882.

⁸⁾ Art. 40 der Verordnung über die Fremdenpolizei von 1840: Bd. I, S. 490 (Ausgabe 1860).

Gemeinderat und in Thurgau und Freiburg das Bezirksamt, beziehungsweise der Oberamtmann.

In St. Gallen, Bern, Baselland und Uri ist gleichzeitig mehr als eine Behörde kompetent, nämlich in St. Gallen Gemeinderat, Bezirksammann und Kantonspolizei, in Bern der Präsident des Einwohnergemeinderates oder der Einwohnergemeinderat selbst, in Baselland Armenpflege oder Statthalteramt und in Uri Gemeindecarmenpflege oder Gemeindepräsident. Nirgends macht sich hierbei zwischen den verschiedenen Behörden ein Verhältnis der Unter- und Überordnung bemerkbar, wohl aber ist mit Ausnahme von Bern die Kompetenz unter denselben geteilt, je nach der Art der armenpolizeilichen Übertretungen und Vergehen, wobei im allgemeinen der speciellen Armenbehörde die Aburteilung der Zuwiderhandlungen Unterstützter zusteht.

Im Gegensatz hierzu sehen Aargau ¹⁾, Obwalden, Zürich, Appenzell A.-Rh. und Luzern zwei Administrativbehörden mit ungleich hoher Strafkompentenz vor. Eine genaue Abgrenzung findet sich aber nur in Zürich und Luzern. In Zürich ist die Armenpflege von sich aus zu einer Einsperrung bis auf 4 und nur mit Einwilligung des Statthalteramtes bis auf 8 Tage berechtigt, in Luzern der Gemeinderat als Armenpflege bis 8, das Statthalteramt bis 20 Tage. Appenzell A.-Rh. verpflichtet die Kantonspolizei, wenn die Strafe über 3 Tage dauert, zur Einholung von Weisung bei einem Mitgliede des Regierungsrates. Obwalden beschränkt nur die Kompetenz des Gemeindepräsidenten auf 4 Tage, während diejenige des Regierungsrates keiner Beschränkung unterworfen ist. In Aargau sind der Gemeinderat und als höhere Instanz der Oberamtmann (jetzt Bezirksammann) kompetent, ohne dass aber die beidseitigen Befugnisse genauer ausgeschieden wären.

In keinem Kanton — und darin liegt wiederum eine Schlechterstellung des Armen — ist ein Rekursrecht an eine höhere Administrativbehörde erwähnt, ja Bern schliesst es ausdrücklich aus.

Soweit in dieser Gruppe eine richterliche Aburteilung vorgesehen ist, handelt es sich natürlich überall um den ordentlichen Richter.

2. Dauer.

α. Dauer der von Administrativbehörden verfügten Einsperrung.

Nur wenige Kantone, nämlich St. Gallen, Art. 21, Schwyz, § 32, Schaffhausen, § 2, Zürich, § 31, Nidwalden, §§ 20 und 24, und Luzern, §§ 55 und 69,

¹⁾ § 9 der Kantonalverordnung wider den Bettel, vom 28. August 1817.

bestimmen die höchste Dauer in allgemein gültiger Weise. In den übrigen Kantonen ist die höchste Dauer entweder nur für gewisse Arten von Fehlbaren, z. B. Bettler oder Unterstützte, geregelt, oder es findet sich gar die Angabe der Höhe des Strafmasses nur bei einzelnen Fällen vor, aus denen sich nur annähernd die sonstige Strafkompetenz der Administrativbehörden erkennen lässt. Damit ist in bedauernswerter Weise der Willkür der Behörden Thür und Thor geöffnet.

Die höchste Dauer der Einsperrung beträgt:

- 2 Tage: Tessin ¹⁾, Uri, Art. 43, 50 und 51;
- 3 „ Graubünden ²⁾, Freiburg, Art. 23;
- 4 „ St. Gallen, Art. 21, Schaffhausen, § 2, Bern, Art. 2 ff.;
- 6 „ Schwyz, § 32;
- 8 „ Zürich, § 31, Baselland, § 23, Thurgau, § 32, Zug, § 11, Nidwalden, §§ 20 und 24;
- 14 „ Aargau ³⁾;
- 20 „ Luzern, §§ 55 und 69.

Obwalden und Appenzell A.-Rh. bestimmen kein Maximum.

Für *Jugendliche* haben Schwyz, § 31, und Thurgau, § 30, ein niedrigeres Maximum, nämlich 2 Tage, statt 6, beziehungsweise 8 Tage, während dagegen Baselland, § 27, wenigstens „bei schweren und ohne Grund wiederholten Fällen“ von Flucht oder Widersetzlichkeit seitens verpflegter Kinder gegenüber dem gewöhnlichen Maximum von 8 Tagen Einsperrung bis auf 10 Tage zulässt. Die übrigen Kantone treffen für Jugendliche bezüglich Art und Dauer der Einsperrung, soweit diese überhaupt selber strafbar sind, keine besonderen Bestimmungen.

β. Dauer der vom Richter verhängten Einsperrung.

In vielen Kantonen, nämlich in Aargau, Auserrhoden, Graubünden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zug, enthalten die Armengesetze keine diesbezüglichen Bestimmungen. Ob und von welcher Dauer der Richter für armenpolizeiliche Vergehen Einsperrung verhängen kann, ist hier einzig nach den ordentlichen Strafgesetz-, beziehungsweise Polizeistrafgesetzbüchern zu beurteilen. So sind z. B. in Baselstadt alle armenpolizeilichen Vergehen im Polizeistrafgesetz enthalten, das Haft von 1 bis 42 Tage zulässt ⁴⁾.

¹⁾ Art. 73, § 20, Legge organica comunale ed atti relativi, 13 giugno 1834.

²⁾ Art. 40 der Verordnung über die Fremdenpolizei, von 1840.

³⁾ § 2 der Kantonalverordnung wider den Bettel, vom 28. August 1817.

⁴⁾ Polizeistrafgesetz, § 5.

Thurgau, § 29, Schwyz, § 32 c, Glarus ¹⁾ und Uri, Art. 43, 47 und 50, bestimmen die Dauer indirekt dadurch, dass sie den Polizei-, beziehungsweise korrekzionellen Richter als kompetent zur Beurteilung gewisser armenpolizeilicher Vergehen erklären. Die Dauer der Einsperrung findet hier somit eine Grenze in der beschränkten Kompetenz des betreffenden Richters.

Nidwalden, § 26, spricht, ohne Angabe der Dauer, von Versetzung in Korrekzionshaus, die nach dortiger Praxis von 8 Tagen bis 1 Jahr ²⁾ sich erstrecken kann, für Armenpolizeistraffälle wohl aber kaum je das Maximum erreichen wird.

Bestimmter drückt sich eine andere Gruppe von Kantonen aus. In Luzern, §§ 71, 72, 73 und 75, wird auf einzelne Paragraphen des Polizeistrafgesetzes verwiesen, das Einsperrung von 1 Tag bis 3 Monate kennt ³⁾, und ebenso berufen sich Freiburg, Art. 20 ff., Waadt, Art. 55, 56 und 58, und Genf ⁴⁾ auf einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sofern dieselben nicht, wie namentlich in Freiburg, wörtlich in das Armengesetz herübergenommen werden. Es sind daher hier im allgemeinen die Minima und Maxima der Strafgesetzbücher massgebend, nämlich für Gefängnis in Freiburg ⁵⁾ 4 Wochen bis 4 Monate, in Waadt ⁶⁾ 1 Tag bis 20 Jahre, Neuenburg ⁷⁾ 15 Tage bis 5 Jahre und Genf ⁸⁾ 6 Tage bis 5 Jahre und für Arbeits- oder Korrekzionshaus in Freiburg ⁹⁾ 1 Monat bis 10 Jahre und in Neuenburg ¹⁰⁾ 1—3 Jahre, während Waadt über die Dauer der Enthaltung keine Bestimmung hat. Indessen wird für armenpolizeiliche Vergehen, soweit eine bestimmte Strafdauer angedroht, wenigstens das höchste Strafmass für Gefängnis in Waadt und Neuenburg und für Korrekzionshaus in Freiburg nicht erreicht, wie denn auch anderseits Freiburg, Art. 21, 27 und 31, für Gefängnis unter das im Code Pénal festgesetzte Mindestmass, nämlich bis auf 1 Tag, heruntergeht.

Zürich, Bern und Baselland endlich bestimmen die Dauer der Einsperrung selbständig in den Armen-, beziehungsweise Armenpolizeigesetzen ohne Verweisung auf die Strafgesetzbücher, wenn auch innerhalb des Strafrahmens der letztern. Zürich statuiert Gefängnis im einen Fall (Art. 41) von 8 Tagen bis 1 Jahr und

¹⁾ §§ 5 und 7 der Verordnung über den Gassenbettel.

²⁾ Stooss: Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Bd. I, S. 98.

³⁾ Polizeistrafgesetz, §§ 7 und 10.

⁴⁾ Art. 7 und 12, Loi sur l'enfance abandonnée, du 30 mars 1892.

⁵⁾ Code Pénal, Art. 24 und 299.

⁶⁾ Code Pénal, Art. 16.

⁷⁾ Code Pénal, Art. 17.

⁸⁾ Code Pénal, Art. 9.

⁹⁾ Code Pénal, Art. 298.

¹⁰⁾ Code Pénal, Art. 22.

im andern Fall nicht unter zwei Wochen ¹⁾, Baselland, Art. 21 und 23, bis 8 Wochen, und Bern, Art. 17 ff., bis 60 Tage und Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahre.

3. Schärfung.

Schärfung der von den Administrativbehörden verhängten Einsperrung ist zulässig in St. Gallen, Art. 21, Schwyz, § 32, Zürich, § 31, Graubünden, § 26, Bern, Art. 2, Baselland, § 21, Thurgau, § 32, Nidwalden, § 24, und Luzern, §§ 55 und 59, und zwar kann sie sich überall auf dieselbe Dauer wie die Einsperrung selbst erstrecken.

Bern und Thurgau sprechen sich nicht über die *Art der Schärfung* aus. In Luzern kann dieselbe bei den vom Amtsstatthalter verhängten Strafen erfolgen durch Fasten oder Arbeitszwang. In den übrigen Kantonen besteht sie in Schmälerung der Nahrung, die meist auf Wasser und Brot reduziert wird.

Bei der Einsperrung durch den Richter wird eine Schärfung in den Armengesetzen speciell erwähnt nur von Bern, Art. 17, 18, 20—26, Freiburg, Art. 21 und 30, und Luzern, § 72, wobei Bern eine im übrigen nicht näher bestimmte Schärfung bis auf 60 Tage zulässt. Im weitern gelten auch hier die Bestimmungen der Strafgesetzbücher ²⁾.

4. Haftlokale.

Über den Vollzug der von Administrativbehörden verhängten Einsperrung — der Vollzug der Einsperrung durch den Richter gehört ins Gebiet des Strafrechts ³⁾ — besitzen nur wenige Kantone gesetzliche Bestimmungen. In Schwyz, § 32, Zürich, § 31, und Thurgau, § 35, erfolgt er im Armenhaus oder in einer als zweckmässig anerkannten Lokalität und in Baselland ⁴⁾ im Bezirksgefängnis oder in einem allfälligen Gemeindearrestlokal, das, wie in Zürich und Thurgau, von der Oberbehörde zu genehmigen ist. Ähnlich sieht Luzern, §§ 55 und 59, Vollzug der Gefängnishaft bis 8 Tage im Gemeindearmenhaus oder in einem öffentlichen Arrestlokale vor. Bern, Art. 8, Glarus ⁵⁾ und Obwalden ⁶⁾

¹⁾ Für die höchste Dauer ist hier § 80 des Strafgesetzbuches betreffend Ungehorsam massgebend, der Gefängnis bis zu 1 Monat zulässt.

²⁾ In den respektiven *Strafgesetzbüchern* sind speciell die in den Armengesetzen von Bern und Thurgau vermissten Bestimmungen über die *Schärfungsart* enthalten (vergl. Bern, Art. 13, und Thurgau, § 15).

³⁾ Stooss: Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Bd. I, S. 334.

⁴⁾ § 27 der Verordnung über den Vollzug zum Armengesetz, vom 6. Oktober 1860.

⁵⁾ § 3 der Verordnung über den Gassenbettel.

⁶⁾ Verordnung betreffend Einführung von Ortsgefängnissen, vom 21. Januar 1882.

verpflichten die Gemeinden zur Erstellung eines angemessenen Arrestlokales. Auch Zürich ¹⁾ verfügt, dass die Gemeindearmenpflegen für ein genügendes Einsperrungslokal zum Zweck der Armenpolizei zu sorgen haben. Immerhin gestatten Schwyz ²⁾ und Bern, dass einzelne anliegende Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates ein gemeinsames Arrestlokal halten. Nidwalden ³⁾ vollzieht kürzere Haft im Gemeindegefangenschaftszimmer, solche von längerer Dauer im Korrektionshaus, d. h. in der kantonalen Strafanstalt zu Stans, in der auch Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe vollstreckt werden.

b. Körperliche Strafen.

Die Frage der Zulässigkeit der körperlichen Strafen mit Rücksicht auf das Bundesrecht wurde schon an anderer Stelle (S. 240) behandelt und verneinend entschieden. Die hier zur Darstellung kommenden körperlichen Strafen, wie sie noch in verschiedenen kantonalen Gesetzen enthalten, sind mit Art. 65, Absatz 2, der Bundesverfassung nicht mehr vereinbar.

Körperliche Strafen sind noch vorgesehen in St. Gallen ⁴⁾, Schwyz, §§ 31, 32 und 45, Zürich, §§ 31 und 32, Schaffhausen, § 2, und Thurgau, §§ 29 und 32. Dieselben bestehen in St. Gallen, Zürich und Thurgau entweder in Anlegung des Klotzes oder Blockes oder in Stock- oder Rutenstreichen. Schaffhausen spricht von ausnahmsweiser angemessener körperlicher Züchtigung, die nicht näher bestimmt wird, und Schwyz sieht Ruten- oder Stockstrieche vor.

Im allgemeinen wird körperliche Züchtigung wahlweise mit Einsperrung oder Frondienst angeordnet, trägt aber gleichwohl den Charakter einer Strafschärfung an sich, da sie mit Vorliebe bei Rückfällen angewendet wird.

Die höchste Zahl der zulässigen Ruten- oder Stockstrieche beträgt 6 in St. Gallen und Thurgau und 12 in Schwyz; die höchste Dauer der Anlegung des Klotzes 6 Tage in St. Gallen, 14 Tage in Thurgau und 16 Tage in Zürich. In letzterm Kanton kann das Bezirksgericht in Verbindung mit Eingrenzung in die Gemeinde bis auf 3 Monate auch Anlegung des Blockes verordnen bei Überschreitung der Eingrenzung oder wiederholten Rückfällen. Sonst sind überall die gleichen Administrativbehörden kompetent wie bei der Einsperrung.

¹⁾ Verfügung der Direktion des Armenwesens betreffend die Einsperrungslokale der Gemeinden, vom 18. März 1865.

²⁾ § 2 des Reglements über die Gefängnispolizei in den Bezirken und Gemeinden, vom 18. Juli 1853.

³⁾ Stooss: Grundzüge des schweizerischen Strafrechts: Bd. I, S. 98, § 4, der Verordnung betreffend Bettel und Almosensammeln, vom 23. Oktober 1875.

⁴⁾ Art. 2 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

Ob körperliche Strafen auch über *Jugendliche* verhängt werden dürfen, wird nur von Schwyz ausdrücklich bejaht. Auf dem Bettel ergriffene Kinder können im Wiederholungsfalle auf Anordnung des Gemeindepräsidenten, wahlweise mit Einsperrung bis auf 2 Tage, mit Rutenstreichen gezüchtigt werden. St. Gallen verlangt wenigstens schonende Rücksichtnahme auf die körperliche Beschaffenheit, das Geschlecht und das Alter der Fehlbaren.

c. Frondienst.

Das Wort Frohnde, Frondienst, Fronarbeit¹⁾ hat verschiedene Bedeutungen. Ursprünglich hatte es feudalen Charakter und waren darunter die von der Arbeitskraft der Güter erhobenen Grundsteuern verstanden²⁾. In der Schweiz findet sich der Frondienst noch einerseits als Gemeindefrone der Bürger bei von Gemeinde wegen zu erstellenden Werken in Form von Hand- oder Fuhrleistung, Spanndienst und andererseits als Straffrone im Armenwesen. In letzterem Sinne, als zwangsweise öffentliche Arbeit zur Strafe, ist Frondienst zulässig in St. Gallen³⁾, Schwyz, § 45, Zürich, § 31, Bern, Art. 2, 4, 5 und 9, und Thurgau, §§ 29 und 35. In Zürich und Thurgau ist Frondienst namentlich in Form von Strassenarbeit vorgesehen. Wenn in Bern keine öffentliche Arbeit der Gemeinde auszuführen ist, so können hierzu Verurteilte auch an Mitglieder der Spendkasse (Armengesetz, § 145) abgegeben werden, die hierfür einen den Arbeitslöhnen der betreffenden Gegend entsprechenden Beitrag in die Spendkasse zu entrichten haben. Als höchste Dauer bestimmen Bern 4, St. Gallen 6, Thurgau 8, Schwyz 10 und Zürich 16 Tage.

Auch hier sind die gleichen Administrativbehörden kompetent wie bei der Einsperrung und körperlichen Strafe. Schwyz lässt ihn immerhin nur durch den Bezirksammann verhängen, während die andern Strafarten auch in der Befugnis des Gemeindepräsidenten liegen.

d. Transport.

1. Eintritt des Transportes.

Die Voraussetzungen des Transportes gehören dem Gebiete der Freizügigkeit an⁴⁾, weswegen wir uns hier auf die Darstellung der leitenden Grundsätze, soweit sie speciell auf Armenpolizei Bezug haben, beschränken dürfen. — In erster Linie kommt als Voraussetzung

des Transportes in Betracht die *Verweigerung* der nachgesuchten und der *Entzug* der erteilten *Wohnsitzbewilligung*. Wann dieselben einerseits gegenüber Schweizerbürgern, sowohl Niedergelassenen wie Aufenthaltlern, und andererseits gegenüber Ausländern zulässig sind, ist bei Darstellung des Bundesrechts gezeigt worden¹⁾. Allein nicht immer ist sowohl bei der Verweigerung wie beim Entzug der Wohnsitzbewilligung der Transport mit der Ausweisungsverfügung verbunden. Er tritt vielmehr nur dann ein, wenn der Ausweisungsverfügung innert der von ihr gewöhnlich bestimmten Frist nicht Folge gegeben werden will oder nicht Folge gegeben werden kann. Letzteres trifft zu bei Ausgewiesenen, welche wegen mangelnder Reise Mittel und beziehungsweise wegen Krankheit sich nicht selber forthelfen können.

Vielf häufiger kommt aber in der Praxis der Transport zur Anwendung gegenüber *Passanten*, und zwar gegenüber Bettlern und Vaganten und, wie wir weiter oben (S. 246) gesehen, in einzelnen Kantonen auch gegenüber Handwerksgesellen, die unter gewissen Bedingungen jenen gleichgestellt werden. Die kantonalen Gesetze nehmen denn auch, wenn sie vom Transport handeln, in erster Linie auf Bettler und Landstreicher Bezug. Im Gegensatz zur Ausweisung infolge Verweigerung oder Entzugs der Wohnsitzbewilligung fällt Passanten gegenüber die Ausweisungsverfügung und der Transport gewöhnlich zusammen.

Bei Bettlern und Vaganten kommen gleichzeitig mit der Ausschaffung noch andere Massregeln zur Anwendung. In St. Gallen²⁾, Glarus³⁾, Zürich, § 40, Thurgau, § 32, Zug⁴⁾ und Obwalden⁵⁾ wird denselben, und zum Teil auch Handwerksgesellen, in den oben bestimmten Fällen die Strafe, der Transportgrund und beziehungsweise das Verbot des Wiedereintritts in den Kanton in ihre Schriften eingetragen. Bern, Art. 32, kennt für Nichtschweizer an Platz der angedrohten Strafe oder in Verbindung damit Landesverweisung bis auf 10 Jahre, und Waadt⁶⁾, Genf⁷⁾, Freiburg⁸⁾ und Zürich, § 40, drohen Einsperrung, Zürich auch Ver-

¹⁾ Vergl. oben S. 238 ff. und 241 ff.

²⁾ Art. 8 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

³⁾ § 6, Instruktion für den Polizeivorsteher, vom 5. Februar 1840.

⁴⁾ § 147 des Gesetzes betreffend das Gemeindegewesen, vom 20. Oktober 1876.

⁵⁾ Art. 1 der Verordnung betreffend Einführung von Ortsgefängnissen, vom 21. Januar 1882.

⁶⁾ § 10, Loi sur les vagabonds et gens sans aveu, du 1^{er} juin 1803: Bd. 1, S. 97.

⁷⁾ Art. 17, Règlement général de Police: Bd. 23, S. 42.

⁸⁾ Art. 44 des Gesetzes betreffend die Oberamtmänner, vom 9. Mai 1848: Bd. XXIII, S. 90.

¹⁾ Schweizerisches Idiotikon, Bd. I, S. 1301.

²⁾ Dr. Andreas Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 352.

³⁾ Art. 2 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁴⁾ Vergl. Schollenberger: Freizügigkeit, S. 185 ff.

weisung aus dem Kanton, die nur auf Ausländer beschränkt, an, bei Übertretung des Verbots des Wiedereintritts in den Kanton. In den übrigen Kantonen kommt die Strafe auf Wiedereintritt dadurch zum Ausdruck, dass bei wiederholter Abschiebung vorherige Einsperrung erfolgt, während bei der erstmaligen Abschiebung gewöhnlich keine anderen Strafen oder nur Einsperrung von geringerer Dauer als im Wiederholungsfall verbunden sind.

2. Transportverfahren.

α. Behörden.

Die Vollziehung des Transportes geschieht gewöhnlich auf Grund eines Transportbefehles. Leider bestimmen nur die wenigern Kantone in genau umschriebener Weise, welche Behörde zur Ausstellung desselben die Kompetenz hat. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die zuständige Behörde verschieden, je nachdem es sich um Transport von einheimischen und namentlich solchen Individuen handelt, die Nachbargemeinden angehören, oder dann von kantonsfremden. Im erstern Fall liegt der Transport in den Händen der Gemeindebehörden; nur Baselland, § 20, überträgt ihn dem Statthalteramt. Für den Transport von Kantonsfremden dagegen geht die Kompetenz vorherrschend an eine höhere Behörde über, namentlich an die Bezirks- und Statthalterämter, wie in Aargau¹⁾, Baselland, § 29, Bern²⁾, Freiburg, Art. 23, Zürich, § 40, und Luzern, § 60, oder an die kantonale Polizeidirektion, wie in Glarus, Art. 23, Nidwalden³⁾ und Appenzel A.-Rh.⁴⁾. In Thurgau⁵⁾, Schwyz, §§ 33 und 34, und Obwalden, § 24, bleiben daneben auch noch die Gemeindebehörden kompetent, ja in Schwyz und Nidwalden in nicht zu billiger Weise sogar die Landjäger.

β. Transportart.

In der Regel geschieht der Transport zu Fuss. Eine Ausnahme wird für solche Transportanden gemacht, die infolge Krankheit, Alters oder Gebrechlichkeit hierzu unfähig und daher per *Fuhre* zu befördern sind. Ursprünglich war hierzu überall Transport per Fuhrwerk vorgesehen und diese sogenannte Armenfuhre vielfach durch eingehende, in kulturhistorischer Be-

ziehung auch heute noch nicht uninteressante Verordnungen geregelt. Mit der Zeit hat aber die Ausdehnung der Eisenbahnen mit dieser Art der Armenfuhre glücklicherweise grösstenteils aufgeräumt. So haben Bern, Freiburg und Waadt, welche den Armentransport per Fuhrwerk in für ihre Zeit sehr charakteristischer Weise ausgebildet hatten¹⁾, sich gegenseitig verpflichtet, die Polizeitransporte künftig ausschliesslich durch die Eisenbahn vor sich gehen zu lassen²⁾. Ebenso bestimmen Graubünden³⁾, St. Gallen⁴⁾, Thurgau⁵⁾ und Neuenburg⁶⁾, dass der Transport thunlichst per Eisenbahn zu erfolgen habe, während andere Kantone, wie Zürich⁷⁾, Ausserrhoden⁸⁾ und Uri⁹⁾ wenigstens die Wahl zwischen den verschiedenen Transportarten lassen. Dabei kommt die Benützung der Eisenbahn auch denen zu gute, die sonst zu Fuss transportiert zu werden pflegten. Auch noch in anderer Weise hat der Transport per Eisenbahn die Lage des Transportanden verbessert. Während früher sowohl der Transport per Fuhre als zu Fuss von Armenfuhrstation zu Station, beziehungsweise von Gemeinde zu Gemeinde ablösungsweise in dem Sinne erfolgte, dass immer die letzte Station für den Transport bis zur nächsten Station zu sorgen hatte, ruft die Benützung der Eisenbahn naturgemäss der direkten Beförderung des Transportanden an seinen Bestimmungsort. Immerhin hatte Thurgau schon im Jahre 1828 für beide Transportarten das System der direkten Beförderung anerkannt und auch St. Gallen¹⁰⁾ verordnet, dass der Transport mittelst Fuhrwerks, soweit er überhaupt noch stattfindet, ununterbrochen bis zum Bestimmungsort zu geschehen hat, so dass weder ein Wagenwechsel noch Abgabe des Armen an eine dazwischenliegende Armenfuhrstation stattfindet. Die nähern Details über die Ausführung des Transports und über die Behandlung

¹⁾ Bern, Verordnung über die Armenfuhren, vom 17. Mai 1811, Bd. I, S. 211.

Freiburg, Beschluss vom 13. Oktober 1817, den Dienst der Armenfuhren bestimmend, Bd. VIII, S. 240.

Waadt, Décrets sur les frais de transports des étrangers, mendians et vagabonds, du 26 novembre 1836, Bd. 36, S. 211.

²⁾ Salis, Bd. IV, Nr. 1328, Bundesbl. 1882, II, 431, 789, 917.

³⁾ § 51 der Dienstinstruktion für das Landjägercorps, vom 31. Oktober 1867.

⁴⁾ Art. 1 des Gesetzes über die Armenfuhren, vom 19. November 1867.

⁵⁾ § 32 der Dienstordnung für das Polizeicorps, vom 25. Januar 1873.

⁶⁾ Art. 73, Règlement pour le corps de gendarmerie, du 1^{er} décembre 1891.

⁷⁾ § 2 der Verordnung betreffend das Armenfuhwesen, vom 10. Februar 1855, N. Suppl.-B., S. 43.

⁸⁾ § 18, Dienstreglement für die Polizeidiener der Gemeinden, vom 15. April 1879.

⁹⁾ § 36, Reglement für das Polizeicorps, vom 28. Dezember 1889.

¹⁰⁾ Art. 3 der Verordnung betreffend das Armenfuhwesen, vom 1. Februar 1868.

¹⁾ § 1 des Gesetzes betreffend Transport und Armenfuhwesen, vom 8. November 1839.

²⁾ Art. 6 der Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei, vom 31. August 1858, Bd. IX, S. 368.

³⁾ § 3 der Verordnung betreffend Bettel und Almosensammeln, vom 23. Oktober 1875.

⁴⁾ § 6 des Regulativs betreffend den Transport von polizeilich Verhafteten, vom 15. April 1879.

⁵⁾ § 4 der Verordnung betreffend die Fremdenpolizei und das Transportwesen, vom 29. Juni 1828.

des Transportanden während desselben dürfen um so kürzer dargestellt werden, als sie meist enge mit Transportarten in Verbindung stehen, die, wie schon bemerkt, von der Zeit überholt worden sind. In Ausserrhoden¹⁾ dürfen Arrestanten an Sonn- und Festtagen nur in Notfällen transportiert werden, und in einer Reihe anderer Kantone ist der Transport zur Nachtzeit zu vermeiden. Speziell in Bezug auf Bettler und Vaganten findet sich sehr häufig die Bestimmung, dass ihnen Erfrischungen nur bei dringendem Bedürfnis und womöglich in abgesondertem Lokale zu verabreichen sind, wobei den Landjägern noch insbesondere das gemeinschaftliche Zechen mit den Arrestanten verboten wird. Andererseits fehlt es auch nicht an Ermahnungen, die Transportanden human zu behandeln und namentlich Kranken die den Umständen entsprechende Pflege angedeihen zu lassen. Gerade in Hinsicht auf die Behandlung ist der günstige Einfluss der öffentlichen Kontrolle, wie sie sich von selbst beim Transport auf der Eisenbahn ergibt, nicht zu unterschätzen gegenüber einer Transportart, die auf weite Strecken die Transportanden ganz dem polizeilichen Begleiter preisgibt.

3. Richtung.

Die Richtung, welche der Transport zu nehmen hat, wird für Verarmte, Bettler und Vaganten von der ausschaffenden Behörde bestimmt. Der ältern Anschauung entsprach es, dieselben einfach in der Richtung nach ihrer Heimat an die Grenze des ausschaffenden Kantons zu führen und dort laufen zu lassen. So will noch Zug²⁾ Personen, welche ein vagantes Leben führen — Heimatlose, Bettler, Ausreisser — einfach über die Grenze führen lassen. Auch St. Gallen³⁾, Schwyz, § 34, Nidwalden⁴⁾ und Obwalden⁵⁾ scheinen sich kantonsfremden Bettlern gegenüber in einzelnen, namentlich leichtern Fällen mit dem Transport an die Grenze, ohne Übergabe an eine Behörde, begnügen zu wollen. Ebenso verfährt Tessin⁶⁾ mit Kantonsfremden, sofern sie weder Schweizer noch Italiener sind. Für den Verkehr mit Italien ist ein Übereinkommen mit der Schweiz⁷⁾ massgebend, wonach sonst die beidseitige

¹⁾ § 42 der Verordnung über das Polizeiwesen, vom 4. November 1887.

²⁾ § 145 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, vom 20. Oktober 1876.

³⁾ Art. 8 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁴⁾ § 2 der Verordnung betreffend Betteln und Almosensammeln, vom 23. Oktober 1875.

⁵⁾ § 37 der Verordnung über das Polizeiwesen, vom 4. November 1887.

⁶⁾ Art. 421 Codice penale.

⁷⁾ Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn, vom 16. Februar 1881, B. G., V, 577.

Übergabe von Individuen an den Stationen Luino und Chiasso erfolgt, speciell Bettler aber, die im Bereiche dieser internationalen Stationen oder zwischen denselben und der Grenze aufgegriffen werden, ohne weitere Förmlichkeiten in ihr Land zurückgeführt werden können. In ähnlicher Weise wollte ein Beschluss der Polizeivorstände der ostschweizerischen Kantone vom Jahre 1880 Zigeuner auf dem kürzesten Wege an die Grenze zurückweisen¹⁾. Es ist aber sowohl diese Übereinkunft wie die oben erwähnte Bestimmung von Zug²⁾ vom Bundesrat beanstandet worden. Denn gemäss dem Heimatlosengesetz, Art. 19, ist ein blosser Transport an die Grenze nicht mehr zulässig, sondern es hat Rücktransport in die Heimatgemeinde oder an den Wohnort zu erfolgen. Es ist denn auch dieser Grundsatz schon früher durch ein Verkommnis vom Jahre 1807 zwischen den Kantonen Aargau³⁾, Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich zur Anerkennung gelangt. Ebenso hat Graubünden⁴⁾ mit Bezug auf kantonsfremde Bettler und Vaganten verordnet, dass sie niemals nur über die Grenze eines Kreises oder Bezirkes des Kantons hinausgeschoben und dann in Freiheit gelassen werden dürfen, und für Kantonsangehörige ist der Transport an die Behörden der Heimat- oder Wohngemeinde allgemein anerkannt.

In Übereinstimmung mit dem Heimatlosengesetz lassen die Kantone beim Rücktransport gewöhnlich die Wahl zwischen Heimat- und Wohngemeinde. Immerhin macht sich hierbei die Tendenz bemerkbar, Kantonsangehörige eher an ihren Wohnort und Kantonsfremde in ihre Heimatgemeinde zu transportieren, welches letzteres, sofern nicht Rücksichten, z. B. auf den Wohnort der Familie, ein anderes Verfahren ratsam erscheinen lassen, um so mehr sich rechtfertigt, als hierbei weniger Differenzen über die Aufnahmepflicht entstehen können. Ist die Heimatbehörde unbekannt, so hat nach dem Verlangen des Bundesrates gegenüber dem Zuger Gemeindegesez die ausschaffende Behörde für deren Ermittlung Sorge zu tragen, und ähnlich wird diese in Freiburg⁵⁾ verpflichtet, für gehörige Schriften der Transportanden zu sorgen, wenn sie selbe bei sich geduldet hat. Kann weder der Heimat- noch der Wohnort ausfindig gemacht werden, so bestimmt Graubünden⁶⁾ ganz richtig, dass der Transport in jener Richtung zu erfolgen habe, aus welcher der Betreffende in den

¹⁾ Salis, Bd. IV, Nr. 1336, Bundesbl. 1882, II, 792.

²⁾ Salis, Bd. II, Nr. 391, Bundesbl. 1878, II, 482.

³⁾ Bd. I—IV, S. 112.

⁴⁾ Art. 38 der Verordnung über die Fremdenpolizei von 1840: Bd. I, S. 490.

⁵⁾ § 5 des Kreisschreibens vom 23. November 1883: Bd. 52, S. 183.

⁶⁾ Art. 38 der Verordnung über die Fremdenpolizei von 1840.

Kanton eingedrungen. Dieser Grundsatz wird in der Praxis auch von den andern Kantonen befolgt; dass ihn der Bundesrat speciell Zigeunern gegenüber als massgebend erklärt hat, wurde früher schon erwähnt¹⁾. In gleichem Sinne verlangt St. Gallen²⁾ gegenüber Heimatlosen, die schon früher in Untersuchung gestanden und auf eine bestimmte Grenze abgeschoben wurden, dass sie immer wieder an den gleichen Ort abzuschieben seien.

In einzelnen Kantonen ist auch die Übernahmepflicht genau geregelt. So sind in Glarus³⁾, Graubünden⁴⁾, Zürich⁵⁾ und St. Gallen⁶⁾ von auswärts kommende Transportanden nur dann anzunehmen, sofern sie als Kantonsangehörige ausgewiesen werden können, oder notwendigerweise durch den Kanton passieren müssen, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen. Zur Vermeidung von unbegründeten Rückweisungen, welche für die Betroffenen leicht ein qualvolles Hin- und Herschieben zur Folge haben können, sind in Bern, Armengesetz, § 115, die Gemeinden bei bedeutender Busse verpflichtet, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, jedoch unter Wahrung des Beschwerde- und Regressrechtes.

4. Kosten.

Für die Frage der Tragung der Kosten, welche durch die Ausschaffung verursacht werden, ist das eidgenössische Heimatlosengesetz massgebend. Es wurde früher schon⁷⁾ darauf hingewiesen, dass ursprünglich die Heimatgemeinden dafür haftbar waren, später aber dieser Grundsatz völlig aufgegeben worden, so dass nun für die durch Verhaftung und Abschiebung, bezw. Weiterschiebung entstehenden Kosten keine Vergütung mehr zu leisten ist. Gesetzlich ist dies zwar nur für die Transporte von Bettlern und Vaganten statuiert, durch die Praxis, wie im internationalen so auch im interkantonalen Verkehr auch auf andere Armentransporte ausgedehnt worden. Ähnlich hat denn auch schon 1860 Zug⁸⁾ verordnet,

¹⁾ Salis, Bd. IV, Nr. 1336, Bundesbl. 1882, II, 792.

²⁾ § 1 des Kreisschreibens betreffend Verfahren mit Vaganten und Heimatlosen, vom 22. Oktober 1835, Bd. II, S. 228 (Ausgabe 1868).

³⁾ § 42 der Instruktion für die Polizeivorsteher, vom 5. April 1840.

⁴⁾ Art. 43 der Verordnung über die Fremdenpolizei von 1840: Bd. I, S. 490.

⁵⁾ § 5 der Verordnung über das Armenfuhrwesen, vom 10. Februar 1855.

⁶⁾ Art. 9 des Gesetzes über Verhinderung des Bettels, vom 6. Juni 1835.

⁷⁾ Vergl. oben S. 241.

⁸⁾ §§ 1—3 der Verordnung über Kostentragung für Transporte armer Kranker aus andern Gemeinden, vom 6. Februar 1860, Bd. III, S. 225.

dass für Armenfuhren sowohl von Kantonsangehörigen als von Fremden weder die ausschaffende Gemeinde etwas verlangen dürfe, noch die Heimatgemeinde zu vergüten habe. Dagegen wollen in nicht mehr zulässiger Weise bei Schweizerbürgern anderer Kantone von Zürich, § 44, die Heimatgemeinde und von Graubünden, § 22, der Heimatkanton des Transportierten für die Transportkosten haftbar gemacht werden.

Verschieden davon und ganz dem Belieben der Kantone überlassen ist die Frage, wie im Kanton die Kosten für Transporte sowohl innerhalb wie ausserhalb des Kantons zu verlegen seien. Transporte ausserhalb des Kantons fallen gewöhnlich zu Lasten des Staates. In Aargau¹⁾ indessen haben sie sämtliche Gemeinden des Kantons im Verhältnis ihres Vermögens zu tragen, in Freiburg²⁾ die Gemeinden des ausliefernden Bezirkes und in Schwyz, § 38, der betreffende Bezirk selbst, was sich aus der finanziellen Selbständigkeit der schwyzerischen Bezirke erklärt. Dagegen kann im Aargau³⁾ und in Freiburg die abschiebende Gemeinde für die Transportkosten bis zur nächsten Transportstation keine Vergütung verlangen. Ohne Unterschied auf Transport innerhalb wie ausserhalb des Kantons sind die Transportkosten in St. Gallen⁴⁾ von den Armenfuhrstationen im Verhältnis ihrer Wegstrecke der abschiebenden Gemeinde zu vergüten, während umgekehrt letztere in Zug allein dafür aufzukommen hat. Gewöhnlich sind in den Transportkosten die Kosten der Zwischenverpflegung inbegriffen. In Wallis und Waadt⁵⁾ haben für letztere die Zwischengemeinden bei Transporten Kantonsfremder zu sorgen, so dass zu Lasten des Staates nur die eigentlichen Transportkosten verbleiben. Für die Kosten von Transporten innerhalb des Kantons sind gewöhnlich die Heimatgemeinden haftbar. In Zürich, § 39, ist dies auch dann der Fall, wenn der Transport an den Wohnort zu erfolgen hat; nur kann die Heimatgemeinde auf diejenige Gemeinde regredieren, welche das betreffende Individuum länger als zehn Tage ohne Ausweisschriften bei sich geduldet hat. Einzelne Kantone machen diejenige Gemeinde für die Transportkosten verantwortlich, in welche der Transport zu erfolgen hat, so Wallis⁶⁾ und Thurgau⁷⁾ die Wohnortsgemeinde, Bern, Art. 8,

¹⁾ § 6 des Gesetzes betreffend Transport und Armenfuhrwesen, vom 8. November 1839.

²⁾ § 7 des Beschlusses vom 13. Oktober 1817, den Dienst der Armenfuhr bestimmend.

³⁾ § 11 der Verordnung vom 8. November 1839.

⁴⁾ Art. 6 der Verordnung betreffend das Armenfuhrwesen, vom 1. April 1868.

⁵⁾ Art. 4, Décret sur les frais de transport des étrangers, mendiants et vagabonds, du 26 novembre 1836.

⁶⁾ Art. 8 des Beschlusses über die Bettelei, vom 29. Juli 1850.

⁷⁾ § 7 der Verordnung betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei und des Transportwesens, vom 29. Juni 1828.

und Armengesetz, § 108, die polizeiliche Wohnsitz-, eventuell Heimatgemeinde und Graubünden, § 22, die Heimat-, beziehungsweise Niederlassungsgemeinde. In Ausserrhoden¹⁾ sind die Polizeiamter gegenseitig zu unentgeltlichem Transport verpflichtet, und in Luzern, § 60, geschieht der Transport auf Kosten des Staates, aber sehr zutreffend unter Wahrung des Regressrechtes gegenüber solchen Gemeinden, welche die Weisungen der Polizeibehörden zur zweckmässigen Versorgung wiederholt heimtransportierter Angehöriger unberücksichtigt lassen.

Eine Reihe von Kantonen, so Aargau²⁾, Ausserrhoden³⁾, Bern, Art. 11, Freiburg, Art. 29, Solothurn⁴⁾, Tessin, Thurgau und Zürich, § 42, sehen Bestreitung der Verpflegungs- und Transportkosten, Freiburg und Zürich auch der Gefängniskosten und letzteres sogar Belohnung des aufgreifenden Polizeibediensteten aus beim Bettler oder Landstreicher vorgefundenem Geld oder Geldeswert vor. Freiburg schränkt dies auf gerichtlich schuldig befundene Bettler und Landstreicher ein, Zürich umgekehrt auf solche, die nicht dem Gerichte überwiesen werden, Zug gegenüber Heimatlosen, Bettlern und Ausreisern auf den Wiederbetretungsfall, und Obwalden und St. Gallen wollen davon speciell die Handwerksgesellen betroffen wissen. Bundesrechtlich sind diese Bestimmungen, soweit sie sich auf Deckung der Verpflegungs- und Transportkosten beziehen, nicht zulässig und daher als veraltet zu betrachten⁵⁾. Nicht so ist es dagegen bezüglich des von Aargau⁶⁾, Tessin, Thurgau, § 28, und Zürich, § 39, statuierten Regressrechts auf kantonsangehörige Transportanden, beziehungsweise bei Transporten im Kanton selbst.

II. Die Korrektion im besondern.

1. Begriff des Institutes⁷⁾.

Der Begriff der Korrektions- oder Zwangsarbeitsanstalt bedarf nach zwei Seiten hin einer Abgrenzung. Verschieden davon sind in erster Linie die sogenannten

¹⁾ § 36 der Verordnung über das Polizeiwesen, vom 4. November 1887.

²⁾ § 8 des Gesetzes betreffend Transport und Armenfuhrwesen, vom 8. November 1839, Bd. I—IV, S. 210.

³⁾ § 15 des Regulativs betreffend Transport von polizeilich Verhafteten, vom 15. April 1879.

⁴⁾ Regierungsbeschluss betreffend Fremdenfelder, vom 3. April 1888, Bd. 60, S. 140.

⁵⁾ Vergleiche oben Seite 244, Noten 8 und 9.

⁶⁾ § 9 des Gesetzes vom 8. November 1839.

⁷⁾ Vergl. Dr. Rumpelt, *Arbeitshaus*, im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. — J. V. Hürbin, Vortrag über Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten in den Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 1890, S. 126 ff. — C. Stooss, *Grundzüge des schweizerischen Strafrechts*, Bd. I, S. 328 ff.

Arbeitshäuser, für welche die englischen Workhouses vorbildlich geworden sind. Eingeführt durch ein Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 und weiter entwickelt durch ein Gesetz von 1723, verfolgen sie den Zweck, dem arbeitsfähigen Armen unter Anhaltung zur Arbeit eine Unterstützung zu gewähren. Aber im Unterschiede von der Korrektionsanstalt steht dem Hilfsbedürftigen der Ein- und Austritt jederzeit frei. Ein Zwang besteht nur insofern, als durch Eintrittsverweigerung oder freiwilligen Austritt jeder Anspruch auf Unterstützung verloren geht. Das englische Werkhaus hat somit armenpflegliche Tendenz und nähert sich unserm Armenhaus. Eine ähnliche Institution besitzt Genf¹⁾ in seinem Arbeitshaus.

Auf der andern Seite darf die Korrektionsanstalt nicht mit dem Arbeitshaus verwechselt werden, welches eine Art der Strafhaft bildet. Während die Arbeitshausstrafe vermöge ihres rein strafrechtlichen Charakters sich gegen eine bestimmte rechtswidrige Handlung richtet, hat die Massnahme der Einweisung in eine Korrektionsanstalt einen gesellschaftswidrigen und anstössigen Lebenswandel zur Voraussetzung. Ihr Charakter ist, wie Stooss²⁾ richtig bemerkt, überwiegend ein fürsorglicher und sittenpolizeilicher und nicht ein strafrechtlicher, ein präventiver und nicht ein repräsentativer. Es ist denn auch namentlich nach den Gesetzen von Thurgau³⁾, Schaffhausen⁴⁾, Baselstadt⁵⁾, Graubünden, § 29, Aargau⁶⁾, Luzern⁷⁾, Ausserrhoden⁸⁾, Solothurn⁹⁾ und Schwyz¹⁰⁾ Zweck der Korrektionsanstalten, arbeitsfähige Liederliche durch strenge Arbeit und bessernde Zucht wieder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Dass die Korrektionsanstalt daneben auch noch den Zweck habe, unverbesserliche Liederliche wenigstens unschädlich zu machen, wird nur von Wallis¹¹⁾ und Grau-

¹⁾ Statuts de la maison de travail, du 1^{er} novembre 1883.

²⁾ *Grundzüge*, Bd. I, S. 328.

³⁾ § 2a des Gesetzes betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, vom 13. Dezember 1849, Bd. 4, S. 93.

⁴⁾ Art. 2 der Ordnung über das Zwangsarbeitshaus, vom 23. Februar 1850, Bd. IIIa, S. 1473.

⁵⁾ § 1 des Gesetzes über Versorgung in Arbeits- und Besserungsanstalten, vom 7. Februar 1854, Bd. I—XIV, S. 422.

⁶⁾ § 2 des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 19. Februar 1868, Bd. VI, S. 351.

⁷⁾ § 2 des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 4. März 1885, Bd. 7, S. 36.

⁸⁾ § 1a des Statuts und Reglements für die Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt, vom 14. September 1891.

⁹⁾ § 2 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 2. Februar 1884, Bd. 59, S. 291.

¹⁰⁾ § 2 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 27. September 1896.

¹¹⁾ Loi du 31 mai 1803, portant établissement d'une maison de correction, Bd. 1, S. 183.

bünden erwähnt, trifft aber um so mehr zu, als nach dem Berichte von Direktor Hürbin¹⁾ nur in verhältnismässig wenigen Fällen wirkliche Besserung erzielt wird.

Indessen ist der rein polizeiliche, beziehungsweise fürsorgliche Charakter der Korrekptionsanstalt nicht überall gewahrt. In Waadt²⁾, Neuenburg³⁾ und Bern⁴⁾ herrscht der strafrechtliche Charakter vor, indem eine gerichtliche Verurteilung zu Arbeitshaus erfolgen kann, namentlich wegen Bettels, Landstreicherei und Nichterfüllung der Familienpflichten.

2. Die Einweisung.

a. Gründe.

Die Massnahme der Einweisung in eine Korrekptionsanstalt kommt zur Anwendung:

a. In Thurgau⁵⁾, Baselstadt⁶⁾, Graubünden, § 30, Aargau⁷⁾, St. Gallen⁸⁾, Glarus, § 25, Zug, § 11, Nidwalden, § 24, Ausserrhoden⁹⁾, Bern¹⁰⁾, Solothurn¹¹⁾, Luzern¹²⁾, Innerrhoden¹³⁾ und Schwyz¹⁴⁾ gegen Personen, welche sich einem liederlichen, arbeitsscheuen oder ausschweifenden Lebenswandel ergeben und dadurch der öffentlichen Unterstützung schon zur Last fallen oder zur Last zu fallen drohen.

Zürich¹⁵⁾ beschränkt die Einweisung wohl in zu enger Weise auf liederliche und arbeitsscheue Personen, die entweder almosengemässig oder bevogtet sind.

Im einzelnen werden noch besonders Trinker, Bettler, Landstreicher und solche hervorgehoben, die

¹⁾ Verhandlungen, S. 51 und 157.

²⁾ Décret du 21 janvier 1875 modifiant les Art. 141, 142, 143 et 144 du Code pénal et Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention, Art. 29.

³⁾ Art. 6, Décret abrogeant les Art. 6 (modifié), etc., du décret de fondation de la maison de travail et de correction, du 5 mars 1885.

⁴⁾ Art. 17 ff. des Armenpolizeigesetzes und § 4 des Gesetzes über Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848, Bd. IV, S. 491.

⁵⁾ § 2 a, Zw. A. A.-Ges., vom 13. Dezember 1849.

⁶⁾ § 2, Zw. A. A.-Ges., vom 7. Februar 1854.

⁷⁾ § 3 I, Zw. A. A.-Ges., vom 19. Februar 1868.

⁸⁾ § 1 a des Gesetzes betreffend Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 4. Juni 1872: Bd. I, S. 478.

⁹⁾ § 1 a, Zw. A. A.-Ges., vom 14. September 1891.

¹⁰⁾ Art. 4 des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten, vom 11. Mai 1884: Bd. XXIII, S. 103.

¹¹⁾ § 3 I a, Zw. A. A.-Ges., vom 2. Februar 1884.

¹²⁾ § 3, Z. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

¹³⁾ § 1 II des Vertrags mit Ausserrhoden, vom 19./23. November 1895.

¹⁴⁾ § 3, Zw. A. A.-Ges., vom 27. September 1896.

¹⁵⁾ § 1 a des Gesetzes betreffend Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten, vom 4. Mai 1879: Bd. 20, S. 61.

durch ihr ausschweifendes Leben öffentliches Ärgernis geben.

b. In Baselstadt, Aargau, Luzern und Schwyz gegen Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, in letztern beiden Kantonen auch bei hartnäckiger Verweigerung einer angemessenen Beitragsleistung an die Unterstützungskosten der Kinder.

Ebenso kann Einweisung erfolgen in Bern, Luzern und Schwyz gegenüber Eltern und Pflegeeltern, die ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach vorgängiger Mahnung nicht erfüllen, diese vernachlässigen, zum Diebstahl, Frevel oder zum Bettel anhalten oder davon abzuhalten unterlassen. Glarus, § 25, und beide Appenzell sprechen allgemein von Eltern, welche die ihnen gegenüber ihren Familien obliegenden Pflichten nicht erfüllen.

c. In Waadt¹⁾, Bern, Solothurn, Luzern, Zürich²⁾ und Schwyz gegen bevormundete oder der elterlichen Gewalt unterworfenen Personen, welche sich den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder oder Aufsichtsbehörden beharrlich widersetzen.

d. Gegen gewisse Arten Unzurechnungsfähiger, so in Waadt, Zürich³⁾, Bern⁴⁾ und Solothurn⁵⁾ einerseits gegen solche Minderjährige, die bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12., in Waadt das 14. und in Bern das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, und andererseits gegen solche vom 12., beziehungsweise 14. und 15. bis vollendeten 16., beziehungsweise in Waadt und Solothurn 18. Lebensjahre, welche bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen. Bern dehnt dies auch auf Erwachsene aus, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit straffrei bleiben. Ähnlich lässt Baselstadt⁶⁾ Einweisung gegen solche zu, die wegen Mangels an Urteilkraft oder Unmündigkeit für begangene Verbrechen oder Vergehen nicht gestraft, aber auch häuslicher Zucht nicht anvertraut werden können. In Zürich⁷⁾ dagegen liegt es in der

¹⁾ Art. 30, Loi sur l'organisation des établissements de détention, du 17 mai 1875.

²⁾ § 5 c, Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten, vom 21. Oktober 1889: Bd. XXII, S. 158.

³⁾ § 45, Strafgesetzbuch.

⁴⁾ Art. 4, Ziff. 4, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884; Art. 43, 45 und 47 Strafgesetzbuch und § 89 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 22. September 1897.

⁵⁾ § 3 II, Zw. A. A.-Ges., vom 2. Februar 1884, und §§ 42 und 19^m, Strafgesetzbuch.

⁶⁾ § 2 c, Zw. A. A.-Ges., vom 7. Februar 1854.

⁷⁾ § 11, Strafgesetzbuch; § 4 der Verordnung betreffend Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten, vom 21. Oktober 1889, und § 1 b des Gesetzes betreffend Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten, vom 4. Mai 1879.

Kompetenz des Gerichtes, überdies auch solche jugendliche Thäter einzuweisen, die zweifellos zurechnungsfähig, aber infolge mangelhafter Erziehung verwahrlost und sittlich verkommen sind.

b. Dauer der Einweisung.

Die meisten Kantone bestimmen ein Minimum und Maximum für die Dauer der Einweisung:

- 2 Monate bis 1 Jahr: Schwyz ¹⁾.
- 2 „ „ 2 Jahre: Thurgau ²⁾.
- 3 „ „ 2 „ St. Gallen ³⁾, Glarus, § 27.
- 6 Monate bis 18 Monate: Aargau ⁴⁾.
- 6 „ „ 2 Jahre: Baselland ⁵⁾.
- 6 „ „ 3 „ Ausserrhoden ⁶⁾, Innerrhoden ⁷⁾.

Als Maximum bestimmt, ohne Angabe eines Minimums:

- 1 Jahr: Nidwalden, § 25, Zürich ⁸⁾, Bern ⁹⁾, Solothurn ¹⁰⁾ und Luzern ¹¹⁾;
- 3 Jahre: Zug, § 11.

In Graubünden, § 34, kann die Versetzung sowohl auf bestimmte, nämlich auf höchstens 6 Monate und in Wiederholungsfällen auf 1 Jahr, oder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Unbestimmt lassen die Dauer der Enthaltung ebenfalls Schaffhausen ¹²⁾ und Baselstadt ¹³⁾. Hier richtet sich daher die Dauer der Einweisung nach dem Verhalten des Eingewiesenen, zu dessen Prüfung Baselstadt halbjährliche Berichterstattung vorschreibt.

Bei Rückfall ist vielerorts eine längere Einweisung möglich:

- bis 2 Jahre in Bern, Solothurn, Luzern und Schwyz;
- bis 3 Jahre in Aargau, St. Gallen und Zürich;
- bis 4 Jahre in Glarus.

In Thurgau und Baselland ist eine neue Einweisung erst 6 Monate nach erfolgter Entlassung zulässig.

Mehrere Kantone lassen eine Verlängerung der Enthaltung zu als Disciplinarstrafe wegen schlechter

Aufführung, namentlich wegen erfolgter Flucht, so Thurgau ¹⁾ und Zürich ²⁾ bis auf 3 Monate, Luzern ³⁾ und Schwyz bis um die Hälfte, Bern und Solothurn ⁴⁾ ohne bestimmte Zeitangabe. In Neuenburg ⁵⁾ dagegen ist eine Verlängerung, ebenso wie die Einweisung, nur durch richterliches Urteil für 2 bis 6 Monate möglich und ist im Rückfall als prison correctionnelle im Gefängnis abzubüssen.

Für *Minderjährige* ist in Bern ⁶⁾, Waadt ⁷⁾, Zürich ⁸⁾, Freiburg ⁹⁾, Baselstadt ¹⁰⁾ und Aargau die Dauer der Einweisung besonders bestimmt. In Bern darf die Enthaltung, wenn die Strafflosigkeit oder die Freisprechung lediglich in dem auf der Jugend des Thäters beruhenden Mangel an Unterscheidungskraft ihren Grund hat, die höchste Strafdauer, die im Fragefalle gegen ihn hätte ausgesprochen werden können, und jedenfalls dessen 20. Altersjahr nicht überschreiten. In Zürich muss sie mindestens ein halbes Jahr, in Freiburg 1 Jahr betragen und kann sich, wie in Waadt, bis zur erlangten Volljährigkeit erstrecken, in Freiburg gewöhnlich bis zur „erfolgreichen Placierung“. In Baselstadt soll die Einweisung gewöhnlich auf die Dauer der Schulpflicht, längstens aber bis zum vollendeten 16. Altersjahr erfolgen, und Aargau ¹¹⁾ bestimmt wenigstens für die Rettungsanstalt Olsberg, dass in der Regel weder eine Einweisung nach dem 14., noch eine Entlassung vor dem zurückgelegten 18. Altersjahre stattfinden dürfe, während für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, soweit richterliche Einweisung erfolgt, das Urteil massgebend, sonst aber die Dauer der Detention in der Regel 3 Jahre nicht übersteigen soll. — Es ist somit überall ganz zweckentsprechend eine längere Dauer der Einweisung möglich als bei Erwachsenen.

¹⁾ § 9, Zw. A. A.-Ges., vom 27. September 1896.
²⁾ § 5, Zw. A. A.-Ges., vom 13. Dezember 1849.
³⁾ Art. 2, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Juni 1872.
⁴⁾ Art. 7, Zw. A. A.-Ges., vom 19. Februar 1868.
⁵⁾ II. Verordnung betreffend die Aufnahme von Zwangsarbeitsgefangenen in die Strafanstalt, vom 27. Januar 1877: Bd. X, S. 630.
⁶⁾ § 18, Zw. A. A.-Reglement, vom 14. September 1891.
⁷⁾ § 2, Vertrag, vom 19./23. November 1895.
⁸⁾ § 8, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Mai 1879.
⁹⁾ Art. 9, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.
¹⁰⁾ § 7, Zw. A. A.-Ges., vom 2. Februar 1884.
¹¹⁾ § 8, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.
¹²⁾ Art. 35, Zw. A. A.-Verordnung, vom 23. Februar 1850.
¹³⁾ § 4, Zw. A. A.-Ges., vom 7. Februar 1854.

¹⁾ § 52, Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, vom 11. Februar 1881: Bd. III, S. 411.
²⁾ § 9, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Mai 1879.
³⁾ § 27, Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Sedelhof, vom 27. Januar 1888: Bd. 6, S. 258.
⁴⁾ §§ 51 und 52, Reglement der Zwangsarbeitsanstalt Schachen, vom 24. November 1888: Bd. 60, S. 196.
⁵⁾ Art. 16 (modifié le 10 avril 1874) du décret de fondation . . . , du 28 février 1868.
⁶⁾ Strafgesetzbuch, § 47.
⁷⁾ Art. 62, Loi sur l'organisation des établissements de détention, du 17 mai 1875.
⁸⁾ § 8, Verordnung betreffend Korrekptionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889.
⁹⁾ Art. 12 und 15, Grundsatzungen der Stiftung Fournier, vom 8. Oktober 1889 Bd. 58, S. 198.
¹⁰⁾ I, Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten, v. 9. März 1893: Bd. XXII, 404.
¹¹⁾ Vergleiche unten S. 278, Noten 5 und 6.

c. Verfahren der Einweisung.

Wenn wir nach der Zuständigkeit zur Einweisung fragen, so finden wir zwei Richtungen vertreten, die eine, und zwar die vorwiegende, überweist sie den Verwaltungsbehörden, die andere dagegen betraut damit die Gerichte.

Bei derjenigen Gruppe von Kantonen, welche die Einweisung den *Verwaltungsbehörden* überlassen, steht sie in den weitaus meisten Fällen der obersten Administrativbehörde, dem Regierungsrate zu, so in Thurgau ¹⁾, Baselstadt ²⁾, Baselland ³⁾, Zug, § 11, Nidwalden, § 25, Bern ⁴⁾, Solothurn ⁵⁾, Luzern ⁶⁾, Ausserrhoden ⁷⁾, Innerrhoden ⁸⁾, Schwyz ⁹⁾ und in Schaffhausen ¹⁰⁾ der Armenkommission des Kleinen Rates. Auch in Waadt ¹¹⁾ und Aargau ¹²⁾ ist wenigstens zur Einweisung Minderjähriger der Regierungsrat kompetent.

Einer untern Administrativbehörde steht die Einweisung nur zu in drei Kantonen, nämlich in Graubünden, § 31, der Vormundschaftsbehörde, in St. Gallen ¹³⁾ dem Gemeinderate der Heimat- oder Wohngemeinde, beziehungsweise dem Verwaltungsrate der Ortsgemeinde, wo die Verwaltung des Armenwesens ausschliesslich Sache der Ortsgemeinde ist, und in Zürich ¹⁴⁾, ausser im Falle des § 11, Strafgesetzbuch, dem Bezirksrate. Allein auch hier bleibt überall dem Regierungsrate ein gewisses Aufsichtsrecht vorbehalten. In Graubünden ist dem Kleinen Rate eine abschriftliche Mitteilung des motivierten Beschlusses zu weiterer Verfügung zu geben; in St. Gallen unterliegt die Einweisung in allen Fällen der Bestätigung durch den Regierungsrat und in Zürich ist den Beteiligten ein Rekursrecht an denselben eingeräumt. Wird der Rekurs ergriffen, so entscheidet der Bezirksrat, ob aufschiebende Wirkung zu

¹⁾ § 3, Zw. A. A.-Ges., vom 13. Dezember 1849.

²⁾ § 3, Zw. A. A.-Ges., vom 7. Februar 1854, und Gesetz betreffend Anstalt Klosterfiechten, vom 9. März 1893.

³⁾ § 1, Verordnung des Regierungsrates betreffend die Aufnahme von Zwangsarbeitsgefangenen in die Strafanstalt, vom 27. Januar 1877: Bd. X, S. 680.

⁴⁾ Art. 5, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

⁵⁾ § 4, Zw. A. A.-Ges., vom 2. Februar 1884.

⁶⁾ § 7, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

⁷⁾ § 16 a, Zw. A. A.-Reglement, vom 14. September 1891.

⁸⁾ § 1, Vertrag vom 19./23. November 1893.

⁹⁾ § 8, Zw. A. A.-Ges., vom 27. September 1896.

¹⁰⁾ Art. 17, Zw. A. A.-Verordnung, 23. Februar 1850.

¹¹⁾ Art. 6, Loi sur l'organisation des établissements de détention, du 17 mai 1875.

¹²⁾ § 2, Organisationsdekret der Zwangserziehungsanstalt Aarburg, vom 16. Mai 1893.

¹³⁾ Art. 3 und 4, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Juni 1872.

¹⁴⁾ §§ 6 und 10, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Mai 1879, und §§ 5 und 9, Verordnung betreffend Korrekptionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889.

geben sei oder nicht. Auch St. Gallen ¹⁾, Bern ²⁾, Luzern ³⁾ und Schwyz ⁴⁾ kennen vorsorgliche Massnahmen meist in Form provisorischer Einweisung, der wenigstens in letztern beiden Kantonen sofortige Anzeige an den Regierungsrat zu folgen hat.

In Thurgau ⁵⁾, Baselland und Zürich kann eine Einweisung erst nach erfolgter und fruchtlos gebliebener Ermahnung durch die Gemeindebehörden stattfinden, und zwar bestimmen die erstern beiden Kantone ausdrücklich, dass bei der Einreichung des Antrages hierfür der Beweis zu erbringen ist.

Die meisten Kantone umschreiben genau den *Kreis der Antragsberechtigten*, der sehr ungleich formiert ist. In Thurgau, Schaffhausen, Baselland, Zürich und Ausserrhoden haben nur Behörden und zwar meist Gemeinde-, beziehungsweise Armenbehörden ein Antragsrecht, während dasselbe in Baselstadt, Graubünden, § 32, St. Gallen, Bern ⁶⁾, Luzern ⁷⁾ und Schwyz ⁸⁾, nebst einer Mehrzahl von Behörden, wie Gemeinde-, Polizei- und Vormundschaftsbehörden, namentlich den Familienangehörigen des Einzuweisenden zusteht. In Graubünden und St. Gallen kann die zur Einweisung kompetente Behörde dieselbe auch von sich aus ohne Antrag verfügen. Umgekehrt bedarf es in Solothurn ⁹⁾ eines ausdrücklichen Antrages seitens der Verwandten, wenn diese ausschliesslich die Unterstützung leisten, und seitens der Waisenbehörden bei bevogteten und bevormundeten Personen, wodurch die Einweisungsbehörde auf den guten Willen dieser interessierten Kreise angewiesen ist.

Nach erfolgtem Einweisungsantrag hat überall eine *Untersuchung* stattzufinden, welche zu prüfen hat, ob die erforderlichen Bedingungen zur Einweisung vorhanden, und namentlich auch dem Betroffenen Gelegenheit geben soll, sich zu verantworten. In den meisten Kantonen führt die Untersuchung weder diejenige Behörde, welche den Antrag stellt, noch diejenige, welche zur Einweisung, beziehungsweise zu deren Genehmigung kompetent, sondern eine Mittelbehörde, nämlich in St. Gallen und Schwyz der Bezirksammann, in Bern ¹⁰⁾, Luzern und Solothurn der Amtsstatthalter, beziehungsweise der Oberamtmann, in Zürich der Bezirksrat selbst. Da in den übrigen Kantonen der Regierungsrat

¹⁾ Art. 5, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Juni 1872.

²⁾ Art. 7, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

³⁾ § 5, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

⁴⁾ § 7, Zw. A. A.-Ges., vom 27. September 1896.

⁵⁾ § 4, Zw. A. A.-Ges., vom 13. Dezember 1849.

⁶⁾ Art. 6, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

⁷⁾ § 6, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

⁸⁾ § 6, Zw. A. A.-Ges., vom 27. September 1896.

⁹⁾ § 5, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Februar 1884.

¹⁰⁾ Art. 7, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

seinen Entscheid meist auf den motivierten Bericht der antragsberechtigten Behörde hin trifft, so ergibt sich daraus, dass er fast nirgends aus unmittelbarer Wahrnehmung, sondern nur auf das Gutachten dritter Behörden hin die Einweisung verfügt. Und doch wäre hier, wo es sich nicht um die Beurteilung einer genau umschreibbaren Thatfrage, sondern eines mehr allgemeinen gesellschaftswidrigen Zustandes handelt, die persönliche Wahrnehmung doppelt wünschenswert. Es dürfte deswegen der von Prof. Stooss ¹⁾ gemachte Vorschlag, die Kompetenz zur Einweisung einer aus Richtern, Strafhausbeamten und Geistlichen zusammengesetzten, von dem Justiz- oder Polizeidirektor präsierten Kommission zu übertragen, demjenigen von Direktor Hürbin vorzuziehen sein, der sie gerade der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde anvertraut wissen will. Namentlich in grossen Kantonen, wo der Regierungsrat ohnehin stark in Anspruch genommen, wäre durch den Vorschlag von Prof. Stooss eher Garantie gegen eine allzu bürokratische Behandlung gegeben.

Eine Einweisung durch *richterliche Behörden* kennen, ausser den schon früher erwähnten Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf für Armenpolizeivergehen, nur Aargau ²⁾ und Glarus, § 27. In letzterem Kanton ist das Polizeigericht erst zuständig, wenn sich die fehlbare Person dem Einweisungsbeschlusse der Armenpflege nicht freiwillig fügen will, und es hat dem Antrage derselben in allen Fällen zu entsprechen, wo eine Besserung auf anderm Wege nicht mehr erzielt werden kann. In Aargau entscheidet das Bezirksgericht im zuchtpolizeilichen Verfahren, unter Wahrung des Rekursrechts ans Obergericht. Das Einweisungsbegehren ist mit dem eingeholten Gutachten der Bezirksarmenbehörde der Direktion des Innern einzureichen, die auf den Bericht des Staatsanwaltes hin dasselbe dem Bezirksgericht einreicht oder Rückweisung an die klagende Partei beschliesst. Trotz Überweisung der Zuständigkeit an den Richter macht sich also doch die Notwendigkeit administrativer Mitwirkung bei der Einweisung geltend.

3. Die Anstalten ³⁾.

a. Einleitung.

Nur ungefähr die Hälfte der Kantone besitzen eigene Zwangsarbeitsanstalten, nämlich Bern, Thurgau, Graubünden, Aargau, St. Gallen, Zürich, Neuenburg, Waadt, beide Basel, Ausserrhoden, Solothurn und Luzern.

¹⁾ Verhandlungen, S. 52.

²⁾ Art. 5, Zw. A. A.-Ges., vom 19. Februar 1868, und § 1, Verordnung betreffend die Verurteilung in die Zwangsarbeitsanstalten, vom 13. Oktober 1868: Bd. VI, S. 397.

³⁾ Vergl. W. Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, Zürich 1896.

Schwyz ist in Vollziehung des Gesetzes vom 27. September 1896 im Begriffe, eine Zwangsarbeitsanstalt zu errichten.

Uri und Glarus haben bisher vergebens Anstrengungen gemacht, eine solche zu gründen. Schon im Jahre 1843 gab Uri ¹⁾ der Centralarmenpflege Anweisung, für „Errichtung einer Art Zwangsanstalt“ besorgt zu sein, und im Jahre 1886 beauftragte die glarnerische Landsgemeinde ²⁾ den Regierungsrat, über die Errichtung einer kantonalen Anstalt für arbeitsscheue Individuen Studien zu machen, wobei zugleich dem Landrate zum Ankauf einer geeigneten Liegenschaft Vollmacht erteilt wurde.

Einzelne Kantone besitzen Verträge mit andern Kantonen zur Versorgung von Individuen in ihre Zwangsarbeitsanstalten. Neuenburg ³⁾ und Genf können je 15 Jugendliche von 11 – 18 Jahren in der aargauischen Korrekptionsanstalt Aarburg unterbringen, ebenso Schwyz ⁴⁾ und Uri ⁵⁾ eine gewisse Anzahl Erwachsener in der luzernischen Korrekptionsanstalt Sedel und Innerrhoden ⁶⁾ in Gmünden in Ausserrhoden.

Schaffhausen ⁷⁾ hat die 1852 errichtete Zwangsarbeitsanstalt Griesbach im Jahre 1868 wieder aufgehoben, weil sie bei mangelhaften Besserungsergebnissen in 16 Jahren einen Geldzuschuss von 40,000 Fr. für zusammen 58 Zöglinge erfordert hatte, und versorgt nun arbeitsscheue Individuen in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Zug ⁸⁾ pflegt arbeitsscheue Personen teils in der Gefängnisanstalt in Zug, teils in der toggenburgischen Anstalt Bitzi zu versorgen und Nidwalden ⁹⁾ teils in der kantonalen Korrekptionsanstalt in Stans, teils im Sedel.

b. Arten der Anstalten.

Es lassen sich zwei Hauptarten von Korrekptionsanstalten unterscheiden, solche für Minderjährige und solche für Erwachsene.

¹⁾ § 4 des Gesetzes über die Verwandtschaftssteuern, vom 14. Mai 1843: Bd. 4, S. 23.

²⁾ Landsgemeindebeschluss, vom 9. Mai 1886: Landbuch 1892, Bd. II, S. 468.

³⁾ Convention entre les cantons d'Argovie, Genève et Neuchâtel concernant le placement de jeunes détenus dans l'établissement de correction d'Aarbourg, du 18 novembre 1891: Bd. 8, S. 338.

⁴⁾ Übereinkunft, vom 20./27. Mai 1892.

⁵⁾ Übereinkunft, vom 4./9. August 1892: Bd. V, S. 64, und Ergänzung, vom 21. September 1892: Bd. V, S. 69.

⁶⁾ Vertrag, vom 19./23. November 1895.

⁷⁾ Böhmert in Emminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, S. 474.

⁸⁾ Gütige Mitteilung von Herrn Polizeidirektor J. Rüttimann in Zug.

⁹⁾ Gütige Mitteilung von Herrn Redaktor Frz. v. Matt in Stans.

α. Korrektionsanstalten für Minderjährige.

Nur wenige Kantone besitzen staatliche Korrektionsanstalten für Minderjährige, nämlich Freiburg, Bern, Waadt, Zürich, Baselstadt und Aargau. Waadt ¹⁾ verwendet für Minderjährige beider Geschlechter bis zum 18. Altersjahre die Maisons de discipline und den katholischen Pfarreien Freiburgs dient für strafschuldige und lasterhafte Kinder vom 7. Jahre bis zur Mehrjährigkeit die Stiftung Fournier ²⁾. Zürich ³⁾ und Baselstadt ⁴⁾ besitzen nur je eine Anstalt für männliche Minderjährige. Zürich versorgt verwahrloste Minderjährige von mindestens 12 Jahren an in Ringweil und Baselstadt verwahrloste oder jugendliche Bestrafte von 10—16 Jahren in Klosterfiechten. Auch die beiden Anstalten Aargaus dienen nur männlichen Minderjährigen, nämlich die Rettungsanstalt Olsberg ⁵⁾ für sittlich verwahrloste Knaben vom 7. bis 18. Altersjahre und die Zwangserziehungsanstalt Aarburg ⁶⁾ für jugendliche gerichtlich verurteilte Verbrecher unter 18 Jahren und jugendliche Taugenichtse bis zum Alter von 18 Jahren, welche zwar nicht gerichtlich mit Freiheitsentzug bestraft sind, deren Unterbringung in die Anstalt für Erzielung einer bessern Erziehung aber dringend notwendig ist. Hierbei kann die Altersgrenze für beide Klassen bis auf 20 Jahre vorgerückt werden. — Bern dagegen besitzt mehrere Anstalten, was eine Trennung der Eingewiesenen nach Geschlecht, Alter und dem Grund der Einweisung ermöglicht. — In den Anstalten Landorf und Aarwangen werden die Knaben, in Rüeggisberg die Mädchen versorgt ⁷⁾. Aufgenommen werden:

- a. auf Antrag des Gerichts solche mit Unterscheidungskraft handelnde Minderjährige von 12 bis 16 Jahren, deren Strafzeit nicht über das 16. Altersjahr sich erstreckt. Strafgesetzbuch, Art. 46;
- b. Kinder unter 12 Jahren und solche von 12—16 Jahren, die ohne Unterscheidungskraft eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen. Strafgesetzbuch, Art. 44 und 46;

¹⁾ Art. 30, Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention.

²⁾ Grundsätze der Stiftung Fournier, vom 8. Oktober 1889.

³⁾ § 1, Verordnung betreffend staatliche Korrektionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889.

⁴⁾ III und IV, Gesetz betreffend Rettungsanstalt Klosterfiechten, vom 9. März 1893.

⁵⁾ § 1, Dekret über Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt (Pestalozzistiftung) für verwahrloste Knaben in Olsberg, vom 23. Mai 1860: Bd. V, S. 285.

⁶⁾ § 1, Organisationsgesetz für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, vom 16. Mai 1893.

⁷⁾ §§ 1 und 2, Reglement betreffend die Rettungsanstalten Landorf, Aarwangen und Rüeggisberg, vom 23. September 1867: Bd. VI, S. 144.

c. verdorbene, nicht den Gerichten überwiesene Kinder von über 8 Jahren, auf deren Rettung und Besserung noch zu hoffen ist.

Die Enthaltungsanstalt Trachselwald ¹⁾ dagegen dient für:

- a. im Verwaltungswege auf Antrag der Eltern, Vormundschaftsbehörden oder Gerichte eingewiesene junge Leute von 16—20 Jahren;
- b. gerichtlich Verurteilte von weniger als 16 Jahren mit über das 16. Altersjahr hinausreichender Strafzeit;
- c. gerichtlich Verurteilte von 16—20 Jahren, wenn nicht die Umstände die Unterbringung in einer andern Strafanstalt erfordern.

Auch in der Rettungsanstalt Erlach ²⁾ ist eine besondere Abteilung für bösgartige junge Leute von 16 bis 20 Jahren errichtet.

β. Korrektionsanstalten für Erwachsene.

Die meisten der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten sind also zur Aufnahme Erwachsener bestimmt, nämlich Thorberg und Ins (Bern), Kalchrain (Thurgau), Realta (Graubünden), Lenzburg (Aargau), Bitzi (St. Gallen), Uitikon und Kappel (Zürich), Payerne und Orbe (Waadt), Liestal (Baselland), Gmünden (Ausserrhoden), Sedel und Seehof (Luzern). Ebenso wird auch die in Schwyz noch zu errichtende Zwangsarbeitsanstalt nur der Aufnahme Erwachsener dienen.

Fast überall ist eine Einweisung zulässig schon mit dem erfüllten 16., in Schaffhausen und Ausserrhoden dagegen erst mit dem 18. Altersjahre. Zürich ³⁾ pflegt die Detinierten im Alter von 20—30 Jahren in Uitikon, diejenigen von über 50 Jahren in Kappel und diejenigen von 30—50 Jahren in der einen oder andern Anstalt mit Berücksichtigung von Platz und Einrichtung zu versorgen.

Thorberg ⁴⁾ dient zur Aufnahme der vom Richter wegen Armenpolizeivergehen und Ins ⁵⁾ zur Aufnahme der auf dem Administrativwege Eingewiesenen. Die

¹⁾ Art. 2, Dekret betreffend Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher, vom 19. November 1891: Bd. XXX, S. 463. Vergl. die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Bericht und Antrag, vorgelegt der kantonalen Gefängniscommission von der Subkommission für Gefängnisdisciplin. Bern 1894.

²⁾ Art. 1, Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten, vom 18. Mai 1888: Bd. XXVII, S. 137.

³⁾ Vertrag betreffend Versorgung von Personen in der Korrektionsabteilung der Anstalt Kappel, vom 29. Mai und 4. Juni 1891: Bd. 22, S. 421.

⁴⁾ Dekret über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, vom 25. Mai 1848: Bd. IV, S. 444.

⁵⁾ Art. 1 und 3, Organisationsdekret, vom 18. Mai 1888, und Art. 3, Zwangsarbeitsanstaltengesetz, vom 11. Mai 1884.

Anstalt Ins ist nur für männliche Detinierte bestimmt. Für die weiblichen Detinierten soll in der Nähe der Stadt Bern eine eigene Anstalt errichtet werden, bis zu deren Erstellung dieselben in einer besondern Abteilung der Strafanstalt Bern untergebracht werden können. Ausser Bern hat nur Luzern ¹⁾ für die beiden Geschlechter getrennte Anstalten, nämlich die Anstalt Sedel für die Männer und die Anstalt Seehof für die Weiber. In allen übrigen Anstalten scheint die Unterbringung beider Geschlechter in derselben Anstalt zulässig zu sein, freilich unter möglicher Trennung innerhalb der Anstalten.

Bemerkenswert ist, dass nicht alle Zwangsarbeitsanstalten ausschliesslich diesem Zwecke dienen. In Lenzburg ²⁾ ist die Zwangsarbeitsanstalt mit der Strafanstalt verbunden und unter die Verwaltung, Direktion und Aufsichtsbehörde der letztern gestellt; nur erfolgt die Unterbringung der in die Zwangsarbeitsanstalt Eingewiesenen in abgesonderten Räumlichkeiten. Ebenso ist in Liestal ³⁾ Straf- und Zwangsarbeitsanstalt miteinander vereinigt, nur dass auch hier die Detinierten der letztern von den übrigen Strafgefangenen getrennt gehalten werden. Gmünden ⁴⁾ in Ausserrhoden ist zwar vorherrschend Zwangsarbeitsanstalt; aber es werden dieselbe auch gerichtlich zu Gefängnis- und Arbeitsstrafen Verurteilte und sogenannte Bussenschuldner eingewiesen, welche von den Zwangsarbeitern nur während der Nacht getrennt und in Einzelhaft gehalten werden. Eine vollständige Vermischung existiert nach dem Berichte von Direktor Hürbin ⁵⁾ nur in den Anstalten des Kantons Bern in Thorberg und St. Johannsen, beziehungsweise auf dem grossen Moose bei Ins, wo in gemeinsamer Haft Zwangsarbeiter und korrektionelle Sträflinge nebeneinander untergebracht sind.

c. Organisation und innere Disciplin.

Was die *Organisation* betrifft, stehen alle Korrektionsanstalten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, dem gewöhnlich periodische Berichte über den Stand der Anstalten abzugeben sind. Die Anstalten stehen unter der direkten Leitung eines Verwalters; zwischen die Regierung und die Anstaltsverwaltung schiebt sich an den meisten Orten eine besondere Aufsichtsbehörde ein, die mit der speciellen Überwachung der Anstalt betraut ist. In Zürich ⁶⁾ bedürfen Privat-

detentionsanstalten, in denen Zwang zur Arbeit und Beschränkung der persönlichen Freiheit als ordentliche Hilfsmittel zur Anwendung kommen, der Genehmigung des Regierungsrates und sie unterliegen ebenfalls der Kontrolle der für die entsprechenden staatlichen Anstalten aufgestellten Aufsichtskommissionen.

Der Zweck der Besserung wird im allgemeinen angestrebt durch Anhalten zu regelmässiger, passender Arbeit, bei Jugendlichen insbesondere durch Berufslehre und entsprechenden Schulunterricht, durch specielle Zucht im häuslichen Geiste und religiöse Erbauung, worüber im einzelnen meist genaue Anstaltsordnungen aufgestellt sind¹⁾. In allen Anstalten herrscht die Landarbeit, wenigstens für die Männer, vor; die weiblichen Detinierten werden namentlich zu häuslichen Arbeiten verwendet.

Gegen Disciplinarvergehen steht dem Anstaltsverwalter überall eine bestimmte *Strafbefugnis* zu:

1. Verweis in Thurgau²⁾, Zürich³⁾, Appenzell A.-Rh.⁴⁾, Solothurn⁵⁾ und Luzern⁶⁾.
2. Kostschmälerung in Graubünden, § 36 c, Neuenburg⁷⁾, Appenzell A.-Rh., Solothurn und Luzern meist bis auf 4, in Neuenburg bis 6 und in Waadt⁸⁾ bis 8 Tage.
3. Einfacher Arrest in Graubünden, Thurgau, Appenzell A.-Rh. bis 4, in Neuenburg bis 6 und in Waadt, Solothurn und Luzern bis 8 Tage.
4. Verschärfter Arrest in Thurgau, Waadt, Appenzell A.-Rh., Solothurn und Luzern bis 4, in Zürich bis 8 Tage. Die Schärfung besteht meistens in Kostschmälerung, zum Teil auch in hartem Lager oder Dunkelarrest, in Waadt in Fesselung.

Vereinzelt liegt in der Strafbefugnis des Verwalters: Strafarbeit, Isolierung bis 8 Tage in Waadt, bis 1 Monat in Zürich, Entzug des Verdienstanteils bis 8 Tage in Waadt, bis 2 Monate in Luzern, und in Waadt Versetzung in eine tiefere Klasse, was ebenfalls Schmälerung des Verdienstanteils zur Folge hat, und ferner körperliche Züchtigung in Thurgau, Waadt (Fesselung) und Graubünden, während dieselbe übereinstimmend mit Art. 65 der Bundesverfassung in Neuenburg⁹⁾ für alle

¹⁾ Vergl. Zürich: § 2, Verordnung betreffend Korrektionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889.

²⁾ § 52, Zw. A. A.-Ges., vom 13. Dezember 1849.

³⁾ § 4, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Mai 1879.

⁴⁾ § 65, Reglement, vom 14. September 1891 (in § 66 revidiert den 29. November 1894).

⁵⁾ § 51, Zw. A. A.-Ges., vom 2. Februar 1884.

⁶⁾ § 47, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

⁷⁾ Art. 19, Règlement organique, du 3 mars 1871.

⁸⁾ Art. 57, Loi sur l'organisation des établissements de détention du 17 mai 1875.

⁹⁾ Art. 15 et 20, Règlement organique du 3 mars 1871.

¹⁾ § 2, Dekret betreffend Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt, vom 31. Mai 1893: Bd. 7, S. 272.

²⁾ Art. 1, Zw. A. A.-Ges., vom 19. Februar 1868.

³⁾ §§ 1 und 3, Hausordnung für die basellandschaftliche Strafanstalt, vom 15. Juni 1878.

⁴⁾ § 1, Reglement, vom 14. September 1891.

⁵⁾ Verhandlungen, S. 161.

⁶⁾ § 1 und 3, Verordnung betreffend die Beaufsichtigung von Privatdetentionsanstalten, vom 21. Oktober 1889, Bd. XXII, S. 156.

Fälle ausdrücklich verboten ist. — Für *Minderjährige* sind diese Strafen in Zürich ¹⁾ wesentlich gemildert. — Für den Fall der verschärften Einsperrung und Isolierung hat der Verwalter in Zürich sofort dem Präsidenten der Aufsichtskommission Mitteilung zu machen, und dieselbe ist befugt, die Strafe entsprechend zu verlängern; das gleiche Recht steht in Neuenburg und Waadt der betreffenden Kommission, in Thurgau dem Polizeidepartement zu. Dass schlechtes Betragen und namentlich Fluchtversuch Verlängerung der Einweisung als Disziplinarstrafe in einzelnen Kantonen zur Folge haben kann, wurde früher schon erwähnt.

Neben verschiedenen kleinen Vergünstigungen ist es besonders die *Gewährung eines Anteils am Arbeitsverdienste*, durch welche in einzelnen Kantonen auf das gute Verhalten und den Arbeitseifer günstig einzuwirken gesucht wird. Grundsätzlich anerkennen ein solches Pekulium des Detinierten Graubünden, § 41, Neuenburg ²⁾, Waadt ³⁾, Bern ⁴⁾, Luzern ⁵⁾, Zürich ⁶⁾ und Aargau ⁷⁾, während Thurgau ⁸⁾ und Appenzell A.-Rh. ⁹⁾ dasselbe ablehnen. In der Art der Berechnung machen sich zwei Richtungen bemerkbar. Graubünden, Neuenburg und Zürich, wenigstens für die Erwachsenen, gewähren als Pekulium nur den Überschuss des Arbeitsverdienstes nach Abzug der Anstaltskosten. Waadt, Luzern, Aargau ¹⁰⁾ und Zürich ¹¹⁾, Aargau nur für die Minderjährigen, geben ein solches ohne Rücksicht auf die Anstaltskosten, sondern lediglich nach dem Verhalten und der Arbeitsleistung des Detinierten. Luzern ¹²⁾ gewährt 5—10 Ct., Aargau für Erwachsene ¹³⁾ 5—20 Ct. per Arbeitstag, für Minderjährige 5—10 % und Zürich 15 % der taxierten Arbeitsleistung. Neuenburg und Waadt teilen die Detinierten allmonatlich neu in drei Klassen ein, denen drei verschieden hohe Pekulien entsprechen.

¹⁾ § 14, Verordnung betreffend Korrekptionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889.

²⁾ Art. 14, Décret de fondation, du 23 février 1868.

³⁾ Art. 54, Loi sur l'organisation des établissements de détention, du 17 mai 1875.

⁴⁾ Art. 11, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

⁵⁾ § 14, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

⁶⁾ § 19, Verordnung betreffend staatliche Korrekptionsanstalt für volljährige Personen, vom 20. August 1891, Bd. XXII, S. 421.

⁷⁾ § 7, Organisationsdekret für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, vom 16. Mai 1893.

⁸⁾ § 7, Zw. A. A.-Ges., vom 13. Dezember 1849.

⁹⁾ § 36, Reglement, vom 14. September 1891.

¹⁰⁾ § 60, Reglement für die Zwangserziehungsanstalt, vom 3. November 1893.

¹¹⁾ § 17, Verordnung betreffend Korrekptionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889.

¹²⁾ § 37, Reglement für den Sedelhof, vom 23. Januar 1888.

¹³⁾ Verhandlungen, S. 140.

Das Pekulium wird während der Einweisung zum Unterhalte der Familie des Detinierten oder, wenn er keine hat, nach seiner Freilassung zur Verschaffung einer neuen Existenz verwendet. Zu diesem Zwecke wird es gewöhnlich nicht an den Entlassenen selbst, sondern an seinen eigens bestellten Patron oder Vormund oder an die Heimatbehörden ausbezahlt.

d. Die Entlassung.

Wie wir gesehen, wird meist der Zeitpunkt der Entlassung schon bei der Einweisung bestimmt. Nur vereinzelt richtet sich die Dauer der Enthaltung ausschliesslich nach dem Verhalten des Eingewiesenen. Indessen räumen auch die Grosszahl derjenigen Kantone, welche bei der Einweisung gleich schon deren Dauer festsetzen, dem Eingewiesenen die Möglichkeit ein, durch gutes Verhalten sich eine *frühere Entlassung* zu erwirken. Dieselbe ist zulässig in Aargau ¹⁾, St. Gallen ²⁾, Zürich ³⁾, Bern ⁴⁾, Luzern ⁵⁾, Solothurn ⁶⁾, Appenzell A.-Rh. ⁷⁾, Schwyz ⁸⁾ und in Waadt ⁹⁾ wenigstens für Minderjährige. In Bern, Luzern, Solothurn und Aargau für Minderjährige kann die Entlassung entweder eine unbedingte sein, so dass der Entlassene wieder die volle Freiheit genießt, oder eine bedingte, welche denselben noch für eine gewisse Zeit der polizeilichen Aufsicht unterstellt ¹⁰⁾. Mit Ausnahme von Aargau und St. Gallen erfolgt die Entlassung durch die gleiche Administrativbehörde, welche die Einweisung verfügt hat. In St. Gallen dagegen ist nur der Regierungsrat kompetent und in Aargau bedarf es der Begnadigung durch den Grossen Rat bei Entlassung vor Ablauf der richterlich bestimmten Detentionszeit und wenn sie aus andern Gründen erfolgen soll als wegen andauernder Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit, in welchen Fällen der Regierungsrat entscheidet. Denjenigen Behörden und Privaten, welche die Einweisung veranlasst haben, steht im allgemeinen auch ein Antrags- oder Begutachtensrecht bezüglich der vorzeitigen Entlassung zu. Mit der endgültigen Entlassung wird dem betreffenden Individuum gewöhnlich die volle Freiheit wiedergegeben, soweit nicht denjenigen Behörden, welche das

¹⁾ Art. 10, Zw. A. A.-Ges., vom 19. Februar 1868, und § 17, Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, vom 3. November 1893.

²⁾ Art. 6, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Juni 1872.

³⁾ § 8, Zw. A. A.-Ges., vom 4. Mai 1879.

⁴⁾ Art. 4, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

⁵⁾ § 8, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

⁶⁾ § 9, Reglement betreffend Schachen, vom 24. Nov. 1888.

⁷⁾ § 20, Reglement betreffend Gmünden, vom 14. Sept. 1891.

⁸⁾ § 9, Zw. A. A.-Ges., vom 27. Sept. 1896.

⁹⁾ Art. 62, Loi sur l'organisation des établissements de détention, du 17 mai 1875.

¹⁰⁾ Vergl. Verhandlungen, S. 155, Ziff. 3.

Pekulium zur allmählichen Ausbezahlung aufgehoben, oder den Armenbehörden im Falle des Unterstützungsbezuges noch ein gewisser Einfluss gewahrt bleibt. In Zürich¹⁾ dagegen wird jedem Entlassenen von der Aufsichtskommission ein Patron zur Überwachung und Beihülfe gestellt, welcher derselben halbjährlich Bericht zu erstatten hat.

e. Kosten.

Was die Betriebskosten der Zwangsarbeitsanstalten betrifft, mag hier nur so viel erwähnt werden, dass keine derselben sich selbst zu erhalten vermag²⁾. Alle bedürfen jährlicher Zuschüsse des Staates oder der beteiligten Gemeinden.

Für den einzelnen Eingewiesenen ist der Anstalt ein *jährliches Kostgeld* zu bezahlen. Im Falle der Eingewiesene kein eigenes Vermögen besitzt, haftet dafür in Graubünden § 41, Baselstadt³⁾, Aargau⁴⁾, Waadt⁵⁾, Solothurn⁶⁾ und Zürich⁷⁾ die unterstützungspflichtige Familie. In Neuenburg⁸⁾ hatten bis 1. Januar 1898 die Gemeinden allein im Verhältnis zu ihrer Vermögenslage und zur Zahl ihrer Eingewiesenen für das Anstaltsdeficit aufzukommen; seither trägt es der Staat. In allen andern Kantonen lastet es entweder von Anfang

¹⁾ § 26, Verordnung vom 20. August 1891, und § 23, Verordnung betreffend Ringweil, vom 24. Oktober 1889.

²⁾ Verhandlungen, S. 156.

³⁾ § 5, Zw. A. A.-Ges., vom 7. Februar 1854 und II. Gesetz betreffend Rettungsanstalt Klosterfiechten, vom 3. März 1893.

⁴⁾ Art. 8, Zw. A. A.-Ges., vom 19. Februar 1868.

⁵⁾ Art. 33, Loi sur l'organisation des établissements de détention, du 17 mai 1875.

⁶⁾ § 5, Zw. A. A.-Ges. vom 2. Februar 1884.

⁷⁾ § 18, Verordnung betreffend staatliche Korrekptionsanstalt für volljährige Personen, vom 20. August 1891. § 16, Verordnung betreffend staatliche Korrekptionsanstalt Ringweil, vom 24. Oktober 1889 (mit Abänderung, vom 17. August 1891). § 11, Verordnung betreffend Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten, vom 21. Oktober 1889.

⁸⁾ Art. 5, Décret de fondation, du 28 février 1868. Art. 4, Décret sur le transfert à l'État de la maison de travail et de correction du Devens, du 20 mai 1897.

an oder subsidiär im Falle des Unvermögens der unterstützungspflichtigen Verwandten auf der Gemeinde. Indessen kommen mehrere Kantone den Gemeinden durch Übernahme eines Teils der Kosten zu Hülfe. In Glarus, § 27, leistet der Staat $\frac{2}{3}$, in Appenzell I.-Rh., Art. 9, die Hälfte, in Zürich für Erwachsene 60—30 %, d. h. mit steigendem Alter weniger, für Minderjährige 50 % und in Thurgau¹⁾, Graubünden, Baselstadt, Luzern²⁾ und Schwyz³⁾ können bei Unvermögen der Gemeinde ausnahmsweise die Kosten vom Kanton allein getragen werden. Überdies wird den Gemeinden ihre Last dadurch erleichtert, dass ihnen ein niedrigeres Kostgeld verrechnet wird, nämlich im Maximum Fr. 100 in Aargau und Appenzell A.-Rh., Fr. 150 in Baselland⁴⁾, Bern⁵⁾, Luzern und Schwyz und Fr. 200 in Zürich, während sonst ein solches z. B. in Appenzell A.-Rh. bis Fr. 200, in Zürich bis Fr. 500 und in Bern bis Fr. 600 zulässig ist. Bei der Festsetzung des Kostgeldes innerhalb dieses Rahmens hat der Regierungsrat einerseits die Arbeitsfähigkeit und das Verhalten des Eingewiesenen und andererseits die Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Kreise, sei es der Verwandten oder der Gemeinden, gebührend zu berücksichtigen.

Vom armenpolitischen Standpunkt aus verlangt Direktor Hürbin⁶⁾ mit Recht, dass von unterstützungspflichtiger Seite eine Verpflegungsentschädigung bezahlt werde. Eine ausschliessliche Kostentragung durch den Staat führt die Gemeinde in Versuchung, Leute, die ins Armenhaus gehören, in die Zwangsarbeitsanstalt abzuführen, während wieder umgekehrt eine zu starke Belastung der Gemeinde sie von einer angemessenen Ausübung des Einweisungsrechtes abhält.

¹⁾ § 3, Zw. A. A. Ges., vom 13. Dezember 1849.

²⁾ § 11, Zw. A. A.-Ges., vom 4. März 1885.

³⁾ § 13, Zw. A. A.-Ges., vom 27. September 1896.

⁴⁾ § 3, Verordnung betreffend die Aufnahme von Zwangsarbeitsgefangenen in der Strafanstalt, vom 27. Januar 1877, Bd. X, S. 680.

⁵⁾ Art 5, Zw. A. A.-Ges., vom 11. Mai 1884.

⁶⁾ Verhandlungen, S. 166 und 155.